



**Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation**

Frau Martina Baumast, Tel. 171397

**TOP: Bebauungsplan Nr. 809 "Gewerbegebiet südlich Heedfeld", 2. Änderung und Erweiterung sowie die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans; Auslegungsbeschlüsse**

Beschlussvorlage Nr. 197/2021

Produkt: 09.01.01 Städtebauliche Planung und Gestaltung

<b>Beratungsfolge</b> Stadtplanungsausschuss	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Sitzungstermine</b> 01.09.2021
---	---------------------------------	--------------------------------------

**Finanzielle Auswirkungen?**  ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

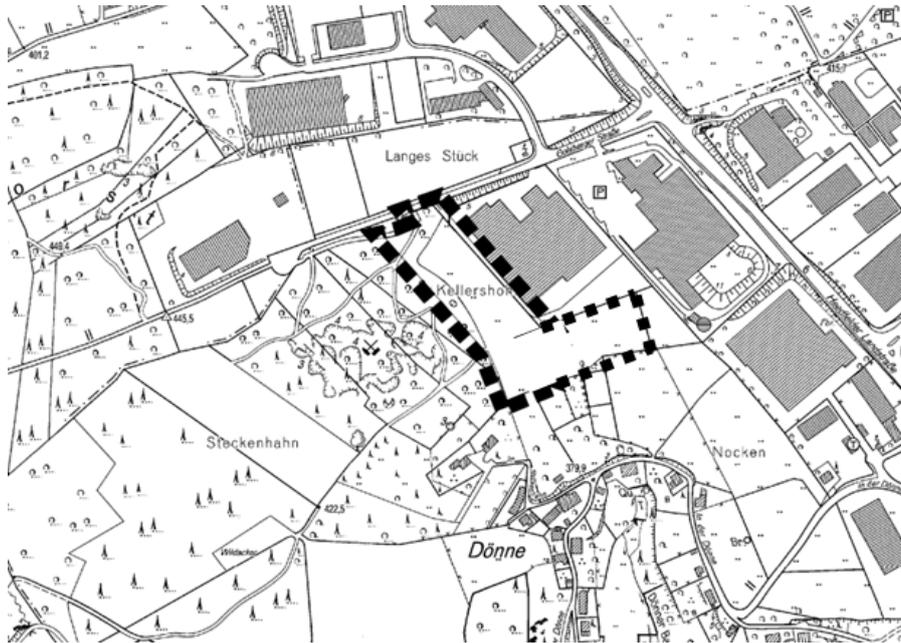
freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs. 3 BauGB

**Beschlussvorschlag:**

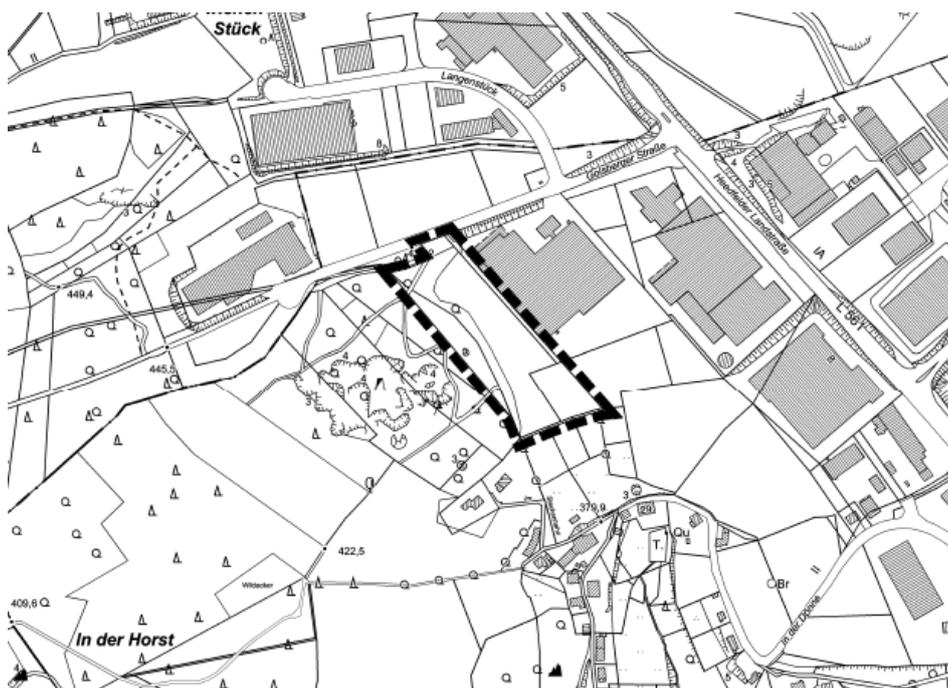
- I. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde, ist der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdenscheid einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der Stadt vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Das Plangebiet ist nachfolgend abgebildet:



- II. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde, ist der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ der Stadt Lüdenscheid einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der Stadt vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Das Plangebiet ist nachfolgend abgebildet:



## **Begründung:**

Aufgrund der guten Auftragslage, die am Anfang der Corona Pandemie etwas eingebrochen ist, nun aber wieder auf hohem Niveau ist, möchte die Firma EOT Eibach Oberflächentechnik GmbH an ihrem Betriebssitz Golsberger Straße 3 ihren Betrieb und damit ihre wirtschaftliche Kapazität vergrößern. Ihr vorhandenes Betriebsgrundstück hat die Firma bereits baulich ausgenutzt. Eine Erweiterung des Betriebes in westlicher Richtung, bei dem direkt an die vorhandene Produktionshalle angebaut werden kann, ist nach geltendem Planungsrecht nicht möglich. Die hier im Verfahren befindlichen Bauleitpläne sollen das Planungsrecht für den Anbau schaffen.

Der Betrieb sowie die Fläche der beabsichtigten Erweiterung liegen im Bebauungsplan Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 1. Änderung aus dem Jahr 2008. Die ca. 35 m breite Betriebserweiterung beabsichtigt, die westlich des Betriebsgrundstücks angrenzende Fläche, die derzeit als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt ist, in Anspruch zu nehmen. Ein Anbau nach Süden ist aufgrund der Topografie und der südlich liegenden Splittersiedlung „Dönne“ nicht möglich. Auch nördlich und östlich des Betriebssitzes ist aufgrund bestehender Bebauung oder Fremdeigentum eine Erweiterung nicht möglich.

Die Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde für die Inanspruchnahme von Natur und Umwelt im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 809 sowie in seiner 1. Änderung festgesetzt. Die Inanspruchnahme dieser Fläche bedeutet auch, dass diese Ausgleichsmaßnahme für die 2008 planerisch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft nunmehr verlagert werden müssen. Darüber hinaus muss der mit dieser Planung verfolgte Eingriff ausgeglichen werden. Im Umweltbericht wird dieser Eingriff bilanziert. Durch die Umwandlung eines Randstreifens des Hochwaldes in einen niedrigeren durchgestuften Waldsaum soll einer potentiellen Windwurfgefahr begegnet werden. Durch die Festsetzung dieser Waldumbaumaßnahme, die teilweise außerhalb des bisherigen Bebauungsplangebiets liegt, wird eine geringfügige Bebauungsplanerweiterung erforderlich. Die Art und das Maß der Nutzung sollen analog zu den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans erfolgen.

Die für die Betriebserweiterung geplante Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft in Kombination mit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Für die geplante Betriebserweiterung ist somit auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Die von der Bezirksregierung Arnberg in der ersten Stufe des landesplanerischen Anpassungsverfahrens vorgebrachten Inhalte sind mit der Bezirksregierung aufgearbeitet worden.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt in seiner Sitzung am 03.04.2019 die Einleitung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 809 „Ehemaliger Schlachthof“, 2. Änderung und Erweiterung beschlossen. Das Plangebiet der 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist etwas größer gefasst als Bebauungsplangebiet, um die für das Gewerbegebiet festgesetzten Versickerungsflächen in Gänze darzustellen.

Die Entwürfe der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 809 sowie deren Zwecke und Ziele, dargelegt in den Begründungen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen, dargelegt in einem Umweltbericht und Gutachten wurden aus Gründen des Infektionsschutzes online in der Zeit vom 15. Juli bis 30. Juli 2021 in einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung den Bürgern zugänglich gemacht. Die Bürger sind auf die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zur Erläuterung und Stellungnahme zu den Planentwürfen hingewiesen worden.

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens hat ein Bürger eine Stellungnahme abgegeben, die dieser Vorlage beigelegt ist. Der Bürger bemängelt, dass der zukünftig möglichen Neuversiegelung nicht in gleicher Größe kompensierende Entsiegelungen stattfinden. Mit Hinweis auf die erfolgten Extremniederschläge sei dies jedoch ein unbedingt zu stellender Anspruch an Planungsvorhaben zu sein, um den Effekten des Klimawandels gegenüberzutreten. Seine Hinweise, dass die klimatische Funktion des Waldes durch seinen Umbau im Randbereich geschmälert wird und die zunehmende lokale Be-

deutung von Buch-Eichenwäldern im Biotopverbund sind grundsätzlich richtig. Zu berücksichtigen ist demgegenüber, dass in der Waldflächenbilanzierung es eine geringfügige Zunahme an Waldflächen gibt, auch wenn diese nur als gestufter Waldrand ausgestaltet werden. Außerdem soll es in Teilen (die nicht für die neue Böschung benötigt werden) in Absprache mit dem Forstamt keinen Kahlhieb in der Waldumbaufläche geben, sondern die Einzelentnahme von Hochbäumen. Dies schont den bestehenden Waldboden und die Strauchschicht. Ein weiterer Hinweis auf die Geruchsproblematik und anderer durch das Gewerbegebiet verursachten Immissionen, die insgesamt die Lebensqualität der Anwohner des Schalksmühler Ortsteils Heedfeld verschlechtert hat, ist allgemeiner Art, die in diesem Bauleitplanverfahren nicht abgewogen werden kann. Für emittierende Stoffe von Betrieben sind entsprechende Immissionsschutzbehörden die richtigen Ansprechpartner.

In einer bereits Ende 2020 durchgeführten frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben die beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt werden kann, zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplanvorentwurf einige Hinweise und Anregungen vorgetragen, die zum Teil in die aktuellen Planentwürfe bzw. Begründungen eingearbeitet wurden. So ist der Märkische Kreis, der Bedenken zu der Flächennutzungsplanänderung und umfangreiche Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplanentwurf gemacht hat, intensiv in die Bearbeitung der Bauleitpläne eingebunden worden. Ein großer Teil der Anregungen kann beachtet werden, teilweise im Planentwurf oder im noch folgenden städtebaulichen Vertrag.

Auch ist durch die Gemeinde Schalksmühle der Hinweis auf Geruchsprobleme durch die Firma abgegeben worden. In gleicher Richtung zielt ein Hinweis der Bürgerstellungnahme. Hier ist der Stand der Dinge bei der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises abgefragt worden. Da es um technische und betrieblich zu lösende Anforderungen geht, kann hier seitens der Bauleitplanung keine Konfliktlösung erfolgen. Entsprechende Prüfung der Zulässigkeit sowie die Anforderungen an und Regelungen des Betriebes sind Sache des nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahrens.

Hinweise und Anregungen von Versorgungsträgern, die die spätere Baumaßnahme betreffen, sind der Firma mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet worden.

Zur Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Klimaschutzmaßnahmen, möglichst schonendem Waldumbau und anderer, aus der Beteiligung der Behörden sich ergebenden Anforderungen soll vor Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag mit der Firma EOT geschlossen werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 16. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 809 werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Bauleitplanung berührt wird, nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme gebeten.

Lüdenscheid, den 18.08.2021

Im Auftrag:

*gez. Martin Bärwolf*

Martin Bärwolf

**Anlagen:**

- Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans
- Entwurf der Begründung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans
- Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“
- Entwurf der Begründung zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“
- Gemeinsamer Umweltbericht
- Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 30.07.2021



<p><b>Einleitungsbeschluss</b></p> <p>Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat gemäß § 2 Abs. 11, V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches beschlossen, in der im gültigen Fassung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.</p> <p>Lüdenscheid, Der Bürgermeister Im Auftrag</p> <p>..... Fachbereichsleiter/ in</p>	<p><b>Ausfertigungsvermerk und Beschluss</b></p> <p>Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid am ..... zu Grunde lag und dem Feststellungsbeschluss entspricht.</p> <p>Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am ..... die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p> <p>Lüdenscheid, .....</p> <p>..... Bürgermeister/in ..... Schriftführer/in</p>
<p><b>Auslegungsbefreiung</b></p> <p>Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat am ..... den Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschließlich des Umweltbereiches gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Lüdenscheid, .....</p> <p>Der Bürgermeister Im Auftrag</p> <p>..... Fachbereichsleiter/ in</p>	<p><b>Genehmigung</b></p> <p>Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem § 6 BauGB mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.</p> <p>AZ. ....</p> <p>Arnsberg, .....</p> <p>Bezirksregierung Arnsberg Im Auftrag</p> <p>.....</p>
<p><b>Öffentliche Auslegung</b></p> <p>Der Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung einschließlich des Umweltbereiches gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen.</p> <p>Lüdenscheid, Der Bürgermeister Im Auftrag</p> <p>..... Fachbereichsleiter/ in</p>	<p><b>Wirksamkeit</b></p> <p>Die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB sowie § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid i.d.F. der 1. Änderung vom 16.11.2006 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlicht worden.</p> <p>Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit seit dem ..... wirksam und liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltbereiches zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.</p> <p>Lüdenscheid, .....</p> <p>..... Bürgermeister/in</p>

**Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB**

**Bauflächen**

- Gewerbliche Baufläche

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald**

- Wald

**Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung**

- Fläche Ver- und Entsorgung
- Mulde / Versickerungsbecken

**Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

- Umgrenzung für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

**Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

**Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 (4) BauGB**

- Landschaftsschutzgebiet
- Richtfranktraße mit Schutzbereich

**Sonstige Darstellung**

- Geltungsbereich
- Stadtgrenze

**Geltungsbereich der 16. Änderung**

**Bestehender Flächennutzungsplan**

**Beabsichtigte Änderung**

## Stadt Lüdenscheid

# 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

### im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 809 "Gewerbegebiet südlich Heedfeld", 2. Änderung und Erweiterung



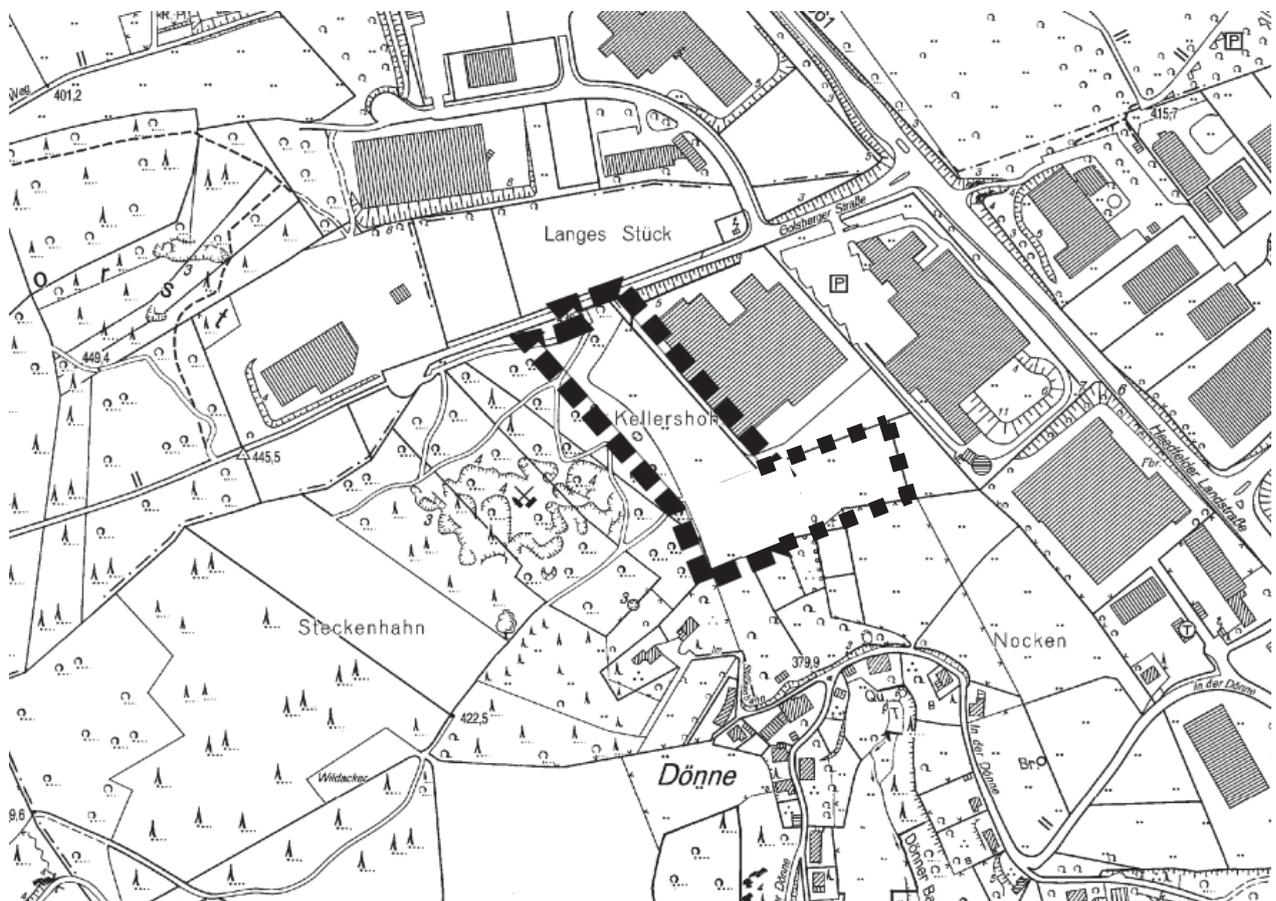
**Stadt Lüdenscheid**  
**Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation**

## **16. Änderung des Flächennutzungsplans**

**Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 809  
"Gewerbegebiet südlich Heedfeld", 2. Änderung und Erweiterung**

### **Begründung einschließlich Umweltbericht**

**(gem. § 9 Abs. 8 BauGB)**



## Inhalt

<b>1. Einführung</b>	<b>3</b>
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets	3
1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung	3
1.3. Verfahrensart	4
<b>2. Planungsrechtliche Situation</b>	<b>4</b>
2.1. Landesentwicklungsplan / Regionalplan	4
2.2. Flächennutzungsplan	6
2.3. Bebauungspläne	6
2.4. Landschaftsplan	6
<b>3. Beschreibung der Bestandssituation</b>	<b>7</b>
3.1. Stadträumliche Einbindung	7
3.2. Bebauung und Nutzung	7
3.3. Verkehrliche Erschließung	7
3.4. Ver- und Entsorgung	7
<b>4. Versickerung</b>	<b>8</b>
<b>5. Verkehrliche Auswirkungen</b>	<b>8</b>
<b>6. Immissionsschutz</b>	<b>9</b>
<b>7. Inhalte der Planung</b>	<b>9</b>
<b>7.1. Planungsrechtliche Darstellungen</b>	<b>9</b>
7.1.1. Art der baulichen Nutzung	9
7.1.2. Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Mulde/Versickerungsflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	9
7.1.3. Wald und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	9
7.1.4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	10
<b>7.2. Nachrichtliche Übernahme</b>	<b>10</b>
7.2.1. Landschaftsschutzgebiet	10
<b>8. Altlastenverdachtsflächen / Bergbaugelände</b>	<b>10</b>
<b>9. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt</b>	<b>10</b>

## 1. Einführung

### 1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung betrifft das gewerblich genutzte Grundstück Golsberger Straße 3, zwei westlich angrenzende unbebaute Grundstücke sowie im südlichen Bereich Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser und liegt am nördlichen Stadtgebietsrand zur Gemeinde Schalksmühle. Bei den westlich angrenzenden Grundstücken handelt es sich um eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie im weiteren Verlauf um Waldflächen. Nördlich grenzt ein Gewerbegebiet an, welches sich noch zum Teil auf Lüdenscheider (Bebauungsplan Nr. 809) und zum anderen auf Schalksmühler Stadtgebiet befindet. Auf Lüdenscheider Stadtgebiet sind die Flächen bis auf ein Grundstück mit Gewerbebetrieben bebaut. Nach Osten grenzt auf Lüdenscheid Stadtgebiet eine Firma an, die sich auf das Lackieren von Oberflächen spezialisiert hat. Südlich befinden sich im Außenbereich landwirtschaftlich genutzte Grünflächen und im weiteren Verlauf die Splittersiedlung Dönne.

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 19.100 m<sup>2</sup> groß.

### 1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die expandierende Firma Eibach Oberflächentechnik GmbH plant ihren Betrieb an der Golsberger Straße 3 zu erweitern und den Betriebsstandort somit für die Zukunft zu sichern. Um dem Prozess in der Firmenentwicklung, die Firma EOT möchte ihre wirtschaftliche Kapazität aufgrund der langfristig gestiegenen Auftragslage vergrößern, Rechnung zu tragen und die Standortsicherung des Betriebes mit gleichzeitiger Sicherung der Arbeitsplätze in Lüdenscheid weiterhin zu sichern, soll mit der hier gegebenen Flächenverfügbarkeit die Chance ergriffen werden, den bestehenden Betrieb in der Region zu halten.

Für die Sicherstellung des Betriebs wurden Alternativstandorte, sowie eine Vertriebsverlagerung geprüft. Nach Ergebnis der Überprüfung bleibt festzuhalten, dass ein Anbau an die vorhandene Betriebsstätte bezgl. des Flächenverbrauchs die größten Synergieeffekte (Nutzung bestehender Erschließungsflächen, Verwaltungsgebäude, Sozialgebäude, Gebäudeinfrastruktur, etc.) aufweist. Ein Anbau ist nach Norden ist aufgrund der angrenzenden Erschließungsstraße (Golsberger Straße) ausgeschlossen. Das noch nicht bebaute, nördlich der Erschließungsstraße liegende Gewerbegrundstück ist bereits an einen anderen Gewerbetreibenden vergeben. Östlich grenzt ein aktiv genutztes und bebautes Gewerbegrundstück an. Eine Erweiterung nach Süden schließt sich aufgrund der steilen Topografie aus. Außerdem müssten die erforderlichen Niederschlagswassersysteme verlagert werden und die Vereinbarkeit mit der Splittersiedlung Dönne geprüft werden.

Die Bezirksregierung hat noch Anfang des 2020 der Stadt Lüdenscheid ein signifikantes Gewerbeflächendefizit attestiert. Vor diesem Hintergrund, dass ein aktueller Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen für die wirtschaftliche Entwicklung benötigt wird und derzeit in Lüdenscheid nur wenige freie Gewerbegrundstücke verfügbar sind, ist die Sicherung vorhandener Betriebe am bestehenden Standort von besonderer Bedeutung.

Hierfür ist geplant in mehreren Bauabschnitten Produktionsgebäude an die bestehenden Gebäude anzubauen. Da hierzu auf dem eigenen Grundstück keine Kapazitäten bestehen, sollen die Anbauten auf dem westlich angrenzenden unbebauten Grundstück errichtet werden, welches die Firma käuflich erwerben kann. Auf der Grundlage der derzeitigen planungsrechtlichen Situation ist dies jedoch nicht zulässig

Daher sollen mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und einer damit einhergehenden 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heed-

feld“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Betriebes geschaffen werden.

### 1.3. Verfahrensart

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ soll im Regelverfahren gemäß den §§ 1 bis 9 Baugesetzbuch geändert und sein Plangebiet gleichzeitig erweitert werden. Die Änderung erfolgt parallel zum Verfahren der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplans. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg.

## 2. Planungsrechtliche Situation

### 2.1. Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Der aktuelle Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 2017) stellt das Plangebiet als „Siedlungsraum“ angrenzend an den „Freiraum“ dar. Die Landesplanung hat in der Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 15.12.2016 (GV.NRW.S. 122) in der Formulierung des Zieles 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und den Erläuterungen sinngemäß deutlich gemacht, dass im Kontext zu einer ungünstigen starken Zersiedelung der Landschaft auch im festgesetzten Freiraum an vorhandenen Siedlungsraum angeknüpft werden kann (... Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,
- es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt, ...).

Auf regionalplanerischer Ebene wird derzeit der Regionalplan Bezirksregierung Arnsberg, räumlicher Teilabschnitt Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein neu aufgestellt. In der Bearbeitung hierzu hat die Bezirksregierung für die Stadt Lüdenscheid auf Ebene des geltenden Flächennutzungsplans festgestellt, dass ein Defizit an gewerblichen Bauflächen besteht.

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird durch die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Regionalplanungsbehörde geprüft.

Im derzeit noch geltenden Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) von 2001 grenzen im Bereich des Plangebietes die „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ und „Freiraum“ („Allgemeiner Freiraum und Agrarbereiche und Waldbereiche“) aneinander. Die Prüfung durch die Bezirksregierung hat ergeben, dass eine GIB-Festlegung für den wesentlichen Teil der betreffenden Gewerbefläche gegeben ist. Darüber hinaus kann eine Interpretation des Planungsbereiches als GIB erfolgen da die regionalplanerische Darstellung keine parzellenscharfe Wirkung hat soweit nicht eindeutige Grenzen bestehen (z.B. Fluss- oder Straßenverläufe). Insofern ergibt sich nach Auffassung der Bezirksregierung eine Übereinstimmung mit dem LEP-Ziel-2-3 (Siedlungsraum und Freiraum).

Hinsichtlich des LEP-Ziels 3-1 „Kulturlandschaften“ ist die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes in besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Aufgrund der Vorprägung des Gebietes durch das vorhandene interkommunale Gewerbegebiet Lüdenscheid/Schalksmühle ist eine großräumige Beeinträchtigung der Kultur-

landschaft 21 „Sauerland“ durch eine 35 m Breite Erweiterung an dessen Randbereich nicht zu erwarten.

Gemäß Ziel 5 Abs. 2 des Regionalplans sind Siedlungs- und Freiraumbereiche, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen, wie charakteristische Dorfstrukturen oder Teilräume, die ökologisch wertvoll sind bzw. die durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden können, planerisch zu sichern und in ihrer Funktion zu erhalten zu entwickeln. Besondere Dorfstrukturen sind im Planbereich nicht vorhanden. Durch den hier geplanten Anbau an einen Gewerbebetrieb gibt es durch die Vergrößerung des Baukörpers in der Breite um 35 m eine Auswirkung auf das Landschaftsbild, welches jedoch durch die bereits bestehenden Gewerbebauten beeinträchtigt wird. Hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Umwelt ist ein umfassender Umweltbericht Teil dieser Begründung.

Die Planungsfläche liegt gemäß Fachbeitrag (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg) des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL) von 2016 innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs aus archäologischer Sicht (A 21.10 „Siedlungs- und Produktionslandschaft nördliches Sauerland“). Demnach ist im Raum Iserlohn-Balve-Schalksmühle-Meinerzhagen spätestens seit dem Hochmittelalter Eisenerz gewonnen, bzw. verarbeitet worden. Es soll sich eine große Dichte des Altbergbaubaus (Pingenfelder und Tagesöffnungen des untertägigen Abbaus) sowie der Eisengewinnung (Schlackenplätzen der Verhüttung) befinden. Diese Mittelalterliche Berg- und Hüttenlandschaft des märkischen Sauerlandes mit ihren zahlreichen und überwiegend gut erhaltenen Fundstellen der gesamten Bergbau- sowie Hüttenindustrie vom Mittelalter bis zur Industrialisierung sind überregional von großer Bedeutung. Ziel ist es demnach, die sensiblen Bodendenkmäler zu erhalten. Notwendige Bodeneingriffe, Reliefveränderungen, Sicherungsarbeiten oder touristische bzw. infrastrukturelle Erschließungen müssen Bodendenkmäler schonend oder aber nach einer ausreichenden archäologischen Dokumentation erfolgen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe weist im Planverfahren darauf hin, dass einige bergbauliche Relikte in der Umgebung des Plangebiets bekannt sind und empfiehlt eine Abstimmung mit der Abteilung 6 Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg Altbergbau innerhalb des Plangebiets bekannt ist. Nach Angaben der Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg befindet sich das Plangebiet bergbaulich über dem auf Eisenstein (Eisenerz) verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Abendlicht“. Im Planbereich selbst sei jedoch kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach sei mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Insofern wird im Rahmen der nachgeschalteten Aufstellung des Bebauungsplanes in der Begründung unter Punkt „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ der allgemeine Hinweis auf das erforderliche Verhalten bei Bodeneingriffen und der Entdeckung von möglichen Bodendenkmälern gegeben.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet am Rande eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs aus landschafts- und baukultureller Sicht (K.21.43 „Raum um Schalksmühle“). Als den Charakter der Kulturlandschaft prägenden und Wert gebende Merkmale werden u.a. die historischen Waldstandorte und die persistente Siedlungslage Lauenscheid und Golsberg genannt, welche sich in diesem großräumigen Gebiet von Schalksmühle befinden. Ziele hierfür sollen die Erhaltung der historischen Waldstandorte und die Beibehaltung der Nutzungs- und Siedlungsstrukturen, Erhaltung und Ablesbarkeit der persistenten Siedlungslagen und Siedlungswüstungen in ihrem gewachsenen Umfeld sein. Der am westlichen Rand des Plangebiets betroffene Wald bleibt in seiner Ausdehnung erhalten. Das Gewerbegebiet rückt allerdings näher an den Waldrand heran. Die Siedlungslagen Golsberg und Lauenscheid sind von der Planung räumlich nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der Ziele durch die Planung ist daher nicht erkennbar. Bei dem Plangebiet handelt es sich teilweise um veränderte Geländeoberflächen (nördlicher Planbereich) und teilweise um Grünland, auf der nach früherer Planung Ausgleichsmaßnahmen stattfinden sollten. Landschaftlich ist der Bereich durch das bestehende interkommunale Ge-

werbegebiet mit den ansässigen Firmen bereits überformt und wird durch die sichtbaren Geländemodellierungen und Gebäudekanten geprägt.

Das Plangebiet liegt außerdem in einer regionalplanerischen BSLE-Festlegung (Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung). Hieraus ist ein Landschaftsschutzgebiet entwickelt worden, welches im Landschaftsplan Nr. 3 Lüdenscheid seinen Niederschlag gefunden hat.

## **2.2. Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid stellt im Bereich der bestehenden Firma eine gewerbliche Baufläche dar. Westlich hiervon im Bereich der beabsichtigten Erweiterung sowie südlich der gewerblichen Baufläche sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, die von der Darstellung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert werden. Westlich im Anschluss daran ist Wald dargestellt. Zum Teil werden die Flächen überlagert von einer Umgrenzung für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Nachrichtlich werden zudem die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes und die Richtfunktrasse Hagen 2 mit Schutzbereichen dargestellt. Entsprechend der beabsichtigten Erweiterung der gewerblichen Bauflächen soll in einer 16. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in eine gewerbliche Baufläche geändert werden. Außerdem sollen die vorhandenen und geplanten Flächen für die Niederschlagsversickerung entsprechend dargestellt werden.

## **2.3. Bebauungspläne**

Im Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ 1. Änderung aus dem Jahr 2006.

## **2.4. Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des rechtswirksamen Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ des Märkischen Kreises aus dem Jahr 1994 und ist als Landschaftsschutzgebiet Typ A ausgewiesen. Ziel der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist die Sicherung des gesamten für den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung sowie für die Forst- und Wasserwirtschaft regionalbedeutsamen Landschaftspotentials bei gleichzeitiger Sicherung seines lokal bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzungspotentials („Grundlegender Schutz“). Des Weiteren sollen die besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen landwirtschaftlich geprägter, reich strukturierter Landschaftsräume durch Erhaltung ihres offenen Charakters gesichert werden.

Der von der Planung betroffene Wald wird als Schürfwald Dönne bezeichnet. Hier trifft der Landschaftsplan besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung. Diese betreffen eine Untersagung von Einzelkahlhieben über 0,5 ha Flächengröße (Kahlhiebsverbot III) sowie ein Wiederaufforstungsgebot mit Laubholz mit allen standortgerechten und bodenständigen Laubbaumarten mit Ausnahme forstlicher Zuchtformen von Schwarz-, Balsam-, Graupappeln, Aspen und Weiden. Eine einzelstammweise Beimischung von bis zu 20 % Nadelholz ist erlaubt.

Als Entwicklungsziel nennt der Landschaftsplan die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Gemäß § 20 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht

widersprochen hat. Der Märkische Kreis als Träger der Landschaftsplanung ist in die Bearbeitung des Bauleitplanverfahrens eingebunden worden und hat seine Zustimmung in Aussicht gestellt.

### **3. Beschreibung der Bestandssituation**

#### **3.1. Stadträumliche Einbindung**

Das Plangebiet liegt an der nördlichen Stadtgrenze Lüdenscheid zur Gemeinde Schalksmühle. Das Grundstück ist Bestandteil des 2006 geplanten interkommunalen Gewerbegebiets der Kommunen Lüdenscheid und Schalksmühle. Durch die Anbindung der Golsberger Straße an die Heedfelder Landstraße (L 561) ist eine Anbindung an das überörtliche Straßennetz gegeben.

#### **3.2. Bebauung und Nutzung**

Das östliche Plangebiet ist eine unbebaute Brachfläche, die an den außerhalb des Plangebiets liegenden Vorhabenbetrieb der Firma EOT angrenzt und dessen Erweiterung dienen soll. Das westliche Plangebiet ist Wald, der sich außerhalb des Plangebiets fortführt. Südlich im Plangebiet befindet sich eine Versickerungsanlage (Mulden-Rigolen-System) des Gewerbegebiets sowie die noch nicht in Anspruch genommene Brachfläche im südwestlichen Teil. Südlich außerhalb des Plangebiets grenzt landwirtschaftlich genutztes Grünland und weiter im Süden die Splittersiedlung Dönne an. Nördlich grenzt die Golsberger Straße an und dahinter außerhalb des Plangebiets ein noch unbebautes Gewerbegrundstück. Außerhalb des Plangebiets östlich der Vorhabenfirma grenzt ein weiteres bebautes Gewerbegrundstück an.

#### **3.3. Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet ist durch die Golsberger Straße erschlossen. Die Anbindung an die Stadt Lüdenscheid nach Süden und an die Gemeinde Schalksmühle erfolgt über die Heedfelder Landstraße (L 561), über die auch mit der Buslinie 87 der Märkischen Verkehrsgesellschaft GmbH (MVG) die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr gegeben ist. Die überörtliche Anbindung nach Osten erfolgt über den Autobahnzubringer L 692 zur Bundesautobahn A 45 Anschlussstelle Lüdenscheid-Nord.

#### **3.4. Ver- und Entsorgung**

Das Plangebiet ist eine Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebestandes. Alle notwendigen Versorgungsleitungen sind vorhanden. Der Versorgungsträger Energie-Vernetzt unterhält angrenzend an das ausgewiesene Gebiet zahlreiche Einrichtungen für die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom. Die geplante Betriebserweiterung kann über die vorhandene Kundenstation mitversorgt werden. Die Wasserversorgung für die Erschließung wird durch den Anschluss an das im Umfeld bestehende Wassernetz „Golsberger Straße“ sichergestellt. Eine Versorgung mit Gas kann bei Notwendigkeit gewährleistet werden.

Die Entwässerung des vorhandenen Gewerbegebiets erfolgt im Mischwassersystem. Zur Entlastung seines Kanalsystems und seiner Rückhaltebecken hat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH) eine Versickerung des Niederschlagswassers für notwendig erachtet. Das vorhandene Gewerbegebiet hat daher bereits die Pflicht, sein Niederschlagswasser in das südlich hierfür vorgesehenen Mulden- und Mulden-Rigolen-Systemen zu versickern.

#### 4. Versickerung

Zur Entlastung des Kanalnetzes (Mischwassersystem) und seiner Rückhaltebecken hält der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH) eine Versickerung des Niederschlagswassers, wie im bisherigen Gewerbegebiet, auch für den anstehenden Erweiterungsbereich für notwendig. Für die geplante Erweiterung hat das Büro für Umweltgeologie Füllung, beratende Geologen GmbH aus Remscheid, welches bereits das Versickerungsgutachten für den Ursprungsplan im Jahr 2005 erstellt hat, eine Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser für den Erweiterungsbereich durchgeführt.

In dem Gutachten vom 06.09.2018 steht daher die Untersuchung der Vergrößerungsmöglichkeit der vorhandenen Versickerungsanlage (ca. 2.200 m<sup>2</sup> Muldensystem mit Gräben) im Vordergrund. Hierfür steht eine Fläche westlich der vorhandenen Versickerungsanlage zur Verfügung. Für die Berechnung der Mulde wird, wie vom Märkischen Kreis gefordert, mit einem zehnjährigen Niederschlagsereignis gerechnet. Bei der Berechnung wurde das gesamte Mulden-Rigolen-System betrachtet und geprüft, ob es die anfallenden Niederschläge sicher aufnehmen und versickern kann. Aus der Berechnung hat sich ergeben, dass das bestehende Versickerungssystem um 770 m<sup>2</sup> erweitert werden muss. Die Ausführung der Mulde muss, so wie es im Gutachten beschrieben ist, erfolgen. Insgesamt kann die Anlage auf der zur Verfügung stehenden Fläche untergebracht werden.

In einer gutachterlichen Stellungnahme vom 04.06.2021 hat das Büro für Umweltgeologie Füllung, beratende Geologen GmbH beurteilt, wie sich Versickerungsanlage angesichts ansteigender Niederschlagsmengen verhält, bzw. was voraussichtlich geschehen wird, falls größere Niederschlagsmengen (als bei einem zehnjährigen Niederschlagsereignis) niedergehen würden. Für die Bemessung der Versickerungsanlage wurde ein (statistisch) 90 Minuten andauerndes, alle 10 Jahre wiederkehrendes Regenereignis zu Grunde gelegt.

Laut dem Gutachten gehen dabei gemäß der aktuellen Fassung des KOSTRA-DWD-Atlas (Wikipedia: Kostra DWD ist ein vom Deutschen Wetterdienst (DWD) herausgegebener Starkregenkatalog und steht für **Ko**ordinierte **St**arkniederschlagsregionalisierung und **-a**uswertung) in Lüdenscheid pro Sekunde 68,3 Liter Wasser je Hektar Fläche nieder. Für das 90 Minuten andauernde Regenereignis und aus der hier anzusetzenden abflusswirksamen Fläche von rund 22.000 m<sup>2</sup> ergibt sich für den 10-jährigen Starkregen eine Niederschlagsmenge von ca. 811 m<sup>3</sup> Wasser, die in der Versickerungsanlage zurückgehalten werden muss. Dies sei gewährleistet, da das vorhandene Stauvolumen mit ca. 2.100 m<sup>3</sup> erheblich größer ist.

Bei einem 100-jährigen, ebenfalls 90 Minuten andauernden Regenereignis fällt laut KOSTRA-DWD 2010 eine Regenmenge von 102,6 l/s x ha an. Das entspricht, bezogen auf die Fläche von ca. 22.000 m<sup>2</sup>, einer Regenmenge von ca. 1.220 m<sup>3</sup>. Das bedeutet, dass selbst die bei einem 100-jährigen Regenereignis anfallende Wassermenge in der Versickerungsanlage zurückgehalten würde und nicht zu einem Überlaufen führt. Lediglich würde die Anlage länger als 24 Stunden teilweise mit Wasser gefüllt sein. Mit dem vorhandenen Speichervolumen von über 2.000 m<sup>3</sup> ist gewährleistet, dass auch bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen, mit denen aufgrund des Klimawandels in Zukunft zu rechnen sein dürfte, kein Wasser aus der Versickerungsanlage überläuft.

#### 5. Verkehrliche Auswirkungen

Die geplante Erweiterungsfläche für die Firma EOT von ca. 0,65 ha wird in Relation zur Gesamtfläche des Interkommunalen Gewerbegebiets Schalksmühle/Lüdenscheid von ca. 16 ha als nicht erheblich angesehen. Die geringe Unfallrate am nahegelegenen Knotenpunkt Golsberger Straße / Heedfelder Straße wird als Indiz für eine funktionierende Ableitung des Gewerbeverkehrs auf die übergeordnete Straße gewertet werden. Eine signifikante Änderung der Situation durch die Betriebserweiterung wird nicht erwartet. Auf eine weitergehende Untersuchung wird daher verzichtet.

## 6. Immissionsschutz

In einem Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten vom 15.05.2019 hat das Ingenieurbüro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz, Erbau-Röschel, Horstmann beratende Ingenieure Sachverständige aus Dortmund untersucht, wie sich die geplante Erweiterung der Gewerbegebietsflächen auf die bestehende Geräuschkontingentierung auswirkt und welche Änderungen bzw. Festsetzungen an Emissionskontingenten erforderlich werden. Die Untersuchung erfolgte nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ in Verbindung mit DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm. Zusammenfassend stellt das Gutachten fest, dass die zusätzlich geplante Gewerbegebietsfläche nicht maßgeblich zur Gesamtbelastung beiträgt.

Hinsichtlich Gerüche hat der Bebauungsplan, wie bereits der Ursprungsbebauungsplan des Interkommunalen Gewerbegebiets Lüdenscheid Schalksmühle, keine einschränkenden Festsetzungen. In Nachbarschaft der hier planauslösenden Firma ist eine weitere Firma ansässig, die von ihrem Betriebstyp Gerüche emittieren könnte. Nach Angaben der Gemeinde Schalksmühle und eines Bürgers hat es hinsichtlich Geruchsimmissionen in der Vergangenheit Beschwerden von Anwohnern, insbesondere des nordwestlich liegenden Altdorfs und des Wohngebiets Heedfeld der Gemeinde Schalksmühle, gegeben. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises als zuständige Fachbehörde steht für Verbesserungsmaßnahmen in Kontakt mit der Firma EOT. Aktuell sind einige betriebliche Verbesserungen wie ein höherer Schornstein und neue Zu- und Abluftanlagen bereits realisiert worden, weitere technische Maßnahmen seien in der Vorbereitung.

## 7. Inhalte der Planung

### 7.1. Planungsrechtliche Darstellungen

#### 7.1.1. Art der baulichen Nutzung

Die als Erweiterungsfläche für die Firma EOT vorgesehene Fläche wird als gewerbliche Baufläche dargestellt und ist ca. 5.600 m<sup>2</sup> groß. Die Erweiterung erfolgt auf bisher dargestellten Maßnahmenflächen. In Folge dessen reicht die gewerbliche Baufläche bis an die Waldflächen heran.

#### 7.1.2. Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Mulde/Versickerungsflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Als Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser wird eine ca. 10.300 m<sup>2</sup> große Fläche dargestellt. Davon werden bereits ca. 5.600 m<sup>2</sup> als Versickerungsfläche für die bestehende Gewerbebebauung im nordöstlichen Baugebiet genutzt. Die bestehende Anlage wird gemäß dem Ergebnis des vorliegenden Versickerungsgutachtens bis zum Waldrand erweitert. Die Anlage der Versickerungsmulden soll in Form einer Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgen.

#### 7.1.3. Wald und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Flächennutzungsplan sind ca. 3.160 m<sup>2</sup> Flächen für Wald dargestellt. Gegenüber der bestehenden Darstellung werden die Waldgrenzen im Norden verkleinert und im Übrigen begradigt. Durch die Begradigung werden die Eckbereiche in dem bisherigen gerundeten Waldsaum neu als Waldfläche dargestellt. In der Flächenbilanz wird dadurch die Waldfläche nicht reduziert. Da das gewerbliche Baugebiet direkt an den Waldrand angrenzt, soll im parallel im Verfahren be-

findlichen Bebauungsplan ein Waldstreifen von ca. 19 als gestufter Waldsaum festgesetzt werden. Diese Maßnahme soll in Form einer Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgen.

#### 7.1.4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Insgesamt wird diese Fläche aufgrund der Erweiterung der gewerblichen Baufläche verkleinert. Entsprechend der geplanten Maßnahmen (Waldrandumbau und Anlage von Versickerungsmulden) werden diese auf der Versickerungsfläche und der Waldfläche dargestellt.

## 7.2. Nachrichtliche Übernahme

### 7.2.1. Landschaftsschutzgebiet

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt nachrichtlich aus dem Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“ des Märkischen Kreises.

## 8. Altlastenverdachtsflächen / Bergbaugelände

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist auf eine, möglicherweise auf die Maßnahme Einfluss nehmende, Altablagerung mit der Bezeichnung Nr. 00/0116 „Kellershohl“, südwestlich außerhalb des Plangebietes hingewiesen worden, die heute bewaldet ist. Hierbei soll es sich um ein ehemaliges Bergbaugelände mit mehreren im Tagebau betriebenen Gruben handeln, die bis ca. 1980 mit Bauschutt und Straßenaufbruch verfüllt und zum Teil übererdet wurden. Gutachten, Untersuchungen o.ä. sind weder dem Märkischen Kreis noch der Stadt Lüdenscheid zum jetzigen Zeitpunkt bekannt.

Bergbaulich befindet sich nach Angaben der Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg das Plangebiet über dem auf Eisenstein (Eisenerz) verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Abendlicht“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach den Erkenntnissen der Bezirksregierung nicht mehr erreichbar und eine entsprechende Rechtsnachfolgerin nicht bekannt. In dem Planbereich sei kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach sei mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

## 9. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

Die Auswirkungen der Planung und möglicher Varianten sind vom Büro „Ökoplan“ aus Essen untersucht worden und in einem Umweltbericht dargelegt. Dieser wird als Anlage Teil der Begründung.

Anlage: Umweltbericht, Ökoplan September 2020

Lüdenscheid, den 18.08.2021

Der Bürgermeister

Im Auftrag

*gez. Martin Bärwolf*

Martin Bärwolf



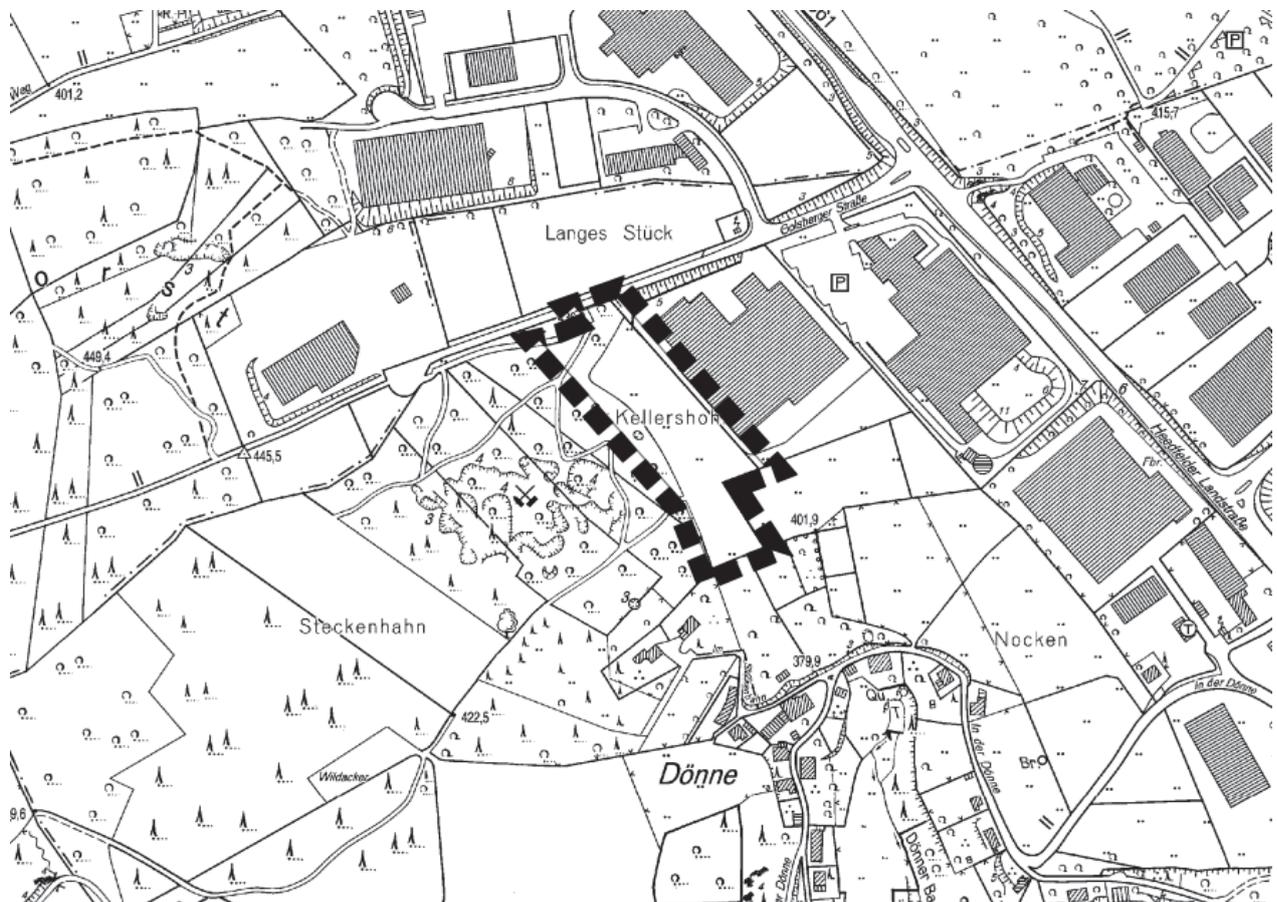


**Stadt Lüdenscheid  
Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation**

**Bebauungsplan Nr. 809  
"Gewerbegebiet südlich Heedfeld", 2. Änderung und  
Erweiterung**

**Begründung einschließlich Umweltbericht**

(gem. § 9 Abs. 8 BauGB)



## Inhalt

<b>1. Einführung</b>	<b>4</b>
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets	4
1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung	4
1.3. Verfahrensart	5
<b>2. Planungsrechtliche Situation</b>	<b>5</b>
2.1. Landesentwicklungsplan	5
2.2. Regionalplan	5
2.3. Flächennutzungsplan	5
2.4. Bebauungspläne	5
2.5. Landschaftsplan	6
<b>3. Beschreibung der Bestandssituation</b>	<b>6</b>
3.1. Stadträumliche Einbindung	6
3.2. Bebauung und Nutzung	7
3.3. Verkehrliche Erschließung	7
3.4. Ver- und Entsorgung	7
<b>4. Versickerung</b>	<b>7</b>
<b>5. Verkehrliche Auswirkungen</b>	<b>8</b>
<b>6. Immissionsschutz</b>	<b>8</b>
<b>7. Inhalte der Planung</b>	<b>9</b>
<b>7.1. Planungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>9</b>
7.1.1. Art der baulichen Nutzung	9
7.1.2. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen	10
7.1.3. Verkehrsflächen / Wegeverbindungen	11
7.1.4. Versickerungsflächen	11
7.1.5. Wald und Maßnahmenflächen	12
7.1.6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	12
7.1.7. Flächen zu Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	13
7.1.8. Festsetzung der Höhenlage von baulichen Anlagen	14
7.1.9. Festsetzung der Niederschlagswasserbeseitigung	14
<b>7.2. Örtliche Bauvorschriften</b>	<b>14</b>
7.2.1. Gestaltung von Baugebieten	14
7.2.2. Werbeanlagen	15

<b>8. Altlastenverdachtsflächen / Bergbau</b>	<b>15</b>
<b>9. Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>	<b>16</b>
<b>10. Bodenordnerische Maßnahmen, Kosten</b>	<b>16</b>
<b>11. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt</b>	<b>16</b>
<b>12. Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes</b>	<b>16</b>
<b>13. Städtebaulicher Vertrag</b>	<b>18</b>

## 1. Einführung

### 1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft das gewerblich genutzte Grundstück Golsberger Straße 3, zwei westlich angrenzende unbebaute Grundstücke sowie im südlichen Bereich Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser und liegt am nördlichen Stadtgebietsrand zur Gemeinde Schalksmühle. Bei den westlich angrenzenden Grundstücken handelt es sich um eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie im weiteren Verlauf um Waldflächen. Nördlich grenzt ein Gewerbegebiet an, welches sich noch zum Teil auf Lüdenscheider (Bebauungsplan Nr. 809) und zum anderen auf Schalksmühler Stadtgebiet befindet. Auf Lüdenscheider Stadtgebiet sind die Flächen bis auf ein Grundstück mit Gewerbebetrieben bebaut. Nach Osten grenzt auf Lüdenscheid Stadtgebiet eine Firma an, die sich auf das Lackieren von Oberflächen spezialisiert hat. Südlich befinden sich im Außenbereich landwirtschaftlich genutzte Grünflächen und im weiteren Verlauf die Splittersiedlung Dönne.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 103, Flurstücke 335, 1007 und 1008 jeweils teilweise und 1009 größtenteils. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 16.500 m<sup>2</sup> groß.

### 1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die expandierende Firma Eibach Oberflächentechnik GmbH plant ihren Betrieb an der Golsberger Straße 3 zu erweitern und den Betriebsstandort somit für die Zukunft zu sichern. Um dem Prozess in der Firmenentwicklung, die Firma EOT möchte ihre wirtschaftliche Kapazität aufgrund der langfristig gestiegenen Auftragslage vergrößern, Rechnung zu tragen und die Standortsicherung des Betriebes mit gleichzeitiger Sicherung der Arbeitsplätze in Lüdenscheid weiterhin zu sichern, soll mit der hier gegebenen Flächenverfügbarkeit die Chance ergriffen werden, den bestehenden Betrieb in der Region zu halten.

Für die Sicherstellung des Betriebs wurden Alternativstandorte, sowie eine Vertriebsverlagerung geprüft. Nach Ergebnis der Überprüfung bleibt festzuhalten, dass ein Anbau an die vorhandene Betriebsstätte bezgl. des Flächenverbrauchs die größten Synergieeffekte (Nutzung bestehender Erschließungsflächen, Verwaltungsgebäude, Sozialgebäude, Gebäudeinfrastruktur, etc.) aufweist. Ein Anbau ist nach Norden ist aufgrund der angrenzenden Erschließungsstraße (Golsberger Straße) ausgeschlossen. Das noch nicht bebaute, nördlich der Erschließungsstraße liegende Gewerbegrundstück ist bereits an einen anderen Gewerbetreibenden vergeben. Östlich grenzt ein aktiv genutztes und bebautes Gewerbegrundstück an. Eine Erweiterung nach Süden schließt sich aufgrund der steilen Topografie aus. Außerdem müssten die erforderlichen Niederschlagswassersysteme verlagert werden und die Vereinbarkeit mit der Splittersiedlung Dönne geprüft werden.

Die Bezirksregierung hat noch Anfang des 2020 der Stadt Lüdenscheid ein signifikantes Gewerbeflächendefizit attestiert. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Lüdenscheid für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zusätzliche Gewerbeflächen benötigt und derzeit in Lüdenscheid nur wenige freie Gewerbegrundstücke verfügbar sind, ist die Sicherung vorhandener Betriebe am bestehenden Standort von besonderer Bedeutung.

Hierfür ist geplant in mehreren Bauabschnitten Produktionsgebäude an die bestehenden Gebäude anzubauen. Da hierzu auf dem eigenen Grundstück keine Kapazitäten bestehen, sollen die Anbauten auf dem westlich angrenzenden unbebauten Grundstück errichtet werden, welches die Firma käuflich erwerben kann. Auf der Grundlage der derzeitigen planungsrechtlichen Situation ist dies jedoch nicht zulässig.

Daher sollen mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 809 und einer damit einhergehenden 16. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Betriebes geschaffen werden.

### **1.3. Verfahrensart**

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ wird hier im Regelverfahren gemäß den §§ 1 bis 9 Baugesetzbuch geändert und sein Plangebiet gleichzeitig erweitert. Die 2. Änderung und Erweiterung erfolgt mit Umweltbericht und frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Änderung erfolgt parallel zum Verfahren der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplans.

## **2. Planungsrechtliche Situation**

### **2.1. Landesentwicklungsplan**

Der aktuelle Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 2017) stellt das Plangebiet als „Siedlungsraum“ angrenzend an den „Freiraum“ dar.

### **2.2. Regionalplan**

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) von 2001 grenzen im Bereich des Plangebietes die „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ und „Freiraum“ („Allgemeiner Freiraum und Agrarbereiche und Waldbereiche“) aneinander. Überlagert wird die Darstellung von der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Da die zeichnerische Festlegung des Regionalplans aufgrund des Maßstabs nicht parzellenscharf sein kann, wird die Festlegung durch die Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen geprüft. Die Prüfung der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Landesplanung und Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz erfolgt im Rahmen der parallel betriebenen Flächennutzungsplanänderung.

### **2.3. Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid stellt im Bereich der bestehenden Firma eine gewerbliche Baufläche dar. Westlich hiervon im Bereich der beabsichtigten Erweiterung sowie südlich der gewerblichen Baufläche sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, die von der Darstellung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert werden. Westlich im Anschluss daran ist Wald dargestellt. Zum Teil werden die Flächen überlagert von einer Umgrenzung für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Nachrichtlich werden zudem die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes und die Richtfunktrasse Hagen 2 mit Schutzbereichen dargestellt. Entsprechend der beabsichtigten Erweiterung der gewerblichen Bauflächen soll in einer 16. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in eine gewerbliche Baufläche geändert werden. Außerdem sollen die vorhandenen und geplanten Flächen für die Niederschlagsversickerung entsprechend dargestellt werden.

### **2.4. Bebauungspläne**

Im Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ 1. Änderung aus dem Jahr 2006. Der bestehende Betrieb liegt teilweise in einem festge-

setzten Industriegebiet (GI) bzw. Gewerbegebiet (GE) gem. §§ 8 und 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Baugebiete sind mit Emissionskontingenten (LEK) 9,10 und 11 versehen. Die Höhe baulicher Anlagen kann maximal 440 m über Normalhöhenull (NHN) im Norden, bzw. 437 m üNHN betragen. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8, die Baumassenzahl (BMZ) 9,0. Des Weiteren sind Verkehrsflächen, Versickerungsflächen, Wald, Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzgebote sowie Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Zudem sind zur Begrünung und Gestaltung von Baugebieten örtliche Bauvorschriften festgesetzt. Das Grundstück, auf dem die Firma EOT ihre bauliche Erweiterung vornehmen möchte, ist als Maßnahmenflächen festgesetzt und diente mit anderen Maßnahmen als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Umwelt durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes 809.

Mit der Rechtskraft der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes werden die vorhandenen Festsetzungen in dem Geltungsbereich überplant und sind nicht mehr wirksam.

## **2.5. Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des rechtswirksamen Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ des Märkischen Kreises aus dem Jahr 1994 und ist als Landschaftsschutzgebiet Typ A ausgewiesen. Ziel der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist die Sicherung des gesamten für den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung sowie für die Forst- und Wasserwirtschaft regionalbedeutsamen Landschaftspotentials bei gleichzeitiger Sicherung seines lokal bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzungspotentials („Grundlegender Schutz“). Des Weiteren sollen die besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen landwirtschaftlich geprägter, reich strukturierter Landschaftsräume durch Erhaltung ihres offenen Charakters gesichert werden.

Der von der Planung betroffene Wald wird als Schürfwald Dönne bezeichnet. Hier trifft der Landschaftsplan besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung. Diese betreffen eine Untersagung von Einzelkahlhieben über 0,5 ha Flächengröße (Kahlhiebsverbot III) sowie ein Wiederaufforstungsgebot mit Laubholz mit allen standortgerechten und bodenständigen Laubbaumarten mit Ausnahme forstlicher Zuchtformen von Schwarz-, Balsam-, Graupappeln, Espen und Weiden. Eine einzelstammweise Beimischung von bis zu 20 % Nadelholz ist erlaubt.

Als Entwicklungsziel nennt der Landschaftsplan die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Gemäß § 20 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Der Märkische Kreis als Träger der Landschaftsplanung ist in die Bearbeitung des Bauleitplanverfahrens eingebunden worden.

## **3. Beschreibung der Bestandssituation**

### **3.1. Stadträumliche Einbindung**

Das Plangebiet liegt an der nördlichen Stadtgrenze Lüdenscheid zur Gemeinde Schalksmühle. Das Grundstück ist Bestandteil des 2006 geplanten interkommunalen Gewerbegebiets der Kommunen Lüdenscheid und Schalksmühle. Durch die Anbindung der Golsberger Straße an die Heedfelder Landstraße (L 561) ist eine Anbindung an das überörtliche Straßennetz gegeben.

### **3.2. Bebauung und Nutzung**

Das östliche Plangebiet ist eine unbebaute Brachfläche, die an den außerhalb des Plangebiets liegenden Vorhabenbetrieb der Firma EOT angrenzt und dessen Erweiterung dienen soll. Das westliche Plangebiet ist Wald, der sich außerhalb des Plangebiets fortführt. Südlich im Plangebiet befindet sich der westliche Ausläufer der Versickerungsanlage (Mulden-Rigolen-System) des Gewerbegebiets sowie die noch nicht in Anspruch genommene Brachfläche im südwestlichen Teil. Südlich außerhalb des Plangebiets grenzt landwirtschaftlich genutztes Grünland und weiter im Süden die Splittersiedlung Dönne an. Nördlich grenzt die Golsberger Straße an und dahinter außerhalb des Plangebiets ein noch unbebautes Gewerbegrundstück. Außerhalb des Plangebiets östlich der Vorhabenfirma grenzt ein weiteres bebautes Gewerbegrundstück an.

### **3.3. Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet ist durch die Golsberger Straße erschlossen. Die Anbindung an die Stadt Lüdenscheid nach Süden und an die Gemeinde Schalksmühle erfolgt über die Heedfelder Landstraße (L 561), über die auch mit der Buslinie 87 der Märkischen Verkehrsgesellschaft GmbH (MVG) die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr gegeben ist. Die überörtliche Anbindung nach Osten erfolgt über den Autobahnzubringer L 692 zur Bundesautobahn A 45 Anschlussstelle Lüdenscheid-Nord.

### **3.4. Ver- und Entsorgung**

Das Plangebiet ist eine Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebestandes. Alle notwendigen Versorgungsleitungen sind vorhanden. Der Versorgungsträger Enervie-Vernetzt unterhält angrenzend an das ausgewiesene Gebiet zahlreiche Einrichtungen für die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom. Die geplante Betriebserweiterung kann über die vorhandene Kundenstation mitversorgt werden. Die Wasserversorgung für die Erschließung wird durch den Anschluss an das im Umfeld bestehende Wassernetz „Golsberger Straße“ sichergestellt. Eine Versorgung mit Gas kann bei Notwendigkeit gewährleistet werden.

Die Entwässerung des vorhandenen Gewerbegebiets erfolgt im Mischwassersystem. Zur Entlastung seines Kanalsystems und seiner Rückhaltebecken hat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH) eine Versickerung des Niederschlagswassers für notwendig erachtet. Das vorhandene Gewerbegebiet hat daher bereits die Pflicht, sein Niederschlagswasser in das südlich hierfür vorgesehenen Mulden- und Mulden-Rigolen-Systemen zu versickern.

Die besonders ausgewiesenen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sowie brandschutztechnische Anforderungen werden im bauaufsichtlichen Verfahren behandelt.

## **4. Versickerung**

Zur Entlastung des Kanalnetzes (Mischwassersystem) und seiner Rückhaltebecken hält der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH) eine Versickerung des Niederschlagswassers, wie im bisherigen Gewerbegebiet, auch für den anstehenden Erweiterungsbereich für notwendig. Für die geplante Erweiterung hat das Büro für Umweltgeologie Fülling, beratende Geologen GmbH aus Remscheid, welches bereits das Versickerungsgutachten für den Ursprungsplan im Jahr 2005 erstellt hat, eine Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser für den Erweiterungsbereich durchgeführt.

In dem Gutachten vom 06.09.2018 steht daher die Untersuchung der Vergrößerungsmöglichkeit der vorhandenen Versickerungsanlage (ca. 2.200 m<sup>2</sup> Muldensystem mit Gräben) im Vordergrund. Hierfür steht eine Fläche westlich der vorhandenen Versickerungsanlage zur Verfügung. Für die Berechnung der Mulde wird, wie vom Märkischen Kreis gefordert, mit einem zehnjähri-

gen Niederschlagsereignis gerechnet. Bei der Berechnung wurde das gesamte Mulden-Rigolen-System betrachtet und geprüft, ob es die anfallenden Niederschläge sicher aufnehmen und versickern kann. Aus der Berechnung hat sich ergeben, dass das bestehende Versickerungssystem um 770 m<sup>2</sup> erweitert werden muss. Die Ausführung der Mulde muss, so wie es im Gutachten beschrieben ist, erfolgen. Insgesamt kann die Anlage auf der zur Verfügung stehenden Fläche untergebracht werden.

In einer gutachterlichen Stellungnahme vom 04.06.2021 hat das Büro für Umweltgeologie Füllung, beratende Geologen GmbH beurteilt, wie sich Versickerungsanlage angesichts ansteigender Niederschlagsmengen verhält, bzw. was voraussichtlich geschehen wird, falls größere Niederschlagsmengen (als bei einem zehnjährigen Niederschlagsereignis) niedergehen würden. Für die Bemessung der Versickerungsanlage wurde ein (statistisch) 90 Minuten andauerndes, alle 10 Jahre wiederkehrendes Regenereignis zu Grunde gelegt.

Laut dem Gutachten gehen dabei gemäß der aktuellen Fassung des KOSTRA-DWD-Atlas (Wikipedia: Kostra DWD ist ein vom Deutschen Wetterdienst (DWD) herausgegebener Starkregenkatalog und steht für **Ko**ordinierte **St**arkniederschlagsregionalisierung und **-a**uswertung) in Lüdenscheid pro Sekunde 68,3 Liter Wasser je Hektar Fläche nieder. Für das 90 Minuten andauernde Regenereignis und aus der hier anzusetzenden abflusswirksamen Fläche von rund 22.000 m<sup>2</sup> ergibt sich für den 10-jährigen Starkregen eine Niederschlagsmenge von ca. 811 m<sup>3</sup> Wasser, die in der Versickerungsanlage zurückgehalten werden muss. Dies sei gewährleistet, da das vorhandene Stauvolumen mit ca. 2.100 m<sup>3</sup> erheblich größer ist.

Bei einem 100-jährigen, ebenfalls 90 Minuten andauernden Regenereignis fällt laut KOSTRA-DWD 2010 eine Regenmenge von 102,6 l/s x ha an. Das entspricht, bezogen auf die Fläche von ca. 22.000 m<sup>2</sup>, einer Regenmenge von ca. 1.220 m<sup>3</sup>. Das bedeutet, dass selbst die bei einem 100-jährigen Regenereignis anfallende Wassermenge in der Versickerungsanlage zurückgehalten würde und nicht zu einem Überlaufen führt. Lediglich würde die Anlage länger als 24 Stunden teilweise mit Wasser gefüllt sein. Mit dem vorhandenen Speichervolumen von über 2.000 m<sup>3</sup> ist gewährleistet, dass auch bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen, mit denen aufgrund des Klimawandels in Zukunft zu rechnen sein dürfte, kein Wasser aus der Versickerungsanlage überläuft.

## 5. Verkehrliche Auswirkungen

Die geplante Erweiterungsfläche für die Firma EOT von ca. 0,65 ha wird in Relation zur Gesamtfläche des Interkommunalen Gewerbegebiets Schalksmühle/Lüdenscheid von ca. 16 ha als nicht erheblich angesehen. Die geringe Unfallrate am nahegelegenen Knotenpunkt Golsberger Straße / Heedfelder Straße wird als Indiz für eine funktionierende Ableitung des Gewerbeverkehrs auf die übergeordnete Straße gewertet werden. Eine signifikante Änderung der Situation durch die Betriebserweiterung wird nicht erwartet. Auf eine weitergehende Untersuchung wird daher verzichtet.

## 6. Immissionsschutz

In einem Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten vom 15.05.2019 hat das Ingenieurbüro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz, Erbau-Röschel, Horstmann beratende Ingenieure Sachverständige aus Dortmund untersucht, wie sich die geplante Erweiterung der Gewerbegebietsflächen auf die bestehende Geräuschkontingentierung auswirkt und welche Änderungen bzw. Festsetzungen an Emissionskontingenten erforderlich werden. Die Untersuchung erfolgte nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ in Verbindung mit DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm.

Sinn und Zweck der Kontingentierung ist es, in den Gewerbegebieten schalltechnische Rahmenwerte vorzugeben, bei deren Einhaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuscheinwirkungen aus den Gewerbegebieten im Bereich benachbarter schutzbedürftiger Flächen und Nutzungen soweit wie möglich vermieden werden. Die Kontingentierung dient außerdem dazu, dass die geltenden Immissionsrichtwerte nicht bereits von Anlagen oder Betrieben ausgeschöpft werden können, die nur eine Teilfläche des Gewerbegebietes einnehmen, wodurch die beabsichtigte Nutzung der übrigen Teilflächen des Gewerbegebietes eingeschränkt werden würde (Windhundeffekt). Außerdem kann ein Gewerbegebiet über die Kontingentierung in lautere und leisere Flächen aufgeteilt werden und somit die verschiedenen erforderlichen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen berücksichtigen. Dementsprechend handelt es sich bei dem vorliegenden Gutachten um eine Emissions-Kontingentierung. Als schutzwürdige Nutzungen sind sowohl Wohnhäuser im Stadtgebiet von Lüdenscheid (In der Dönne, Am Steckenhahn) als auch von Schalksmühle (Lauenscheider Weg, Heedfelder Straße, Auf dem Ent) herangezogen worden. Ihre Schutzwerte entsprechen größtenteils denen von Mischgebieten (MI), da sie im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen, teilweise aber auch denen von Allgemeinen Wohngebieten (WA).

Zusammenfassend stellt das Gutachten fest, dass die zusätzlich geplante Gewerbegebietsfläche nicht maßgeblich zur Gesamtbelastung beiträgt. Die zusätzlich geplante Gewerbegebietsfläche bekommt das Immissionskontingent „Teilfläche 13“ mit einem Kontingent (LEK) von 62 dB(A)/qm tags und 47 dB(A)/qm nachts. Eine Änderung bzw. Anpassung der Kontingente der vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächen sei nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird von einer Einbeziehung bereits beplanter Industrie- und Gewerbeflächen in das Plangebiet abgesehen.

Hinsichtlich Gerüche hat der Bebauungsplan, wie bereits der Ursprungsbebauungsplan des Interkommunalen Gewerbegebiets Lüdenscheid Schalksmühle, keine einschränkenden Festsetzungen. In Nachbarschaft der hier planauslösenden Firma ist eine weitere Firma ansässig, die von ihrem Betriebstyp Gerüche emittieren könnte. Nach Angaben der Gemeinde Schalksmühle ist es in der Vergangenheit zu zahlreichen Bürgerbeschwerden aus dem Ortsteil Heedfeld gekommen, die sich auf starke Lackgerüche des zu erweiternden Betriebes beziehen und in unregelmäßigen Abständen immer wieder auftreten. Auch ein Bürger aus dem Altdorf Heedfeld hat sich dahingehend geäußert. Hierzu wurde die Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises als zuständige Fachbehörde beteiligt. Sie steht für Verbesserungsmaßnahmen in Kontakt mit der Firma EOT. Aktuell sind einige betriebliche Verbesserungen wie ein höherer Schornstein und neue Zu- und Abluftanlagen bereits realisiert worden, weitere technische Maßnahmen seien bereits genehmigt und in der baulichen Vorbereitung.

## **7. Inhalte der Planung**

### **7.1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

#### **7.1.1. Art der baulichen Nutzung**

Die als Erweiterungsfläche für die Firma EOT vorgesehene Fläche wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt und ist ca. 7.030 m<sup>2</sup> groß. Darin enthalten ist ein 3 m breiter und 172 m langer Streifen des bereits im Ursprungsplan vorhandenen Gewerbegebiets. Diese 516 m<sup>2</sup> große Fläche musste in die Änderung einbezogen werden, da hier nicht überbaubare Fläche festgesetzt ist, die dem Anbau an das bestehende Betriebsgebäude entgegenstehen würde.

Zulässig sind hier analog zum Ursprungsplan Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, und Anlagen für sportliche Zwecke.

Da das Gewerbegebiet in erster Linie der Ansiedlung von produzierendem Gewerbe wie Produktions- und Handwerksbetrieben sowie produktionsorientierten Dienstleistungsbetrieben dient und mit arbeitsplatzintensiven Nutzungen belegt werden soll, werden im Plangebiet wie im Ursprungsplan bestimmte Nutzungen, die laut BauNVO zu den allgemeinen oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in Gewerbegebieten gehören, ausgeschlossen, bzw. nur ausnahmsweise zugelassen. So können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, nur ausnahmsweise zugelassen werden. Hierbei ist das Maß der passiven Schallschutzmaßnahmen mit kontrollierter Lüftung für die schutzbedürftigen Räume im Einzelfall festzulegen. Ebenfalls nur ausnahmsweise zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Unzulässig sind Vergnügungsstätten, Tankstellen und Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO. Ausnahmsweise bleibt der Verkauf von im Plangebiet gefertigten Waren an Endverbraucher zulässig, sofern die Verkaufsstätte in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem produzierenden Betrieb steht. Die Verkaufsfläche darf in diesem Fall 100 qm nicht übersteigen und der produzierende Anteil muss überwiegen.

In dem Gewerbegebiet sind nur Vorhaben zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten gleich oder kleiner ist, als das sich aus den festgesetzten nachfolgenden Emissionskontingenten (LEK) je Quadratmeter Grundfläche der Teilfläche bei ungerichteter Abstrahlung und ungehinderter verlustfreier Schallausbreitung in den Vollraum ergebende Immissionskontingent. Die Ermittlung der Beurteilungspegel erfolgt nach TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2. Demnach muss in diesem Gewerbegebiet, welches zur Unterscheidung der bereits bestehenden Emissionskontingente des Ursprungsplanes als Teilfläche 13 (TF 13) bezeichnet wird, eine maximaler LEK von tags 62 dB(A)/m<sup>2</sup> und nachts 47 dB(A)/m<sup>2</sup> eingehalten werden.

#### 7.1.2. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

##### Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) des zukünftigen Baugebiets wird mit maximal 0,8 festgesetzt. Dies ist das nach BauNVO zulässige Höchstmaß für Gewerbegebiete und stellt gleichzeitig die Kapazitätsgrenze der zulässigen Versiegelung eines Grundstücks dar. Dementsprechend dürften ca. 5.620 m<sup>2</sup> des geplanten Gebietes durch bauliche Anlagen versiegelt werden, 20 % des Baugebiets müssen unversiegelt bleiben.

##### Baumassenzahl

Die Baumassenzahl (BMZ) ist auf max. 9,0 begrenzt. Dies entspricht dem zulässigen Höchstmaß an Baumasse für Gewerbegebiete. Der festgesetzte Wert ist der theoretisch maximal mögliche Angebotswert, welcher tatsächlich begrenzt wird durch die festgesetzten überbaubaren Flächen in Zusammenhang mit den maximal möglichen Höhen baulicher Anlagen.

##### Maximale Höhe baulicher Anlagen in m über Normalhöhennull

Die vorliegende Planung soll eine Erweiterung des vorhandenen Betriebes ermöglichen. Um die innerbetrieblichen Abläufe sicherzustellen, plant die Firma EOT für den Anbau die gleiche Fußbodenhöhe wie beim Bestandsbetrieb. Entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Ursprungsplan wird für das Erweiterungsgebiet die vorgesehene Staffelung möglicher Gebäudehöhen mit 440 m über Normalhöhennull (NHN) im nördlichen Planbereich und 437 m NHN im südlichen Planbereich fortgeführt. Da das Gelände im Plangebiet entlang der Golsberger Straße nach Westen hin leicht ansteigt, würde sich die Firma mit einem Anbau in das Gelände eingraben. Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen stellt das Höchstmaß in m über NHN dar und

wird gemessen bis zur Gebäudeoberkante ohne Dachaufbauten wie Oberlichter, Kamine, Abluftführungen, Aufzugsschächte etc..

### Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich in der Breite an der Vorhabenplanung der Firma EOT, die in mehreren Baustufen realisiert werden soll und beträgt ca. 5.120 m<sup>2</sup>. Bei der Festsetzung der westlichen Baugrenze wurde bereits in den Vorüberlegungen der Firma EOT der bestehende Wald berücksichtigt. Eine forstrechtliche Waldumwandlung und Ersatzaufforstung sollte vermieden werden. Als Ergebnis der Vorplanungen soll ein 35 m breiter Anbau an das bestehende Betriebsgebäude erfolgen. Dieses markiert die westliche Baugrenze. Die nördliche Baugrenze ist eine Fortführung der vorhandenen Baugrenze 5 m parallel zur Golsberger Straße. Die aktuelle Planung sieht hier keine Ausnutzung der überbaubaren Flächen vor. Durch das Angebot können aber, unter Beachtung der Grundflächenzahl, noch bauliche Anlagen bei Bedarf errichtet werden. Gleiches gilt für die südliche Baugrenze, die ebenfalls eine lineare Fortführung der bestehenden Baugrenze des Ursprungsplanes darstellt.

Die überbaubaren Flächen sind die durch festgesetzte Baugrenzen bestimmten Teilflächen des Baugebietes, auf denen bauliche Anlagen errichtet werden dürfen, soweit durch die festgesetzten Ausnutzungswerte (GRZ/GFZ/BMZ) keine Einschränkung erfolgt und die Bestimmungen der Landesbauordnung NRW über Abstandflächen und Gebäudeabstände eingehalten werden.

Bis auf den gekennzeichneten Bereich im südwestlichen Baugebiet können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen sowie Stellplätze und ihre Zufahrten angelegt werden, soweit die zulässige GRZ nicht überschritten wird. Die gekennzeichnete, von diesen Nutzungen ausgenommene Fläche vergrößert den Abstand zum Hochwald. Der Verlauf der Fläche berücksichtigt gleichzeitig die notwendige Schleppkurve auf der Hoffläche, die für Feuerwehr und Sattelschlepper erforderlich ist. Gemäß derzeit vorliegender Planung befinden sich in diesem Streifen Böschungsflächen.

#### 7.1.3. Verkehrsflächen / Wegeverbindungen

Der Bebauungsplan setzt die bereits bestehenden gewidmeten Straßenabschnitte der Golsberger Straße als öffentliche Verkehrsfläche fest. Die in diesem Plan aufgenommenen Verkehrsflächen sind ca. 65 m<sup>2</sup> groß. Analog zu den Festsetzungen für das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet ist festgesetzt, dass der Anschluss eines Grundstücks an die Verkehrsfläche nur über jeweils eine Zufahrt erfolgen darf, wobei auch eine getrennte Zu- und Ausfahrt zulässig ist. Bei Grundstücken, die mit einer Frontlänge von mehr als 75 m an die Verkehrsflächen angrenzen, können ausnahmsweise auch zwei Zufahrten zugelassen werden. Weitere Zufahrten sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn Teile des Grundstücks aus topografischen Gründen durch eine Zufahrt allein nicht erschlossen werden können. Gesonderte Zufahrten zu auf dem Grundstück angelegten Stellplätzen/Garagen sind nicht zulässig. Die Zufahrten dürfen maximal 8,0 m breit sein. Diese Festsetzungen dienen dazu, das Grundstück städtebaulich wirksam eingrün zu können und die Einmündungsbereiche an das öffentliche Verkehrsnetz sinnvoll zu begrenzen.

#### 7.1.4. Versickerungsflächen

Als Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser wird eine ca. 4.110 m<sup>2</sup> große Fläche festgesetzt, wovon ein Teil bereits im Ursprungsplan festgesetzt ist. Hier sind für die bestehende Gewerbebebauung im nordöstlichen Baugebiet die Versickerungsanlagen bereits realisiert und in Betrieb. Diese bestehende Anlage, in diesem Bereich ein Muldensystem, wird gemäß dem Ergebnis des vorliegenden Versickerungsgutachtens bis zum Waldrand erweitert.

#### 7.1.5. Wald und Maßnahmenflächen

Der bestehende Wald im westlichen Plangebiet wird weitgehend als solcher festgesetzt. Die festgesetzte Fläche für Wald beträgt ca. 5.230 m<sup>2</sup>. Bedingt durch die Begradigung der westlichen Baugrenze rückt diese an einer Stelle näher an den westlich gelegenen Wald heran. Die vorhandene, ca. 18 m breite „Waldnase“ im nordwestlichen Bereich muss daher zurückgenommen werden, so dass ein Mindestabstand von 19 m zwischen dem Wald und dem Baugebiet (25 m zur überbaubaren Grundstückfläche) entsteht. Dieser Abstand entspricht der geringsten Distanz zwischen Waldrand und Baugebiet. An anderer Stelle wiederum vergrößert sich der Abstand etwas. Durch diese Begradigung werden ca. 230 m<sup>2</sup> Waldfläche verschoben.

#### 7.1.6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Bei diesen Flächen handelt es sich um ergänzende Festsetzungen (sog. Annexfestsetzung), d.h. um Maßnahmen, die auf Flächen von anderweitig ausgewiesenen Nutzungen durchgeführt werden sollen.

Eine Maßnahme betrifft die Waldfläche. Die hier festgesetzte Waldumbaumaßnahme betrifft ca. 2.800 m<sup>2</sup> Wald. Hier soll ein gestufter Waldrand mit einheimischen Baum- und Straucharten angelegt und dauerhaft erhalten werden. Zum einen dient die Maßnahme als Abstandfläche zwischen dem Hochwald und dem heranrückenden Baugebiet (ca. 19 m). Zusammen mit der 6 m breiten nicht überbaubaren Grundstückfläche (Feuerwehrumfahrt) wird somit einvernehmlich mit der zuständigen Behörde Wald und Holz NRW ein Abstand von 25 m zwischen Bebauung und Hochwald erreicht.

In der Fläche der Waldumbaumaßnahme sollen unter Beibehaltung der vorhandenen Strauchschicht hochgewachsene Gefahrenbäume einzeln entnommen und die bereits bestehende Strauch- und Baumschicht als Waldsaum gepflegt werden. Ergänzungspflanzungen mit heimischen, standortgerechten Sträuchern oder Bäumen zweiter Ordnung müssten in dem Waldumbastreifen vorgenommen werden, sofern Lücken entstehen. Im nördlichen Bereich muss aufgrund der steilen Topografie, in der sich die Baukörper tief in das vorhandene Gelände eingraben müssen, zuzüglich zur Stützwand eine neue Böschung angelegt werden. Durch die an dieser Stelle notwendige Geländemodellierung ist ein Umbau des vorhandenen Waldbodens erforderlich. Hier ist der gestufte Waldrand auf der neuen Böschung neu anzulegen. Wesentlich an dieser Stelle ist, dass die neue Böschungsoberkante weit genug von dem verbleibenden Hochwald entfernt bleibt, um die dort am Rand stehenden Hochbäume nicht zu schädigen. Die entsprechenden Waldumbaumaßnahmen (Lageplan mit Böschungsoberkante, Geländeschnitte mit maximalen Böschungsneigungen und Mindesthöhen von Stützmauern, Pflanzarten, -mengen und -größen) werden in einem städtebaulichen Vertrag gesichert.

Insgesamt vermindert sich die Waldfläche durch die Waldumbaumaßnahme nicht. Durch eine Begradigung des vorhandenen Waldsaums, der nördlich zwar Waldfläche kostet aber nach Süden Fläche hinzubekommt, fällt die Flächenbilanz für Waldfläche sogar positiv aus. Details zum Eingriff in den Wald durch die Umwandlung des bestehenden Waldstreifens in einen gestuften Waldrand und dessen Ausgleichsmöglichkeiten sind im Umweltbericht dargelegt.

Mit der Festsetzung der dauerhaften Erhaltung des gestuften Waldrandes soll verhindert werden, dass sich in diesem Streifen Hochwald entwickelt, der aufgrund der Windwurfgefahr zum Gewerbegebiet nicht gewünscht ist. Entsprechende Pflegemaßnahmen werden ebenfalls im städtebaulichen Vertrag vereinbart. Zudem hat der gestufte Waldrandaufbau eine ökologische Funktion, da er einen Übergang zum Hochwald darstellt und ein Habitat für viele Pflanzen und Tiere darstellt. Die damit entstehende Fläche bietet vielfältige Nist-, Brut- und Nahrungsangebote sowie Versteckmöglichkeiten für Vögel, Kleinsäuger und Insekten.

Weitere Maßnahmen betreffen die Versickerungsflächen. Auf ca. 1.085 m<sup>2</sup> hat die Versickerung des Niederschlagswassers aus den nördlich gelegenen gekennzeichneten Baugebieten in den Untergrund über die belebte Bodenzone in Muldensystemen oder Mulden-Rigolen-Systemen zu

erfolgen. Auf der restlichen Fläche von ca. 3.025 m<sup>2</sup> darf die Versickerung des Niederschlagswassers nur in Muldensystemen erfolgen. Die Versickerungsanlagen dürfen dabei nicht innerhalb von Böschungen oder Geländeanschüttungen liegen. Diese beiden Arten der festgesetzten Versickerungsanlagen entsprechen den Vorgaben des Versickerungsgutachtens.

#### 7.1.7. Flächen zu Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auch bei diesen Flächen handelt es sich um Annexfestsetzungen, d.h. um Maßnahmen, die auf Flächen von anderweitig ausgewiesenen Nutzungen durchgeführt werden sollen. Betroffen ist hier die Baugebietsfläche des Gewerbegebiets sowie die Fläche zur Versickerung von Niederschlagswasser.

In der ca. 62 m<sup>2</sup> großen Anpflanzfläche 1 sind mehrere, meist einheimische Strauch- und Bodendeckerpflanzen sowie eine Staudenart vorgegeben, mit denen das Baugrundstück zur öffentlichen Straße hin eingegrünt werden soll. Um den Eingrünungszweck dauerhaft zu erhalten, sollen im Falle des Abgangs der zu pflanzenden Gehölze an gleicher Stelle entsprechende Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Da es sich um eine städtebaulich wünschenswerte Eingrünung zur öffentlichen Verkehrsfläche handelt, wird bestimmt, dass die Anpflanzfläche durch notwendige Grundstückszufahrten gequert werden kann. Diese Pflanzliste ist bereits im Ursprungsplan verwendet worden. Mit der Fortführung in dieser Änderung ist gewährleistet, dass die im Gewerbegebiet „Südlich Heedfeld“ begonnene Eingrünung der Gewerbegrundstücke in gleicher Weise fortgeführt wird und sich somit ein einheitliches Bild ergibt.

Die Anpflanzfläche 2 dient mit ihren festgesetzten Baum- und Straucharten der Eingrünung des Gewerbegebiets zur freien Landschaft. Aufgrund der Hanglage und der möglichen Höhe baulicher Anlagen im Gewerbegebiet ist auf nicht heimische, hochwachsende Baumarten wie Mammutbaum zurückgegriffen worden, um die erwünschte Eingrünung in die Landschaft erzielen zu können. Die Verantwortung für diese Sichtschutzpflanzung, d.h. Pflege und Überwachung der Gehölze, damit diese keine Windwurfgefahr darstellen, obliegt dem Gewerbegrundstückseigentümer. Für Einbringung der Pflanzenarten sind Mindestwuchshöhe von 100 cm, bzw. 60 cm vorgeschrieben. Zur Sicherstellung der Sichtschutzpflanzung sind auch hier abgängige Gehölze zu ersetzen. Diese Pflanzauswahl ist bereits im Ursprungsplan verwendet worden. Mit der Fortführung in dieser Änderung ist gewährleistet, dass die im Gewerbegebiet „Südlich Heedfeld“ begonnene Eingrünung der Gewerbegrundstücke in gleicher Weise fortgeführt wird und sich somit ein einheitliches Bild ergibt.

Gegenüber der Ursprungs Planung mit einem 5 m breiten Pflanzstreifen ist dieser in der vorliegenden Planung auf teilweise 8 m und teilweise 15 m verbreitert worden. Möglich wurde dies durch eine Vergrößerung des Pflanzstreifens im Gewerbegebiet um 3 m nach Norden. Nach Süden konnte nach einem Testat der Unbedenklichkeit durch den Versickerungsgutachter auf der Fläche der Muldenversickerung der Pflanzstreifen um 7 m verbreitert werden. Der Pflanzstreifen hält dabei noch einen Abstand von ca. 2 m an der schmalsten Stelle zum Beginn der konkret geplanten nördlichsten Mulde. Die Pflanzmaßnahme betrifft nicht die Fläche, in der nach Bebauungsplan neben einem Muldensystem auch ein Mulden-Rigolen-System möglich ist.

Durch die Verbreiterung des Pflanzstreifens kann die von der Umweltbehörde des Märkischen Kreises geforderte bessere Eingrünung des Plangebietes nach Süden und Südwesten zur freien Landschaft erfolgen. Aufgrund der topografischen Lage des Gewerbegebiets und der Wachstumsdauer von Bäumen kann diese Maßnahme allerdings erst mittel- bis langfristig den gewünschten Effekt erzielen. Bis dahin bleibt das bestehende Gewerbegebiet und auch die hier geplante die Erweiterung im Landschaftsbild nach Süden hin sichtbar.

#### 7.1.8. Festsetzung der Höhenlage von baulichen Anlagen

Die Oberkante der fertigen Fußbodenhöhe des untersten Geschosses eines Gebäudes muss sich mindestens 3,0 m unter der Ausbauhöhe der angrenzenden Erschließungsstrasse befinden. Ausnahmsweise kann ein anderes Maß zugelassen werden, falls sich dieses zwingend aus den besonderen topografischen Gegebenheiten ergibt. Diese Festsetzung ist aus dem Ursprungsplan übernommen und trägt der hängigen Topografie Rechnung. Die für Gewerbebauten notwendige Anschüttungen talwärts sollen somit reduziert werden.

#### 7.1.9. Festsetzung der Niederschlagswasserbeseitigung

Für das festgesetzte Gewerbegebiet wird gemäß § 44 Abs. 1 und 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 16.07.2016 (GV. NW. S. 539) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB bestimmt, dass das hier anfallende Niederschlagswasser auf der südlich angrenzenden Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zwingend privat zu versickern ist. Ausnahmsweise können geringe Teilflächen (z.B. Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe umgeschlagen oder gelagert werden) an die Kanalisation angeschlossen werden, sofern der Entsorgungsträger (Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid - SEL) dem zustimmt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die bestehende Kanalisation kein Niederschlagswasser aufnehmen kann.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auf die Abwasserqualität im Zusammenhang mit der Versickerungsanlage der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 51a LWG NW vom 18.05.1998 sowie dem Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 genügen muss. Dabei muss abhängig vom konkret ansiedelnden Gewerbebetrieb das anfallende Niederschlagswasser vor der Einleitung in die Versickerungsanlage ggf. durch eine entsprechend ausgelegte Vorbehandlungsanlage geleitet werden. Außerdem muss, um eine ordnungsgemäße und dauerhaft funktionierende Versickerungsanlage zu gewährleisten, der Bau der Sickeranlage gutachterlich überwacht werden.

### 7.2. Örtliche Bauvorschriften

#### 7.2.1. Gestaltung von Baugebieten

Aus gestalterischen Gründen und der damit beabsichtigten städtebaulichen Aufwertung des Gebiets sind folgende unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke, soweit sie nicht für andere zulässige Verwendungen benötigt werden, im Verband 1,0 m x 1,0 m flächendeckend zu bepflanzen:

- a. Böschungsflächen, die im Verhältnis 1 : 2,5 oder steiler angelegt werden,
- b. Flächen in einer Breite von 3,0 m entlang der Grundstücksgrenze, ausgenommen Flächen, die an Maßnahmenflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und Anpflanzflächen (§ 9 Abs 1 Nr.25a BauGB) angrenzen.

Böschungen dürfen nicht steiler als im Verhältnis 1 : 1,5 angelegt werden. Böschungsfuß und –schulter sind auszurunden.

Je 10 Stellplätze ist zur Gliederung der Stellplatzanlage innerhalb dieser ein großkroniger Baum aus der aufgeführten Pflanzliste mit einer Pflanzgröße von mindestens „Hochstamm 14/16 cm“ zu pflanzen. Das Pflanzbeet darf eine Größe von 5 m x 2 m x 1 m nicht unterschreiten. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu unterhalten. Im Falle des Abgangs eines Baumes ist an gleicher Stelle eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Mauern zur Abstützung des Geländes an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen maximal 1 m hoch errichtet werden. Begeh- und befahrbare Grundstücksflächen und Nebenanlagen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung wasserdurchlässig hergestellt werden können, wie PKW-Stellplatzflächen, Fußwege und gestaltete Plätze, dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden. Ausnahmen von den Vorschriften nach 1 bis 5 können gestattet werden, wenn sie aus topografischen oder anderen Gründen, die des besonderen Nachweises bedür-

fen, im Zusammenhang mit baulichen Anlagen erforderlich sind. Im Baugenehmigungsverfahren ist ein Bepflanzungsplan, der Angaben über Pflanzenarten, Pflanzort, Pflanzengröße und menge trifft, für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke vorzulegen.

Die Dachneigung von den baulichen Anlagen im Gewerbegebiet darf maximal 8° betragen. Somit ist sichergestellt, dass nur Flachdächer realisiert werden können und damit das Gewerbegebiet sich landschaftsverträglicher eingliedert.

#### 7.2.2. Werbeanlagen

Aus gestalterischen Gründen soll zur Verhinderung eines Übermaßes an Werbeanlagen und den damit einhergehenden negativen städtebaulichen Wirkungen die Menge und Größe von Werbeanlagen begrenzt werden. Es sind je Baugrundstück bis zu 3 Werbeanlagen zulässig. Ausnahmen von der Zahl können zugelassen werden, wenn nicht mehr als 3 Werbeanlagen gleichzeitig vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können. Die Höhe der Werbeanlagen darf das Maß von 1,0 m nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Größe eines Gebäudes oder Betriebsgeländes ein anderes Höhenmaß rechtfertigt. Oberhalb der Traufenoberkante eines Gebäudes (Schnittkante zwischen Dachfläche und Außenfläche der Außenwand) sind Werbeanlagen unzulässig. Freistehende vertikale Werbeanlagen (Pylone) dürfen das Maß von 3,0 m Höhe und 1,0 m Breite nicht überschreiten. Zusätzlich sind ausnahmsweise bis zu 3 Werbefahnen mit einer maximalen Masthöhe von 6,0 m über Oberkante Gelände (OKG) zulässig. Werden die örtlichen Bauvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, liegt gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 eine Ordnungswidrigkeit vor, auf die die Bußgeldvorschriften des § 86 BauO NRW angewendet werden.

### 8. Altlastenverdachtsflächen / Bergbau

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist auf eine, möglicherweise auf die Maßnahme Einfluss nehmende, Altablagerung mit der Bezeichnung Nr. 00/0116 „Kellershohl“, südwestlich außerhalb des Plangebietes hingewiesen worden, die heute bewaldet ist. Hierbei soll es sich um ein ehemaliges Bergbaugelände mit mehreren im Tagebau betriebenen Gruben handeln, die bis ca. 1980 mit Bauschutt und Straßenaufbruch verfüllt und zum Teil übererdet wurden. Gutachten, Untersuchungen o.ä. sind weder dem Märkischen Kreis noch der Stadt Lüdenscheid zum jetzigen Zeitpunkt bekannt.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises merkt hierzu an, sollten während der Erdarbeiten Abfälle oder verunreinigter Boden vorgefunden werden, ist die Baumaßnahme stillzulegen, das Material gegen Verwehung/Auswaschung zu sichern und die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zu informieren. Auch zum Einbau von Bodenmaterial (zur Geländemodellierung) werden Hinweise gegeben. Die Erdarbeiten sind gutachterlich zu dokumentieren und nach Abschluss der Arbeiten als Bericht der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde werden in einem im städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

Bergbaulich befindet sich nach Angaben der Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg das Plangebiet über dem auf Eisenstein (Eisenerz) verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Abendlicht“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach den Erkenntnissen der Bezirksregierung nicht mehr erreichbar und eine entsprechende Rechtsnachfolgerin nicht bekannt. In dem Planbereich sei kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach sei mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

## **9. Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Nach Angaben des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL) – Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe sind einige bergbauliche Relikte in der Umgebung des Plangebiets bekannt und verweist auf die Abteilung 6 Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg Altbergbau, um zu überprüfen ob innerhalb des Plangebiets Altbergbau bekannt ist. Wie unter Punkt 8. Altlastenverdachtsfläche / Bergbau erläutert, ist zwar ein Bergwerksfeld bekannt, jedoch kein Abbau von Mineralien im Bereich des Plangebiets.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761 / 9375-0, Fax 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Anzeichen dafür, dass Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Planung betroffen sind, liegen der Stadt Lüdenscheid nicht vor.

## **10. Bodenordnerische Maßnahmen, Kosten**

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich. Der Vorhabenträger hat, bzw. wird die erforderlichen Grundstücke für die Betriebserweiterung erwerben. Die Planungskosten für die Bebauungsplanänderung trägt als Verursacher der Planung der erweiterungswillige Betrieb. Dies gilt auch für die originär mit seinem Vorhaben verbundenen gutachterlichen Aufwendungen.

## **11. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt**

Die Auswirkungen der Planung und möglicher Varianten sind vom Büro „Ökoplan“ aus Essen untersucht worden und in einem Umweltbericht dargelegt. Dieser wird als Anlage Teil der Begründung. In die Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen ist der „doppelte“ Ausgleich im Punktesystem berücksichtigt worden. Also nicht nur die Erweiterung des Baugebiets an sich, sondern auch die Inanspruchnahme einer Fläche, die eigentlich als Ausgleichsfläche für frühere Maßnahmen festgesetzt war.

## **12. Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes**

Die Planung für das Bauvorhaben stellt aus Sicht des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit einen Eingriff in die Natur da. Es findet eine Bodenversiegelung in großflächigem Maßstab statt, welche das Kleinklima im Plangebiet beeinflussen wird. Gemäß Ratsbeschluss vom 30.09.2019 sind Ziele des Klimaschutzes bei der Bauleitplanung zu beachten.

Durch die Ausdehnung des Gewerbegebiets, um der Firma Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen, rückt das Baugebiet an den vorhandenen westlich gelegenen Wald heran. Aus Sicherheitsgründen muss der vorhandene Hochwald bis zu einem Abstand von ca. 25 m breiten Streifen zur Baugrenze entfernt werden. Durch die Festsetzung einer Waldumbaumaßnahme,

in der ein gestufter Waldrandaufbau mit einheimischen Baum- und Straucharten vorgesehen ist, kann jedoch insgesamt die Waldfläche erhalten werden. Auch wenn der klimatische Effekt dieses Waldrandes nicht die gleiche wie die eines Hochwaldes ist, stellt diese Maßnahme ein Kompromiss dar, der den negativen Effekt minimiert.

Die Pflicht zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Baugebiet stellt eine weitere Maßnahme dar, die nicht nur der Entlastung des Abwassersystems, sondern auch dem Schutz des Klimas dient. Hierfür sind im südlichen Plangebiet extra Flächen festgesetzt, in denen in Mulden- oder Mulden-Rigolen-Systemen das Niederschlagswasser versickern soll.

Des Weiteren tragen die Festsetzungen zum Anpflanzen eines Grünstreifens zwischen der Straße und der Baugrenze, eines 3 m Streifens entlang der Grundstücksgrenzen, sowie von Böschungen dazu bei, den Begrünungsanteil innerhalb des Baugebiets zu erhöhen.

Im „Aktionsprogramm Klimaschutz“ hat die Stadt Lüdenscheid ein Pflichtenheft für Bauträger\*innen/Bauherr\*innen bei der Errichtung von Neubauten erstellt. Darin wird mit der Passivhausbauweise ein deutlich höherer Baustandard bei Neubauten vorgesehen. Ebenso verbindlich vorgeschrieben wird die Nutzung nachhaltiger Baustoffe und Erneuerbarer Energien (Sollardachpflicht) sowie das Vorweisen eines Gründaches und einer Fassadenbegrünung. Aufgrund der großflächigen Bauweise des hier vorliegenden gewerblich-/industriellen Betriebes, der zudem an ein bestehendes Produktionsgebäude anbaut und vorhandene Produktionsabläufe nutzt, sind Anforderungen des Passivhauses kaum möglich. Auch die Nutzung nachhaltiger Baustoffe wird durch die Größe der Gebäude und die Gewährleistung des Brandschutzes erschwert. Recyclingbaustoffe sind demnach nur im Bereich des Bodenbaus (Unterbau, Rohplanum, Erdarbeiten) denkbar und können hier verwendet werden, sofern die Untere Bodenschutzbehörde keine Einwände erhebt.

Wie vor Ort ersichtlich sind die Dächer der bestehenden Betriebsgebäude aufgrund des spezifischen Betriebstypes der Firma EOT Oberflächentechniken mit zahlreichen technischen Anlagen versehen, die über das gesamte Dach verstreut sind. Durch die Installationslasten der notwendigen technischen Einrichtungen über und unter dem Dach ist die Statik der großflächigen Dachkonstruktion bereits belastet. Hinzu kommen die für die Produktion notwendigen Dachöffnungen und Aufbauten. Da diese technischen Dachauf- und -unterbauten auch bei dem neuen Produktionshallen-Anbau notwendig werden, ist eine flächenhafte Aufbringung von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Produktionshallen nicht möglich.

Anders sieht es bei dem neuen Anbau der Versandhalle aus, auf dem nach Angaben der Firma EOT Photovoltaikanlagen installiert werden sollen, das entspricht circa 1/3 der neuen Hallenflächen. Auch auf dem außerhalb des Plangebiets liegenden Verwaltungsgebäude der Firma kommt eine nachträgliche Anbringung von extensiver Dachbegrünung und/oder Photovoltaikanlagen in Betracht. In welcher Größenordnung wird derzeit noch ermittelt. Ein Kriterium neben der vorhandenen Statik des Gebäudes und des Daches ist auch, dass die vorhandene Dachisolierung nicht entfernt werden kann. Die konkreten Maßnahmen und Ausführung sollen in einem städtebaulichen Vertrag mit der Firma vereinbart werden.

Als weitere Maßnahme des Klimaschutzprogramms ist die Anbringung von Fassadenbegrünung geprüft worden. Aufgrund der eng ausgenutzten Hof- und Bewegungsflächen sowie der Feuerwehrumfahrt in Norden und Westen des Gebäudes bestehen an diesen Seiten keine Möglichkeiten der Fassadenbegrünung. Eine weitere Ausdehnung des Baugebiets nach Westen, um die nicht überbaubare Fläche zu vergrößern und damit Potential und Raum für die Anlage von Pflanzgruben für die Fassadenbegrünung zu schaffen wäre mit weiteren Eingriffen in den bestehenden Wald und Freiraum verbunden gewesen. Die andere Möglichkeit, eine Verkleinerung der überbaubaren Fläche hätte zu einer nicht mehr sinnvollen Größe für den Betriebsanbau im Industriebau-Raster geführt. Lediglich an der südlichen Fassade des Neubaus ist eine Fassadenbegrünung möglich, die ebenfalls im städtebaulichen Vertrag festgeschrieben wird.

Auf die Ausführungen zu den klimatischen Auswirkungen des Vorhabens in Ziffer 3.14 des Umweltberichts wird hingewiesen.

### **13. Städtebaulicher Vertrag**

Mit der Planungsbegünstigten Firma wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Dieser soll beinhalten: die für die Planung erforderlichen Ausgleichmaßnahmen und deren Ausführung, die Umsetzung von Klimaschutzziele dienenden Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung und Photovoltaikanlagen auf dem Dach, die Anlage und Ausführung der Waldumbaumaßnahme, die Anlage und Ausführung von Böschungen und Stützmauern sowie Sicherungsbürgschaften für diese Maßnahmen.

Lüdenscheid, den 18.08.2021

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

*gez. Martin Bärwolf*

Martin Bärwolf

Anlage: Umweltbericht, Ökoplan September 2020

# Umweltbericht zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ sowie zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid

## *Entwurf*

Auftraggeber  
**Eibach Oberflächentechnik GmbH**  
Golsberger Straße 3  
58513 Lüdenscheid

# Umweltbericht zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ sowie zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid

## *Entwurf*

Auftraggeber

**Eibach Oberflächentechnik GmbH**

Golsberger Straße 3  
58513 Lüdenscheid

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Dipl.-Ökol. Bernd Fehrmann  
Britta Mahler, M.Sc. Wildtierökologin  
Carolin Thomas, M.Sc. Raumplanung  
*Essen, September 2020*

---

**Ökoplan** – Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59

45147 Essen

0201-62 30 37

0201-64 30 11 (Fax)

[info@oekoplan-essen.de](mailto:info@oekoplan-essen.de)

[www.oekoplan-essen.de](http://www.oekoplan-essen.de)

## Inhalt

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass der Planung .....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	5
1.3	Lage und Kurzcharakteristik des Plangebietes.....	6
1.4	Darstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der Planvorhaben / Bedarf an Grund und Boden .....	7
1.4.1	Bebauungsplan .....	7
1.4.2	Flächennutzungsplan .....	9
1.5	Planerische und rechtliche Grundlagen .....	11
1.5.1	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen .....	11
1.5.2	Ziele einschlägiger Fachpläne .....	14
	Landesentwicklungsplan .....	14
	Regionalplan .....	14
	Flächennutzungsplan.....	15
	Bebauungsplan .....	15
	Landschaftsplan .....	16
	Gesetzlich geschützte Biotope .....	17
	Natura 2000-Gebiete .....	17
	Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster .....	18
	Flächen für den Biotopverbund .....	18
	Geschützte Alleen .....	18
2	Untersuchungsrahmen und methodische Hinweise .....	19
2.1	Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen .....	19
2.2	Bestandsaufnahme.....	19
2.3	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	20
2.4	Bewertung von Umweltauswirkungen (Bewertungsmaßstäbe) .....	20
3	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Prognose über die Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung.....	22
3.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	22
3.1.1	Flächennutzungsplan .....	22
3.1.2	Bebauungsplan .....	23
	Nutzungsbilanz.....	23
	Pflanzen / Biotope .....	24
	Waldumwandlung .....	29
	Biotopvernetzung .....	30
	Schutzgebiete.....	31
	Besonders (streng) geschützte Arten, planungsrelevante Arten .....	32

3.1.3	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt .....	48
3.2	Boden.....	49
3.2.1	Flächennutzungsplan .....	50
3.2.2	Bebauungsplan .....	50
3.2.3	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden .....	51
3.3	Fläche .....	52
3.3.1	Flächennutzungsplan .....	53
3.3.2	Bebauungsplan .....	54
3.3.3	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche .....	55
3.4	Wasser .....	55
3.4.1	Flächennutzungsplan .....	56
3.4.2	Bebauungsplan .....	56
3.4.3	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	59
3.5	Klima / Luft.....	59
3.5.1	Flächennutzungsplan .....	61
3.5.2	Bebauungsplan .....	61
3.5.3	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft .....	63
3.6	Landschaft .....	63
3.6.1	Flächennutzungsplan .....	64
3.6.2	Bebauungsplan .....	65
3.6.3	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft .....	68
3.7	Mensch und menschliche Gesundheit .....	68
3.7.1	Flächennutzungsplan .....	70
3.7.2	Bebauungsplan .....	71
3.7.3	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	73
3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	74
3.8.1	Flächennutzungsplan .....	74
3.8.2	Bebauungsplan .....	74
3.8.3	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	75
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	75
3.9.1	Flächennutzungsplan .....	75
3.9.2	Bebauungsplan .....	76
3.10	Kumulation mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....	76
3.11	Art und Menge der erzeugten Abfälle und Emissionen und ihrer Beseitigung und Verwertung .....	76
3.12	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	77
3.13	Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle / Katastrophen.....	77
3.14	Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima /Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	77
3.15	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten..	78

4	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung .....	79
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung .....	79
4.2	Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft .....	80
4.3	Ausgleichbarkeit der Eingriffe.....	86
5	Zusätzliche Angaben.....	88
5.1	Geplante Maßnahmen des Monitorings .....	88
5.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind .....	88
6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	89
Tabellen A1	Pflanzlisten .....	97

## Anhang

Tabelle A1	Pflanzlisten 1-4
Tabelle A2	Habitatbäume
Tabelle A3	Ergebnisse der Fledermauserfassung
Karte 1	Biotoptypen – Basisszenario (Maßstab 1 : 1.250)
Karte 2	Biotoptypen – Planfall (Maßstab 1 : 1.250)
Karte 3	Horst- und Höhlenbäume (Maßstab 1 : 1.500)
Karte 4	Avifauna (Maßstab 1 : 3.000)
Karte 5	Haselmaus Nistmöglichkeiten (Maßstab 1 : 1.500)
Karte 6	Fledermäuse (Maßstab 1 : 1.500)
Karte 7	Ausgleichsfläche I (Maßstab 1 : 1.000)
Karte 8	Ausgleichsfläche II (Maßstab 1 : 3.000)

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage und Umfeld des Plangebietes (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2019, dl-de/by-2-0).....	6
Abb. 2	Luftbild der Plangebiete (Hintergrundkarte: Geobasis NRW 2020, dl-de/by-2-0).....	7
Abb. 3	Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Entwurf (Stand 30.01.2020, STADT LÜDENSCHIED 2020b) .....	8
Abb. 4	Ausschnitt aus dem Entwurf zur 16. Flächennutzungsplan Änderung (Stand 28.01.2020, STADT LÜDENSCHIED 2020a) .....	10
Abb. 5	Ausschnitt aus dem FNP Lüdenscheid (STADT LÜDENSCHIED 2014) .....	15
Abb. 6	Bebauungsplan Nr. 809, 1. Änderung (STADT LÜDENSCHIED) .....	16
Abb. 7	Waldumwandlung basierend auf dem Status quo (Basisszenario) .....	29
Abb.8	Ausgleichsfläche I.....	80

Abb. 9	Ausgleichsfläche II .....	82
Abb. 10	Flächen der Neuanpflanzungen.....	84

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Bedarf an Grund und Boden gemäß Festsetzungen des B-Plans (gerundet) .....	9
Tab. 2	Bedarf an Grund und Boden (gerundet) gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (STADT LÜDENSCHIED 2020a).....	10
Tab. 3	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Normen.....	11
Tab. 4	Nutzungsbilanz auf Bebauungsplan-Ebene (Angaben in m <sup>2</sup> )....	23
Tab. 5	Bewertung der Biotoptypen im derzeitigen Zustand .....	25
Tab. 6	Biotoptypenbewertung unter Berücksichtigung des bestehenden Planrechtes .....	27
Tab. 7	Kompensationsbedarf.....	28
Tab. 8	Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten und ihr Gefährdungsstatus gemäß Rote Liste .....	34
Tab. 9	Liste der im Untersuchungsgebiet eindeutig nachgewiesenen Fledermausarten der Gattung Pipistrellus sowie der für das MTB 4711 bekannten Vorkommen von Myotis-Arten gemäß LANUV (o.J.) und deren Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste Deutschlands, NRWs und des Berglandes .....	44
Tab. 10	Auswahl Obstbäume .....	82
Tab. 11	Anzahl Neupflanzungen .....	83
Tab. 12	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Ausgleichsfläche I) .....	86
Tab. 13	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Ausgleichsfläche II) .....	87

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass der Planung

Die *Eibach Oberflächentechnik (EOT) GmbH* plant ihr Betriebsgelände an der Golsberger Straße 3 in Lüdenscheid zu erweitern um räumliche und wachstumsbehindernde Einschränkungen in der Produktion und Logistik zu beheben. Für die Erweiterung sollen westlich angrenzende, städtische Flächen zu gewerblichen Zwecken bebaut werden. Die planrechtliche Sicherung des Vorhabens soll über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ erfolgen. Zudem wird der seit dem 19.12.2012 rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid im Parallelverfahren zum 16. Mal geändert.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. So ist gemäß BauGB bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung verbindlich vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Prüfung werden die zu erwartenden (erheblichen) Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet sowie in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf des Bauleitplans dokumentiert. Maßgebende Prüfgegenstände sind die Umweltbelange in § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Inhalt und Form des Umweltberichtes werden in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB geregelt. Ziel ist eine umfassende und systematische Darstellung der umweltrelevanten Aspekte der Planung. Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstandes das umweltrelevante Abwägungsmaterial.

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, im Sinne des BauGB, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen.

Seit der Novellierung des BNatSchG in den Jahren 2007 und 2009 müssen auch die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich

fest umrissenes Artenspektrum (in NRW: planungsrelevante Arten) einem bis zu dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro Ökoplan – Bredemann und Fehrmann aus Essen mit der Erstellung des Umweltberichts mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Artenschutzprüfung beauftragt.

### 1.3 Lage und Kurzcharakteristik des Plangebietes

Der ca. 1,6 ha große Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 809 (kurz „Plangebiet“) sowie der ca. 1,9 ha große Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich südlich der Golsberger Straße im Nord-Westen der zum Märkischen Kreis gehörenden Stadt Lüdenscheid, im Stadtbezirk 15 Gevelndorf / Freisenberg (Regierungsbezirk Arnsberg). Die (teilweise) überplanten Flurstücke 335, 976, 1007, 1008 und 1009 liegen in der Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 103.

Das Plangebiet umfasst einen Teil des derzeitigen Betriebsgeländes (im Wesentlichen die westliche LKW-Umfahrung) sowie darüber hinausgehende, westlich anschließende, bislang unbebaute Flächen. Hierbei handelt es sich um Grünlandbrache, Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser sowie um Wald.



Abb. 1 Lage und Umfeld des Plangebietes (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2019, dl-de/by-2-0)

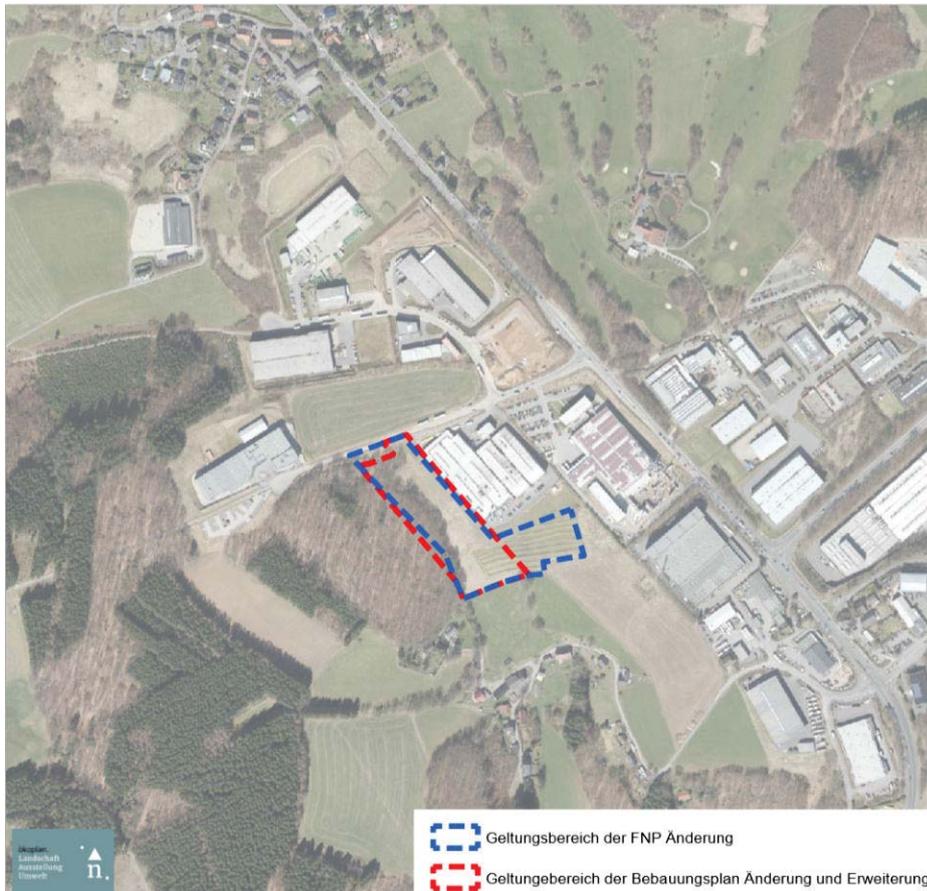


Abb. 2 Luftbild der Plangebiete (Hintergrundkarte: Geobasis NRW 2020, dl-de/by-2-0)

#### 1.4 Darstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der Planvorhaben / Bedarf an Grund und Boden

Mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ sowie der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes soll für die Eibach Oberflächentechnik GmbH die planungsrechtliche Möglichkeit geschaffen werden, ihr Betriebsgelände Richtung Westen zu erweitern.

##### 1.4.1 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Entwurf (Stand 30.01.2020) der Stadt Lüdenscheid setzt als Art der baulichen Nutzung ein „Gewerbegebiet“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 fest. Darin eingeschlossen werden zwei „Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ (P1 und P2) festgesetzt.

Der Wald im Westen des Geltungsbereiches wird als „Fläche für Wald“ festgesetzt. Für die direkt an das Gewerbegebiet angrenzende Waldfläche wird eine Waldumbaumaßnahme (WUM) festgesetzt, die die Anlage und den Erhalt eines gestuften Waldrandaufbaus mit einheimischen Baum- und Straucharten vorsieht. Um die Gefahr von Gebäudeschäden durch umfallende Bäume zu verringern, sollen die Endwuchshöhen der Gehölze im Nahbereich der geplanten Bauflächen mit Hilfe der Waldumbaumaßnahme reduziert werden.

Südlich des Gewerbegebietes trifft der Bebauungsplan die Festsetzung „Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen“ mit der Zweckbestimmung „Versickerung von Niederschlagswasser“ mit den Maßnahmen MRV (Mulden-System oder Mulden-Rigolen-System) bzw. MV (Muldensystem).

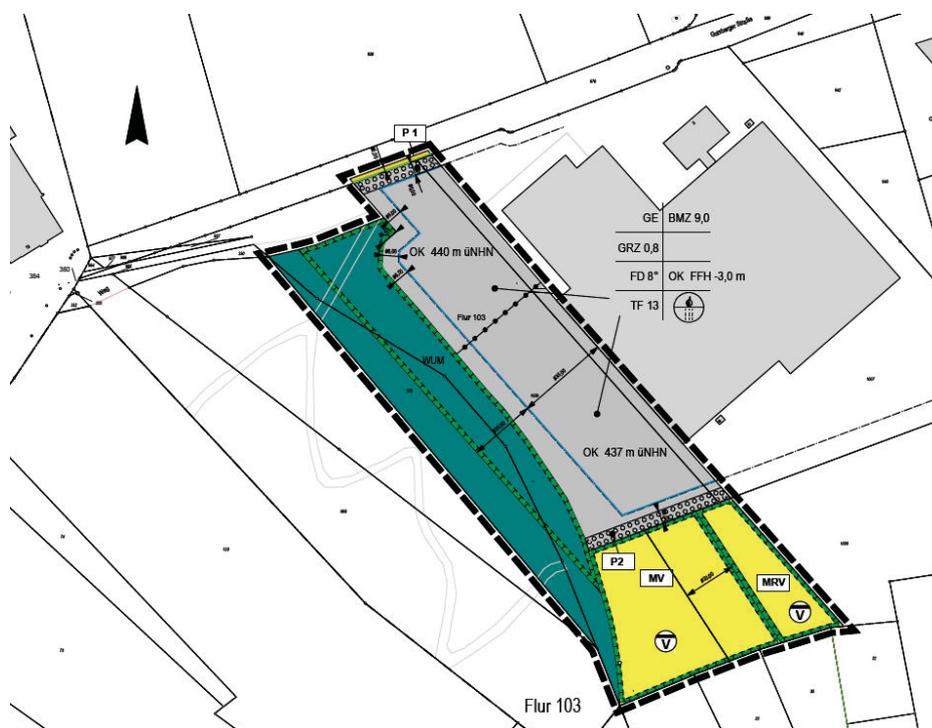


Abb. 3 Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Entwurf (Stand 30.01.2020, STADT LÜDENSCHIED 2020b)

Der Bedarf an Grund und Boden für die Änderung und Erweiterung unterteilt sich wie folgt:

**Tab. 1** Bedarf an Grund und Boden gemäß Festsetzungen des B-Plans (gerundet)

<b>Art der Festsetzung</b>	<b>Flächengröße</b>
Gewerbegebiet	7.028 m <sup>2</sup>
– davon Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern P1	158 m <sup>2</sup>
– davon Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern P2	277 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsfläche	62 m <sup>2</sup>
Fläche für Wald	5.229 m <sup>2</sup>
– davon Waldumbaumaßnahme	2.800 m <sup>2</sup>
Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen	4.106 m <sup>2</sup>
– davon Mulden-Rigolen-Versickerung	1.088 m <sup>2</sup>
– davon Mulden-Versickerung	3.018 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche</b>	<b>16.425 m<sup>2</sup></b>

#### 1.4.2 Flächennutzungsplan

Der Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid (Stand 28.01.2020) stellt für den Geltungsbereich „gewerbliche Baufläche“, „Fläche für die Ver- und Entsorgung (Mulde / Versickerungsbecken)“ und „Wald“ dar. Der Wald und die Versickerungsfläche werden von einer Umgrenzung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert. Teilbereiche der Versickerungsfläche werden zudem von einer Umgrenzung für „Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ überlagert. Nachrichtlich wurden das Landschaftsschutzgebiet und die Richtfunktrasse Hagen 2 mit Schutzbereich in den Flächennutzungsplan übernommen. Es handelt sich um das Landschaftsschutzschutzgebiet LSG-4711-0001 (Typ A) mit einer Gesamtfläche von 5.980 ha.

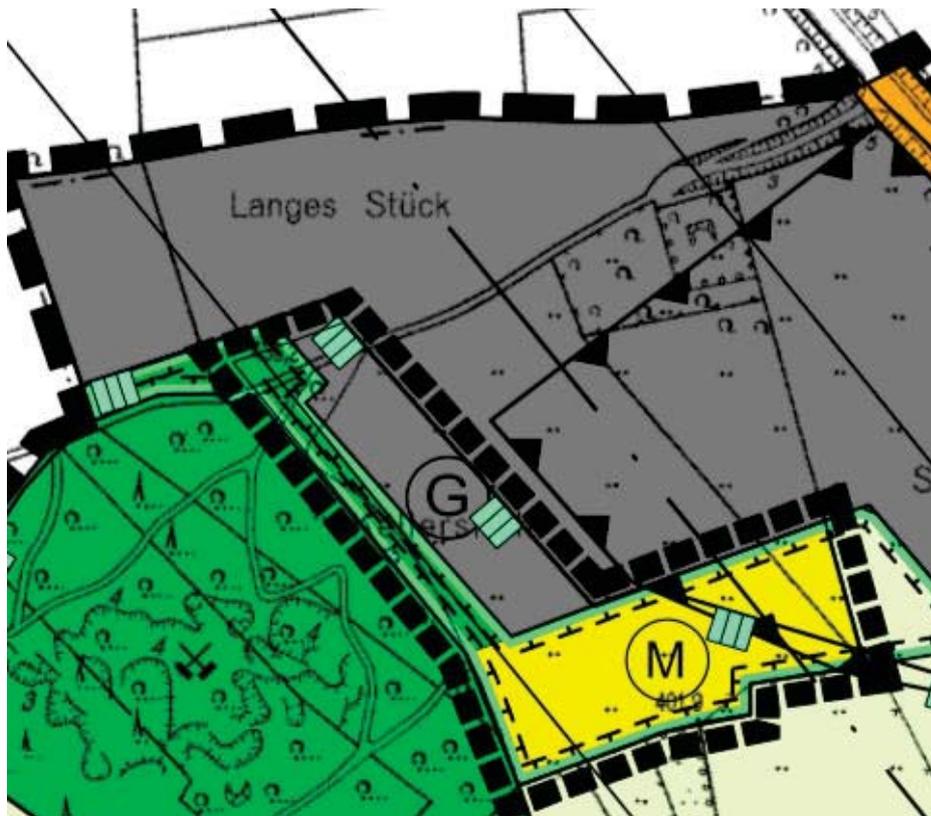


Abb. 4 Ausschnitt aus dem Entwurf zur 16. Flächennutzungsplan Änderung (Stand 28.01.2020, STADT LÜDENSCHIED 2020a)

Der Bedarf an Grund und Boden für die Änderung des Flächennutzungsplanes unterteilt sich wie folgt:

Tab. 2 Bedarf an Grund und Boden (gerundet) gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (STADT LÜDENSCHIED 2020a)

Art der Darstellung	Flächengröße
Gewerbliche Baufläche	5.589 m <sup>2</sup>
Wald	3.161 m <sup>2</sup>
Fläche Ver- und Entsorgung (Mulde / Versickerungsbecken)	10.290 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche</b>	<b>19.040 m<sup>2</sup></b>

## 1.5 Planerische und rechtliche Grundlagen

### 1.5.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die in Fachgesetzen festgelegten und für das Vorhaben relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 maßgebend.

Tab. 3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Normen

Schutzgut	Quelle	Grundsätze und Zielaussagen
<b>Menschen und menschliche Gesundheit</b>	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u. a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. bzw. umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen; zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
	Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz u. a. des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Aufstellung von Luftreinhalteplänen (§47 Abs. 1 BImSchG) Festlegung von Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18.005 "Schallschutz im Städtebau"	ausreichender Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, Verringerung insbes. am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.
	DIN 45.691 „Geräuschkontingierung“	Konfliktlösung hinsichtlich Lärmemissionen und schutzwürdigen angrenzenden Nutzungen durch Festsetzung von Lärm-Emissionskontingenten. Unter Ausnutzung der Gliederungsmöglichkeiten von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO) sollten Gewerbe- und Industriegebiete so geplant werden, dass insgesamt die in § 50 BImSchG geforderte Gebietsverträglichkeit mit angrenzenden lärmempfindlichen Bereichen gewährleistet ist.

Forts. Tab 3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Normen

Schutzgut	Quelle	Grundsätze und Zielaussage
	Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG)	Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen; Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt.
	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz und Vorsorge der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
<b>Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt</b>	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind auch die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes u. d. Landschaftspflege, insbes. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete i. S. des BNatSchG zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind insbes. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen, sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG)	Zweck des Gesetzes ist insbesondere den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
<b>Fläche</b>	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u. a. Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
<b>Boden</b>	Baugesetzbuch (BauGB) („Bodenschutzklausel“)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u. a. Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Forts. Tab. 3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Normen

Schutzgut	Quelle	Grundsätze und Zielaussage
	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, u. a. Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten. Schutz des Bodens und Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.
	Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.
<b>Wasser</b>	Wasserhaus-haltsgesetz (WHG)	Zur Reinhaltung des Grundwassers dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Verbot von baulichen Eingriffen in Überschwemmungsbereiche
	Landeswasser-gesetz (LWG)	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und sparsame Verwendung des Wassers.
<b>Luft / Klima</b>	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Insbesondere sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Zudem ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.
	Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG)	Schutz u. a. der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbes. für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
	Technische Anleitung zum Reinhalten der Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
<b>Landschaft</b>	Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich u. a. zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Forts. Tab. 3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Normen

Schutzgut	Quelle	Grundsätze und Zielaussage
Kultur- und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB)	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.  Umgebungsschutz von Denkmälern

### 1.5.2 Ziele einschlägiger Fachpläne

#### Landesentwicklungsplan

Der aktuelle Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 2017) stellt das Plangebiet als *Siedlungsraum* direkt angrenzend an den *Freiraum* dar (LANDESREGIERUNG NRW 2017).

#### Regionalplan

Der Regionalplan (RP) für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen, Blatt 6 (Regionalplan Arnsberg, BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2001, Stand 2011) stellt im Plangebiet einen *Bereich für Gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche* und *Waldbereiche* dar. Überlagert wird die Darstellung von der Freiraumfunktion *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung*.

#### Anmerkung:

Der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein wird derzeit neu aufgestellt (Einleitungsbeschluss 07.12.2017).

## Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Lüdenscheid (STADT LÜDENSCHIED 2014) stellt innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 809 und des Geltungsbereiches der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Planzeichen dar:

- Gewerbliche Baufläche;
- Wald;
- Fläche für die Landwirtschaft;
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;
- Umgrenzung für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Nachrichtlich wurden zudem das Landschaftsschutzgebiet und die Richtfunktrasse Hagen 2 mit Schutzbereich in den Flächennutzungsplan übernommen.

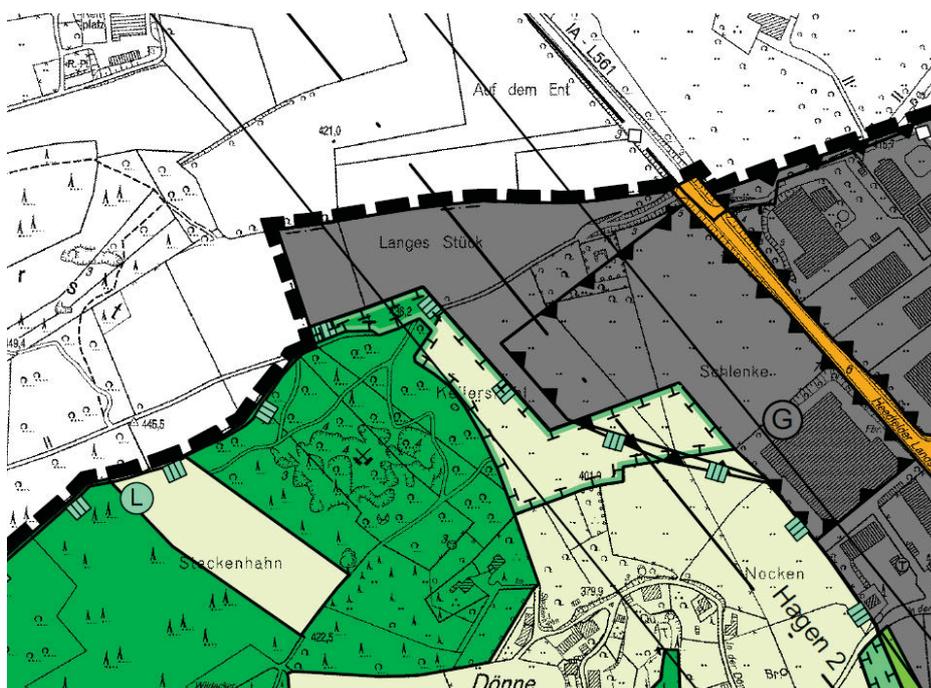


Abb. 5 Ausschnitt aus dem FNP Lüdenscheid (STADT LÜDENSCHIED 2014)

## Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 809. Im Bereich der geplanten 2. Änderung und Erweiterung trifft der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 809 (1. Änderung) folgende Festsetzungen:

- Straßenverkehrsfläche,
- Industriegebiet (GRZ 0,8),
- Gewerbegebiet (GRZ 0,8),
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
- Flächen für Wald,
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie
- Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen.

Der ca. 2.485 m<sup>2</sup> große Erweiterungsbereich befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und stellt sich als Wald dar.



Abb. 6 Bebauungsplan Nr. 809, 1. Änderung (STADT LÜDENSCHIED)

## Lärmaktionsplan der Stadt Lüdenscheid

Der Lärmaktionsplan für die Stadt Lüdenscheid sieht für den Untersuchungsraum keine Maßnahmenempfehlung zur Lärmreduzierung vor (STADT LÜDENSCHIED 2020, STAND 2020).

## Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 3 Lüdenscheid aus dem Jahr 1994 und ist als *Landschaftsschutzgebiet Typ A* ausgewiesen (Märkischer Kreis o.J.).

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt:

- zur Sicherung des gesamten für den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung sowie für die Forst- und Wasserwirtschaft regionalbedeutsamen Landschaftspotentials bei gleichzeitiger Sicherung seines lokal bedeutsamen

landwirtschaftlichen Nutzungspotentials ("Grundlegender Schutz");

- zur Sicherung der besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen landwirtschaftlich geprägter, reich strukturierter Landschaftsräume durch Erhaltung ihres offenen Charakters;
- zur Erhaltung und Entwicklung der nicht in der Festsetzung 2.1.14 NSG „Stilleking“ liegenden Flächen im Bereich des FFH-Natura 2000-Gebietes Nr.: DE-4811-301 „Ehemaliger Truppenübungsplatz Stilleking und Hemecketal“.

Für den Schürfwald Dönne trifft der Landschaftsplan besondere *Festsetzung für die forstliche Nutzung*. Diese betreffen eine Untersagung von Einzelkahlhieben über 0,5 ha Flächengröße (Kahlhiebsverbot III) sowie ein Wiederaufforstungsgebot mit Laubholz. Hierfür sind alle standortgerechten und bodenständigen Laubbaumarten zugelassen mit Ausnahme forstlicher Zuchtformen von Schwarz-, Balsam-, Graupappeln, Aspen und Weiden. Eine einzelstammweise Beimischung von bis zu 20% Nadelholz ist erlaubt.

Als *Entwicklungsziel* nennt der Landschaftsplan die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

## Gesetzlich geschützte Biotope

Unterliegt ein Biotop dem Schutz gemäß § 30 BNatSchG, so sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung desselben führen können, verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet sowie in dessen näheren Umgebung (300 m-Radius) *nicht* vor (LANUV o. J.).

## Natura 2000-Gebiete

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete sind nach der Richtlinie 92/43/EWG (Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie) und dienen dem Schutz des europäischen Naturerbes. Sie bilden als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeinsam mit den Vogelschutzgebieten (Gebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG - Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie) das europäische Naturschutznetz NATURA 2000.

Im untersuchten Gebiet und in unmittelbarer Nähe (300 m-Radius) sind *keine* Natura 2000 Gebiete ausgewiesen (LANUV o. J.).

## Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster

Bei der Biotopkartierung werden selektiv nach wissenschaftlichen Kriterien nur jene Flächen erfasst und beschrieben, die für den Biotop- und Artenschutz eine besondere Wertigkeit besitzen (LANUV o. J.)

Im Plangebiet ist der Schürfwald westlich des EOT Betriebsgeländes als schutzwürdiges Biotop *Laubwälder westlich von Gevelndorf* mit dem Biotoptyp *Buchen-Eichenmischwald* gemäß Biotopkataster ausgewiesen (LANUV o. J.). Das Schutzziel ist die Erhaltung von strukturreichen Eichenwäldern.

## Flächen für den Biotopverbund

Im Bereich des Plangebietes sind keine Biotopverbundflächen ausgewiesen.

Rund 150 m südlich des Plangebietes befindet sich die Verbundfläche „Volme mit Nebenbächen und Talhangflächen“ von besonderer Bedeutung. (LANUV o.J.)

## Geschützte Alleeen

Im untersuchten Gebiet und in seiner unmittelbaren Nähe befinden sich *keine* geschützten Alleeen (LANUV o.J.).

## 2 Untersuchungsrahmen und methodische Hinweise

### 2.1 Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB muss der Umweltbericht eine Beschreibung und eine Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, enthalten. Die Prognose der Umweltauswirkungen baut auf der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands auf und bezieht sich sowohl auf das Plangebiet als auch auf den Einwirkungsbereich des B-Plans. Die methodischen Ansätze der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) lassen sich auf die Umweltprüfung (UP) für Bauleitpläne übertragen.

Ein zentrales Element der Umweltprüfung ist demzufolge die Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen. Dabei werden Primärwirkungen (Wirkfaktoren) und die durch sie ggf. verursachten Folgewirkungen berücksichtigt. Unterscheiden lassen sich dabei bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) wird unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode vorgenommen. Im Rahmen der Wirkprognose wird eingeschätzt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein oder mehrere Umweltbelange durch die Planung entstehen können oder ob keine bis höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei werden die fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele des Umweltschutzes (Kap. 1.4) und ggf. weitere Bewertungsmaßstäbe zugrunde gelegt.

### 2.2 Bestandsaufnahme

Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichtes werden in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB aufgeführt. „Nach Nr. 2 Buchstabe a der Anlage umfasst die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist der Umweltzustand, wie er sich zu Beginn des Aufstellungsverfahrens darstellt. Dabei geht es zum einen darum, den ökologischen Wert des Plangebietes auch in seinen Verflechtungen mit angrenzenden Gebieten zu erfassen und damit eine Basis für die Prognose der durch die Planung eintretenden Veränderungen (Auswirkungen auf die Umwelt) zu schaffen. Zum anderen sind auch die bereits vorgefundenen Umweltbelastungen zu erfassen, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen

können und die auch für die angemessene Lösung von den sich hieraus ergebenden Nutzungskonflikten von grundlegender Bedeutung sind.“ (BUNZEL 2005: 116).

### 2.3 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei den baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich in der Regel um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen wie Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Baubetrieb, Flächeninanspruchnahme durch die Lagerung von Material und Oberboden, Baugeräte und Fahrzeuge. Zeitlich in der Bauphase stattfindende, aber länger als fünf Jahre wirksam bleibende Veränderungen, wie z. B. dauerhafte Bodenumlagerung, werden den anlagebedingten Wirkfaktoren zugeordnet. Anlagebedingte Belastungen ergeben sich vor allem durch dauerhafte Flächenverluste infolge von Versiegelung bzw. den Verlust von Vegetation. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ergeben sich so genannte betriebsbedingte Wirkungen, z. B. in Form dauerhafter Emissionen.

### 2.4 Bewertung von Umweltauswirkungen (Bewertungsmaßstäbe)

Die methodischen Ansätze der UVP lassen sich auf die Umweltprüfung (UP) übertragen (VOGT 2009). Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Im Rahmen der Wirkungsprognose wird eingeschätzt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG bzw. erhebliche Beeinflussungen von Umweltmerkmalen des Wirkraumes der UP ausgelöst werden könnten oder ob keine bis höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Relevante Vorbelastungen sind ebenso einzubeziehen, wie mögliche kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Plänen bzw. Vorhaben. Bei der Bewertung werden die planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes zugrunde gelegt. Infolge fehlender konkreter Schwellenwerte kann die Erheblichkeit der Auswirkungen häufig nur mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsgrundsätzen und Analogieschlüssen verbal-argumentativ eingeschätzt werden. Als Kriterien werden insbesondere das Ausmaß, die Schwere, Dauer und Häufigkeit, die Komplexität sowie die Reversibilität einer Auswirkung herangezogen. „Die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung ergibt sich aus der Eigenart und Wirkungsintensität des vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktors einerseits sowie der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Schutzgutes andererseits. Je größer die Wirkintensität und je empfindlicher und schutzwürdiger das betroffene

*Schutzgut, umso eher sind die jeweiligen Umweltauswirkungen als schwer einzuschätzen.“ (BALLA et al. 2011: 34). Das Merkmal Dauer bezieht sich darauf, ob eine Umweltauswirkung dauerhaft, also ständig wirkend, oder aber temporär, d. h. auf einen bestimmten Zeithorizont bezogen, wirksam ist. Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nach einer Konvention nicht von Dauer, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Beeinträchtigungen einen Zeithorizont von fünf Jahren überschreiten (BALLA et al. 2011: 37).*

Anders als bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung ist bei einer UVP bzw. UP bezüglich der Erheblichkeitseinstufung auf den Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden fachgesetzlichen Vorschriften zurückzugreifen. Der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i. S. des UVPG ist nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit nachteilige Umweltauswirkungen durch vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verminderungs- / Verringerungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

### 3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Prognose über die Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung

#### 3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

##### 3.1.1 Flächennutzungsplan

###### Nullvariante

Bei Nicht-Durchführung der Planung werden die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Nutzungen beibehalten. Anzumerken ist, dass der süd-östliche Teil des Geltungsbereiches derzeit bereits als Versickerungsfläche für Niederschlagswasser genutzt wird, sodass die Darstellung des Flächennutzungsplanes (Fläche für die Landwirtschaft) an dieser Stelle nicht der aktuellen Nutzung entspricht.

###### Auswirkungsprognose

Durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes verschieben sich die dargestellten Nutzungen von Wald und Fläche für die Landwirtschaft zu Gunsten von gewerblicher Baufläche und Flächen für die Ver- und Entsorgung. Die dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird verkleinert. Im Südosten des Geltungsbereiches stellt die FNP-Änderung lediglich eine Anpassung an den Status quo dar.

Durch die Nutzungsänderung wird die Möglichkeit zur Bebauung und Versiegelung geschaffen. Diese führt auf nachgeschalteter Ebene, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Umsetzung dieser, zu Veränderungen und Verlusten von Biotoptypen, zu einer Verringerung der biologischen Vielfalt und zu Beeinträchtigungen von Tieren und ihren Lebensräumen. Zudem ist die Realisierung der Planung mit Eingriffen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verbunden. Insgesamt kommen auf Ebene des Flächennutzungsplanes 5.589,15 m<sup>2</sup> Gewerbefläche, 3.161,40 m<sup>2</sup> Waldfläche hinzu, während 10.290,04 m<sup>2</sup> Fläche die Ver- und Entsorgung bestimmt sind.

Hinsichtlich der Details und der Bewertung der Auswirkungen wird auf die nachfolgenden Aussagen zum Bebauungsplan verwiesen.

### 3.1.2 Bebauungsplan

## Nutzungsbilanz

### Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Im Bereich der geplanten 2. Änderung und Erweiterung bestehen folgende Nutzungen:

- Straßenverkehrsfläche,
- Industriegebiet mit Zierbeeten
- Gewerbegebiet mit Zierbeeten
- Grünland / Brache
- Wald
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie
- Versickerungsflächen

### Prognose Nullvariante

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist von einer Nutzung entsprechend den Festsetzungen des bestehenden Planrechtes (Bebauungsplan Nr. 809, 1. Änderung) auszugehen.

### Auswirkungsprognose

Durch die geplante 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes verschieben sich die festgesetzten Nutzungen wie folgt:

Tab. 4 Nutzungsbilanz auf Bebauungsplan-Ebene (Angaben in m<sup>2</sup>)

Nutzung	Bestand	Planung	Saldo
<b>Straßenverkehrsfläche</b>	<b>62</b>	<b>62</b>	<b>0</b>
<b>Gewerbegebiet</b>	<b>540</b>	<b>7.028</b>	<b>+6.488</b>
Davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:			
- Anpflanzfläche P1	0	158	+158
- Anpflanzfläche P2	29	277	+248
<b>Industriegebiet</b>	<b>360</b>	<b>0</b>	<b>-360</b>
Davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:			
- Anpflanzfläche P1	35	0	-35
<b>Wald</b>	<b>5.081</b>	<b>5.229</b>	<b>+148</b>
- Davon Waldumbaumaßnahme	0	2.800	+2.800
Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen	<b>2.207</b>	<b>4.106</b>	<b>+1.899</b>

Fortsetzung Tab. 4 Nutzungsbilanz auf Bebauungsplan-Ebene

Nutzung	Bestand	Planung	Saldo
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahme K3)	8.175	0	-8.175
<b>Summe</b>	<b>16.425</b>	<b>16.425</b>	<b>0</b>

Im Wesentlichen resultiert aus dem Vorhaben ein Verlust der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahme K3) zu Gunsten von Gewerbegebiet und Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser. Die Maßnahme K3 sieht die Anlage eines naturnahen, gestuften Waldrandes sowie einer Wildkraut-/ Sukzessionsfläche mit vereinzelt eingestreuten Feldgehölzinseln vor. Durch die Erweiterung wird Waldfläche in den Geltungsbereich mit einbezogen.

## Pflanzen / Biotope

### Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die potenzielle natürliche Vegetation bezeichnet nach KREEB (1983) einen konstruierten Zustand der Vegetation, der sich in einem Gebiet einstellen würde, das sich bezüglich der natürlichen Faktoren Standort und Klima im Gleichgewicht befindet und bei dem anthropogene Einflüsse ausbleiben. Nach TRAUTMANN (1972) stellt die potenzielle natürliche Vegetation des Plangebietes der *artenarme und artenreiche Hainsimsen-Buchenwald* dar, der auf schwach bis mittel basenhaltiger Braunerde und Ranker vorkommt. Als bodenständige Bäume und Sträucher treten Hainbuche (*Carpinus*), Hasel (*Corylus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus patraea*), Sandbirke (*Betula pendula*) Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Espe (*Populus tremula*), Salweide (*Salix caprea*) und Faulbaum (*Rhamnus frangula*) auf.

Für das Plangebiet wurde im Januar 2019 eine Biotopkartierung durchgeführt, bei der ähnliche Strukturen zu einem Biotoptyp zusammengefasst wurden. Die Biotoptypenkartierung dient als Grundlage zur Abschätzung des Potenzials des Naturhaushaltes sowie in Teilbereichen als Basis der Kompensationsermittlung im Rahmen der Eingriffsregelung. Die Codierung der Biotoptypen erfolgt anhand des Biotoptypenschlüssels „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008). Ziel ist die Ermittlung eines naturschutzfachlich begründeten, ordinalen Wertes für jeden Biotoptyp. Dieser Gesamtwert wird durch die Einstufung der folgenden Kriterien ermittelt:

- Natürlichkeit,
- Gefährdung, Seltenheit
- Vollkommenheit,
- zeitliche Ersetzbarkeit- bzw. Wiederherstellbarkeit.

Die ordinale Skalierung der Wertkriterien und des Gesamtwertes umfasst in 11 Stufen die Werte 0 bis 10, wobei 1 den naturschutzfachlich niedrigsten und 10 den höchsten Wert darstellt. Die Stufe 0 ist für versiegelte Flächen vorgesehen, die keine Lebensraumfunktion wahrnehmen können. Die einzelnen Biotoptypen werden den folgenden Bedeutungsstufen zugeordnet:

- sehr hohe Bedeutung (10-9 Punkte)
- hohe Bedeutung (8-7 Punkte)
- mittlere Bedeutung (6-4 Punkte)
- geringe Bedeutung (3-2 Punkte)
- sehr geringe bzw. ohne Bedeutung (1-0 Punkte).

Südlich der Golsberger Straße (1.1) befindet sich das Betriebsgeländer der EOT GmbH. Dieses stellt sich überwiegend als versiegelte und bebaute Fläche dar (1.1). Stellenweise unterbrechen Pflanzflächen die Versiegelung (4.5 und 7.1). Bei der westlich angrenzenden Erweiterungsfläche handelt es sich zum Großteil um extensives Grünland bzw. Grünlandbrache mit Hochstaudenbewuchs (5.1). In Randbereichen kommen Brombeergebüsch und Ginster vor. Südlich des bestehenden Betriebsgeländes der EOT GmbH sind Mulden zur Versickerung von Niederschlagswasser angelegt. Die Versickerungsfläche stellt sich als Wiese dar (3.4). In westlicher Richtung schließt sich ein Laubmischwald (6.4) an. Dieser setzt sich hauptsächlich aus den Arten Traubeneiche, Rotbuche, Hainbuche, Bergahorn, Vogelkirsche, Eberesche, Birke, Fichte und Lärche von geringen bis mittlerem, vereinzelt starkem Baumholz zusammen. In der Strauchschicht kommen u.a. Weißdorn, Faulbaum, Stechpalme, Schwarzer Holunder und Eibe vor. Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Bewertung der derzeit im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen:

Tab. 5 Bewertung der Biotoptypen im derzeitigen Zustand

Code	Biotyp	GW
1.1	Versiegelte Fläche	0
3.4	Intensivwiese / -weide, artenarm	3
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker	2
5.1	Grünlandbrache	4
6.4	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100 %, geringes bis mittleres Baumholz	8
7.1	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	5

Die Biotoptypen und Codes 6.4 und 7.1 aus Tabelle 5 wurden jeweils um einen Wertepunkt angehoben, da die Biotoptypen von besonderer Qualität sind.

### **Prognose Nullvariante**

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der Wald im Bereich der Erweiterungsfläche erhalten bleibt und die übrigen Biotope innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 809 entsprechend den Festsetzungen entwickelt würden.

### **Auswirkungsprognose**

*Bau- und anlagebedingt* ist ein dauerhafter Verlust von Biotopen zu prognostizieren. Betroffen hiervon ist im Wesentlichen die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die als Kompensationsmaßnahme K3 in Form einer Wildkraut-/ Sukzessionsfläche mit Gehölzen vorgesehen ist und sich derzeit als Grünlandbrache darstellt. Durch die Planung wird der Waldrand begradigt und folglich der Flächenzuschnitt des Waldbestandes verändert. Stellenweise wird Wald dauerhafte umgewandelt und an anderer Stelle neu aufgeforstet. Insgesamt resultiert aus der Planung, verglichen zum bestehenden Planrecht, eine Zunahme der Waldfläche um ca. 14,8 m<sup>2</sup>. Darüber hinaus wird im Zuge der Realisierung der Waldumbaumaßnahme der Waldrand temporär gerodet und anschließend mit niedrigwüchsigeren Gehölzarten wieder aufgeforstet, so dass ein gestufter Waldrand entsteht.

Aufgrund des Alters des Waldbestandes ist eine Wiederherstellbarkeit und Ausgleichbarkeit innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren nicht möglich. Infolge des Waldaufrisses ist zumindest vorübergehend, bis zur Entwicklung des Waldrandes, mit mikroklimatischen Auswirkungen durch höheren Windeinfluss und intensivere Sonneneinstrahlung am Waldrand zu rechnen. Böden trocknen schneller aus; die Vegetation reagiert mit vermehrter Transpiration. Hinsichtlich des Arteninventars werden nitrophile, licht- und wärmeliebende Artengruppen der Waldränder und Säume gefördert.

*Anlagebedingt* wird durch die Festsetzungen der Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplanes (GRZ 0,8) eine zusätzliche Versiegelung von bis zu 5.622 m<sup>2</sup> ermöglicht, die zu einer andauernden Verringerung der biologischen Vielfalt im Plangebiet führt.

Der Eingriff in den Naturhaushalt ist gemäß der Eingriffsregelung als erheblich zu werten und bedarf der Kompensation (siehe Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz).

*Betriebsbedingte* Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

## Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

### *V1: Schutz von Vegetationsbeständen*

Baustelleneinrichtung, Zwischenlagerung von Aushub und Baumaterialien haben nur auf befestigten Flächen zu erfolgen. Gehölzrodungen sind auf das auf das unbedingt erforderliche Maß zu minimieren. Gehölze, die zum Erhalt vorgesehen sind, sind für die Zeit der Bauausführung gemäß DIN 18.920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen" entsprechend zu sichern z.B. mit Stamm- und Wurzelschutz sowie Wurzelvorhang.

## Ermittlung des Kompensationsbedarf gemäß Eingriffsregelung

Da sich das Plangebiet zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 809 (1. Änderung) befindet, ist für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung innerhalb des entsprechenden Geltungsbereiches der Biotopwert der bestehenden Festsetzungen, also der Soll-Zustand, zu berücksichtigen und nicht der Biotopwert des tatsächlichen Ist-Zustandes. Die Bilanz erfolgt in diesem Bereich daher als Gegenüberstellung der bestehenden (1. Änderung B-Plan Nr. 809) und der geplanten (2. Änderung B-Plan Nr. 809) Festsetzungen. Da die im Rahmen der 1. Änderung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen nicht in Gänze umgesetzt wurden, kommt es teilweise zu Abweichungen zwischen der Beschreibung der kartierten Biotoptypen (siehe Basisszenario) und den zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung herangezogenen Biotoptypen.

Tab. 6 Biotoptypenbewertung unter Berücksichtigung des bestehenden Planrechtes

Biototyp / Festsetzung		Biotop Wert	Vorher		Nachher	
			Fläche in m <sup>2</sup>	Fläche x Biotopwert	Fläche in m <sup>2</sup>	Fläche x Biotopwert
<i>Straßenverkehrsfläche</i>						
1.1	Versiegelte Fläche	0	62	0	62	0
<i>Gewerbegebiet und Industriegebiet (GRZ 0,8)</i>						
<i>Überbaubare Fläche (80%)</i>						
1.1	Versiegelte Fläche	0	720	0	5.622	0
<i>Gewerbegebiet und Industriegebiet (GRZ 0,8)</i>						
<i>Nichtüberbaubare Fläche (20%)</i>						
7.1	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (P1)	3	35	105	158	474
7.2	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (P2)	5	29	145	277	1.385
4.5	Sonstige nicht versiegelte Fläche (20% abzügl. P1 und P2)	2	116	232	971	1.942
<i>Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen</i>						
3.4	Intensivwiese, artenarm	3	2.207	6.621	4.106	12.318

Fortsetzung Tab. 6 Biotoptypenbewertung unter Berücksichtigung des bestehenden Planrechtes

Biotoptyp / Festsetzung		Biotop Wert	Vorher		Nachher	
			Fläche in m <sup>2</sup>	Fläche x Biotopwert	Fläche in m <sup>2</sup>	Fläche x Biotopwert
<i>Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahme K3)</i>						
5.1/ 6.4	Grünlandbrache / Waldrand / Feldgehölz	10*	8.175	81.750	0	0
<i>Wald</i>						
6.4	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100 %, geringes bis mittleres Baumholz	7	5.081	35.567	2.429	17.003
6.4	Waldumbaumaßnahme: Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100 %, Jungwuchs bis Stangenholz	6	0	0	2.800	16.800
<b>Summe</b>			<b>16.425</b>	<b>124.420</b>	<b>16.425</b>	<b>49.922</b>

\* Laut Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde ist für die Inanspruchnahme von Kompensationsflächen ein Ausgleich im Verhältnis 2:1 erforderlich. Die Maßnahme K3 sieht eine Kombination verschiedener Biotoptypen vor. Der Zielbiotopwert für die Maßnahme K3 wurde daher aus den Werten der Biotoptypen 5.1 Grünlandbrache (Wert 4) und 6.4 Wald / Feldgehölz (Wert 6) gemittelt und in doppelter Höhe veranschlagt.

Tab. 7 Kompensationsbedarf

Biotopwert vorher (Tab. 6)	124.420	100%
Biotopwert nachher (Tab. 6)	49.922	40%
<b>Kompensationsbedarf (Differenz)</b>	<b>- 74.498</b>	<b>- 60%</b>

Aus der Differenz der Biotopwerte resultiert ein Wertverlust in Höhe von 74.498 Werteinheiten.

### **Maßnahme zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

#### *A1: Kompensation gemäß Eingriffsregelung*

Das bilanzierte Biotopwertdefizit ist über geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Plangebietes auszugleichen. Der Ausgleich kann über einen Ersatz durch Anpflanzungen neuer Vegetation erfolgen.

## Waldumwandlung

Durch die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes wird der Waldrand begradigt und folglich der Flächenzuschnitt des Waldbestandes verändert. Wie der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in Tabelle 6 zu entnehmen ist, resultiert aus der Planung eine Zunahme der Waldfläche um ca. 148 m<sup>2</sup>. Anzumerken ist, dass die Bilanzierung gemäß Eingriffsregelung die im Bebauungsplan Nr. 809 (1. Änderung) festgesetzte Fläche für Wald zu Grunde legt (Erläuterung siehe oben). Die im Bebauungsplan Nr. 809 (1. Änderung) festgesetzte Fläche für Wald stimmt jedoch nicht exakt mit der tatsächlichen Abgrenzung des Waldbestandes überein. Basierend auf der eingemessenen Waldgrenze (Status quo / Basisszenario) resultiert aus dem Vorhaben eine dauerhafte Waldumwandlung von ca. 307 m<sup>2</sup> sowie an anderer Stelle ein Zuwachs der Waldfläche von ca. 747 m<sup>2</sup> (siehe Abb. 7). Insgesamt ist somit ein Zuwachs der Waldfläche von ca. 440 m<sup>2</sup> (747 m<sup>2</sup> minus 307 m<sup>2</sup> = 440 m<sup>2</sup>) zu prognostizieren. Im Zuge der Realisierung der Waldumbaumaßnahme werden zudem ca. 2.127 m<sup>2</sup> Wald temporär umgewandelt und anschließend mit niedrigwüchsigeren Gehölzarten wieder aufgeforstet. Zur Genehmigung der Waldumwandlungen sind entsprechende Anträge bei Wald und Holz NRW zu stellen.



Abb. 7 Waldumwandlung basierend auf dem Status quo (Basisszenario)

### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Siehe Maßnahme V1.

## **Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### *A2: Kompensation gemäß Bundeswald- bzw. Landesforstgesetz*

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden i. d. R. von Wald und Holz NRW Anforderungen an die zu leistende ersatzweise Neu- bzw. Wiederaufforstung formuliert. Verwendung sollen ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölzarten finden. Im hinteren Bereich ist eine Anpflanzung mit Vogelkirsche, im mittleren Bereich mit Hainbuche, verschiedenen Obstbäumen (Wildobstbäume) oder Ebereschen und im vorderen Bereich mit Büschen, z.B. Schwarzdorn oder Weißdorn durchzuführen (siehe auch Maßnahme V2 im Kapitel Schutzgebiete). Um im Bereich der Waldumbaumaßnahme die Endwuchshöhen zum Schutz der geplanten Gebäude dauerhaft gestuft niedrig zu halten, sind wiederkehrende Pflegemaßnahmen mit einer Entnahme von Nicht-Ziel-Arten (insbesondere Arten mit höheren Endwuchshöhen) durchzuführen.

## **Monitoringmaßnahmen**

### *M1: Kontrolle von Pflanzmaßnahmen*

Die ordnungsgemäße Realisierung von Pflanz-/ Aufforstungsmaßnahmen ist über Kontrollen im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu gewährleisten.

### *M2: Beobachtung der Entwicklung des Waldflächenanteils im Stadtgebiet*

Um die Entwicklung des Waldflächenanteils im Stadtgebiet zu beobachten, führt die Stadt Lüdenscheid eine statistische Datenerhebungen durch. Diese Maßnahme dient unter anderem dazu, einem drastisch schwindenden Waldflächenanteil entgegensteuern zu können.

## **Biotopvernetzung**

### **Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)**

Der Wald mit seiner Lage zwischen Biotopverbundflächen in der weiteren Umgebung weist eine Funktion als Trittsteinbiotop auf und ist daher von lokaler Bedeutung für den Biotopverbund. Hinzukommt, dass ein Waldrand Lebensraum für Insekten, z.B. die Erdwespe, bietet. Diese wiederum stellen die wichtigste Nahrungsquelle des Wespenbussards und anderer Vögel dar. Auch Fledermausarten siedeln sich im Lebensraum Waldrand an. Somit erfüllt das Habitat Waldrand unter anderem die Funktion der Jagdrandlinie.

### **Prognose Nullvariante**

Im Prognose Nullfall würde sich, entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Wald, der Zuschnitt des Waldbestandes im Vergleich zum Status quo geringfügig verändern. Mit Umsetzung der Maßnahme K3 würde durch die naturnahe Gestaltung des Waldrandes sowie der Pflanzung von Gehölzen die Biotopverbundfunktion verbessert.

### **Auswirkungsprognose**

Die Änderung des Bebauungsplanes ist *bau-/ anlagebedingt* mit einer temporären sowie dauerhaften Waldumwandlung verbunden (Details siehe Kap. Waldumwandlung). Die Gesamtgröße des Waldbestandes verkleinert sich jedoch nicht.

*Betriebsbedingt* rücken die anthropogen verursachten Störwirkungen näher an den Wald heran. Zur Verminderung lichtbedingter Beeinträchtigungen der Verbundfunktion ist ein ökologisches Beleuchtungskonzept (Siehe Maßnahme V7 im Kapitel Fledermäuse) vorgesehen.

Erhebliche Auswirkungen auf die lokale Biotopverbundfunktion sind nicht zu prognostizieren. Ausgleichs- und Monitoringmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## Schutzgebiete

### **Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 3 Lüdenscheid aus dem Jahr 1994 und ist als *Landschaftsschutzgebiet Typ A* ausgewiesen (MÄRKISCHER KREIS O.J.). Bei dem Schürfwald Dönne handelt es sich um einen schutzwürdigen Buchen-Eichenmischwald für den der Landschaftsplan besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung trifft.

### **Prognose Nullvariante**

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine Beeinträchtigungen zu prognostizieren.

### **Auswirkungsprognose**

Durch die Realisierung der Bauleitplanung wird gegen die für Landschaftsschutzgebiete festgelegten allgemeinen Verbote verstoßen. Der Bebauungsplan steht somit im Widerspruch zu den Festsetzungen des Landschaftsplanes.

## Maßnahme zur Vermeidung und Verringerung

### *V2: Artenauswahl für Wiederaufforstung*

Bei der Wiederaufforstung des Waldrandes sind ausschließlich standortgerechte und heimische Arten zu verwenden, um der Festsetzung des Landschaftsplanes zu entsprechen. Es sollen Bäume zweiter Ordnung (Sorten, welche nur eine mittlere bis geringe Höhe erlangen) angepflanzt werden. Im hinteren Bereich ist eine Anpflanzung mit Vogelkirsche, im mittleren Bereich mit Hainbuche, verschiedenen Obstbäumen (Wildobstbäume) oder Ebereschen und im vorderen Bereich mit Büschen, z.B. Schwarzdorn oder Weißdorn, vorgesehen (mündliche Aussage Herr Schäfer, Wald und Holz am 16.06.2020).

## Besonders (streng) geschützte Arten, planungsrelevante Arten

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, o.J.) bezüglich des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattes „4711 Lüdenscheid“ für alle vier Messtischblattquadranten (MTBQ) ausgewertet. Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@linfos Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o.J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurde eine Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz durchgeführt, um vorhandene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen zu können (Versendung der Anfragen per Mail am 22.01.2019 und 29.01.2019). Befragt wurden folgende Institutionen:

- Naturschutzzentrum Märkischer Kreis (keine Rückmeldung)
- Landesbüro der Naturschutzverbände (keine Rückmeldung)
- NABU Märkischer Kreis (keine Rückmeldung)
- Untere Naturschutzbehörde Märkischer Kreis (gemäß Auskunft vom 11.02.2019 liegen keine Informationen für das Gebiet vor)
- Umweltamt der Stadt Lüdenscheid (gemäß Auskunft vom 30.01.2019 liegen keine Informationen für das Gebiet vor)

Zudem wurde am 25.01.2019 eine Lebensraumpotenzialkartierung durchgeführt, bei der das Plangebiet einschließlich der Biotopstrukturen und Gebäude hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet und

Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) erfasst wurden.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP 1) konnte basierend auf der Potenzialanalyse ein Vorkommen und eine aus dem Vorhaben resultierende artenschutzrechtliche Betroffenheit mehrerer planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Zur Feststellung des tatsächlichen Artinventars wurden im Jahr 2019 daher Erfassungen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Erfassungen werden nachfolgend zusammengefasst.

## **Horst- und Höhlenbäume**

### **Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)**

Am 27.02.2019 wurden der westlich des Betriebsgeländes gelegene Waldbestand auf Horste von Eulen und Greifvögeln abgesucht. Zudem wurde vom östlichen Waldrand aus bis zu einer Tiefe von ca. 100 m in den Bestand hinein eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt. In diesem Rahmen wurden auch Bäume mit abstehender Rinde, potenzielle Habitatbäume sowie Totholzbäume mit aufgenommen.

Im Rahmen der Kartierung wurden 37 Höhlenbäume, 17 Bäume mit abstehender Rinde, 38 Bäume mit Potenzial für Höhlen bzw. beginnender Höhlenbildung (Potenzialbäume), 12 Totholzbäume und 2 Horstbäume im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tabelle A2 sowie Karte 3 im Anhang). Beide Horste wurden im Jahr 2019 nicht von Greifvögeln und Eulen zur Reproduktion genutzt. Ein Horst war im Laufe der Erfassungsperiode nicht mehr auffindbar, vermutlich ist dieser nach stürmischer Witterung abgestürzt. Die unterhalb des Horstbaumes im Südwesten des Untersuchungsgebietes vorgefundenen Überreste von Gewöllen lassen auf eine Nutzung durch Waldohreule als potenziellen Schlaf- bzw. Fressplatz schließen.

### **Prognose Nullvariante**

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist von einem Erhalt der Bäume auszugehen.

### **Auswirkungsprognose**

Von der Planung sind 5 Höhlenbäumen, 1 Horstbaum (abgestürzt und kein Reproduktionsnachweis) und 14 Bäume betroffen, die bereits ein Potenzial für zukünftige Baumhöhlen aufweisen (Potenzialbäume) und / oder abstehende Rinde aufweisen.

## Avifauna

### Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

In Anlehnung an die methodischen Standards gemäß SÜDBECK et al. (2005) sowie dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV NRW 2017) wurden 3 morgendliche Tagbegehungen und 2 Nachtbegehungen im Zeitraum von Februar bis Juni 2019 durchgeführt. Im Rahmen der nächtlichen Erfassung von Eulen kamen Klangattrappen zum Einsatz. Die Kartiergänge wurden ausschließlich bei geeigneter Witterung (trocken, kein/wenig Wind) durchgeführt. Der Untersuchungsraum wurde an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes hinsichtlich anthropogener Störwirkungen durch die bestehende Gewerbenutzung und der abschirmenden Wirkung durch Waldbestände und Gebäude konzentrierten sich die Untersuchungen auf das Plangebiet selbst zuzüglich des Umfeldes in einem 100 bis 200 m Radius. Aus fachgutachterlicher Sicht sind durch die Realisierung des Vorhabens keine weitreichenderen Wirkungen für Brutvögel zu erwarten. Folgende Vogelarten wurden im Plangebiet bzw. dessen nahen Umfeld nachgewiesen (Planungsrelevante Arten farblich hinterlegt, siehe auch Karte im Anhang):

Tab. 8 Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten und ihr Gefährdungsstatus gemäß Rote Liste

Art	19.02.2019	20.03.2019	02.05.2019	23.05.2019	04.06.2019	RL D	RL NRW	RL SÜBL	Status
<b>Tag / Nacht Begehung</b>	<b>N</b>	<b>N</b>	<b>T</b>	<b>T</b>	<b>T</b>				
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )			x	x	x	*	*	*	BV, NG
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )			x	x	x	*	*	*	BV, NG
Bluthänfling ( <i>Carduelis canabina</i> )			x	x	x	3	3	2	[BV], NG
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )			x	x	x	*	*	*	BV, NG
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )			x	x	x	*	*	*	BV, NG
Dohle ( <i>Corvus monedula</i> )					x	*	*	*	NG
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )					x	*	*	*	BV, NG
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )			x	x	x	*	*	*	BV, NG
Elster ( <i>Pica pica</i> )					x	*	*	*	NG
Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )			x			*	V	V	DZ, NG
Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> )				x	x	*	*	*	BV, NG
Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> )				x		*	*	*	[BV], NG
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )			x	x	x	V	*	*	[BV], NG
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )			x		x	*	*	*	[BV], NG
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )			x	x	x	*	*	*	BV, NG
Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> )			x	x	x	*	*	*	BV, NG
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )			x	x	x	*	*	*	B, NG
Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> )					x	*	*	*	[BV],NG

Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )			x	x	x	*	*	*	BV, NG
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )				x	x	3	3	3	[B], NG
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )			x	x	x	*	*	*	BV, NG
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )			x	x	x	*	*	*	BV, NG
Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> )					x	*	*	*	BV, NG
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )					x	*	*	*	BV, NG
Sommergoldhähnchen ( <i>Regulus ignicapilla</i> )			x	x	x	*	*	*	BV, NG
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )				x	x	3	3	3	BV, NG
Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )					x	*	*	V	Ü
Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )					x	*	V	V	BV/DZ
Tannenmeise ( <i>Parus ater</i> )			x	x		*	*	*	BV, NG
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )					x	*	V	*	Ü, NG
Waldlaubsänger ( <i>Phylloscopus sibilatrix</i> )			x	x	x	*	3	3	[BV], NG
Weidenmeise ( <i>Parus montanus</i> )			x			*	*	*	BV, NG
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )			x	x	x	*	*	*	BV, NG
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )			x			*	*	*	BV, NG

### Erläuterungen zur Tabelle 8:

#### Planungsrelevante Art

RL D	Rote Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2016)
RL NRW	Rote Liste Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2017)
RL SÜBL	Rote Liste Süderbergland (GRÜNEBERG et al. 2017)

#### Gefährdungskategorie:

0	ausgestorben/verschollen	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	3	gefährdet
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		

#### Status:

B	Brutnachweis	BV	Brutverdacht
NG	Nahrungsgast	DZ	Durchzügler
Ü	Überfliegend gesichtet	[]	im Umfeld des Plangebietes

#### Kartierzeitpunkt:

T	Tagkartierung	N	Nachtkartierung
---	---------------	---	-----------------

Insgesamt wurden 34 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, von denen 5 Arten als planungsrelevant gelten:

#### Bluthänfling

Die Art kommt sowohl in ländlichen Gebieten als auch in urbanen Lebensräumen vor. Genutzt werden zum Beispiel heckenreiche Agrarlandschaften sowie Gärten und Parkanlagen. Genistet wird in dichten Büschen und Hecken, bevorzugt in jungen Nadelbäumen (LANUV o.J.). Im Rahmen der Kartierung wurde die Art im Bereich der süd-östlichen Grundstücksgrenze des Betriebsgeländes sowie in weiterer Entfernung nördlich des Plangebietes verhört. Die Hecke entlang der

Grundstückgrenze sowie der Gehölzstreifen entlang der Gewerbeeinheit nördlich der Golsberger Straße sind als Nistplätze geeignet.

#### Rauchschwalbe

Rauchschwalben brüten meist in Viehställen mit geeigneten Nahrungshabitaten, z. B. offenen Grünlandflächen im nahen Umfeld. Als Baumaterial für die Nester werden insbesondere flüssiger Lehm und feuchte Erde verwendet, die von Pfützen oder Gewässerrändern mit offenem Boden entnommen werden (LANUV o.J.). Die Art brütet innerhalb der offenen Tiefgarage des EOT Betriebsgebäudes und nutzt das Umfeld als Nahrungshabitat.

#### Star

Die Art kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt sie ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen wie z.B. ausgefaulte Astlöcher und Buntspechthöhlen sowie angrenzende, offene Flächen zur Nahrungssuche (LANUV o.J.). Der Star wurde am nördlichen Waldrand nachgewiesen. Die im Untersuchungsgebiet erfassten Höhlenbäume können zur Brut genutzt werden, die Grünlandbrache eignet sich als Nahrungshabitat für die Art.

#### Turmfalke

Turmfalken kommen in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen wie auch Großstädten vor. Als Jagdhabitat dienen Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt (LANUV o.J.). Der Turmfalke wurde lediglich an einem Termin im Überflug gesichtet. Das Plangebiet stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar.

#### Waldlaubsänger

Waldlaubsänger leben im Inneren von alten Laub- und Mischwäldern mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen versteckt angelegt. Die Art wurde bei allen morgendlichen Erfassungsterminen im Wald nachgewiesen. Ein Brutvorkommen im Inneren des Waldbestandes ist anzunehmen.

#### Prognose Nullvariante

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prognostizieren.

#### Auswirkungsprognose für die Avifauna

Bei der Mehrheit der nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um relativ häufig vorkommende und weit verbreitete Arten mit wenig spezialisierten Lebensraumansprüchen (nicht planungsrelevante Arten).

Für diese Vogelarten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes im entsprechenden Naturraum (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 verstoßen wird.

Eine Ausnahme stellen die nicht-planungsrelevanten Arten Fitis, Sumpfrohrsänger und Stockente dar, die sich für den entsprechenden Naturraum (Süderbergland) auf der Vorwarnliste der Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2017) befinden. Für die Arten **Fitis** und **Stockente** ist nicht von einem Brutvorkommen und einer Betroffenheit essentieller Habitate auszugehen. Der **Sumpfrohrsänger**, für den bedingt geeignete Bruthabitate im Plangebiet in Form der Grünlandbrache und der Versickerungsfläche vorhanden sind, ist aufgrund der südlich des Betriebsgeländes verbleibenden Habitate ebenfalls keine erhebliche Betroffenheit zu prognostizieren. Eventuell handelt es sich auch nur um eine durchziehende Art.

#### „Tötungsverbot“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Baubedingte Tötungen (auch nicht-planungsrelevanter Arten) können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester mit nicht flüggen Jungvögeln oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (d. h. außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September, siehe Maßnahme V3) durchzuführen.

Anlagebedingt können größere Glas- und Spiegelflächen an Gebäuden zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko durch Vogelschlag führen. Im Fall solcher Flächen sind geeignete Maßnahmen zu Vermeidung (siehe Maßnahme V5) vorzusehen.

Ein signifikant erhöhtes Risiko betriebsbedingter Tötungen ergibt sich projektbedingt nicht. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Tötung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen somit nicht zu erwarten.

#### „Störungsverbot“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens können sich bau- und betriebsbedingt Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen ergeben. Störungen, die zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können, sind als erheblich zu werten. Derartige Störungen sind im Wesentlichen bei den Arten zu erwarten, deren Bruthabitate betroffen sind, da Störungen zur sensiblen Hauptbrutzeit zu einem vermindertem Reproduktionserfolg bzw. zur Aufgabe von Bruten führen können. Arten, die das Gebiet lediglich gelegentlich zum Beispiel zur Nahrungssuche oder nächtliche Ruhestätte nutzen, sind in der Regel nicht empfindlicher als Brutvögel.

Für die Art **Waldlaubsänger**, für die ein Brutverdacht in der Umgebung des Plangebietes, genauer im Inneren des Waldes besteht, ist eine

Betroffenheit durch baubedingte Störwirkungen nicht auszuschließen. Um eine Beeinträchtigung des Brutgeschehens und folglich des Erhaltungszustandes der Population zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit zu beginnen (siehe Maßnahme V4). Es wird davon ausgegangen, dass Störwirkungen, die bereits vor Beginn der Brutzeit bestehen, die Brutplatzwahl der Individuen so weit beeinflusst, dass keine störungsbedingte Aufgabe der Brut eintritt. Von dieser Maßnahme profitieren auch andere Brutvogelarten.

Bei den Arten Star und Rauchschwalbe handelt es sich um sogenannte Kulturfolger, die häufig in der Nähe des Menschen brüten und dementsprechend eine geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störwirkungen aufweisen. Auch Bluthänflinge sind mitunter in urbanen Lebensräumen anzutreffen. Die Fluchtdistanz von Rauchschwalben wird gemäß FLADE (1994) mit < 10 m angegeben, für Star und Bluthänfling existieren keine entsprechenden Angaben. Aufgrund der Distanz der (potenziellen) Brutplätze von **Rauchschwalbe** und **Bluthänfling** zum Vorhaben (Bluthänfling > 100 m, Rauchschwalbe > 50 m) und der geringen Sensibilität gegenüber Störungen sind für diese beiden Arten keine erheblichen Störungen zu prognostizieren. Für den **Star**, für den ein Brutverdacht innerhalb des Plangebietes besteht, können aufgrund der Nähe zum Eingriff trotz geringer Störsensibilität erhebliche baubedingte Störungen nicht ausgeschlossen werden. Um erhebliche Störungen in der Bauphase zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit zu beginnen (siehe Maßnahme V4).

Für die Arten **Turmfalke** und **Waldohreule**, die das untersuchte Gebiet lediglich als Nahrungs- /Schlafgäste nutzen, sind keine erheblichen baubedingten Störwirkungen zu erwarten.

Die geplante Erweiterung des Betriebes geht mit einer Zunahme betriebsbedingter Störwirkungen einher. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes hinsichtlich anthropogener Störwirkungen durch das bestehende Gewerbe ist davon auszugehen, dass die vorkommenden Arten eine gewisse Toleranz gegenüber diesen betriebsbedingten Störungen aufweisen. Erhebliche Auswirkungen durch betriebsbedingte Störungen sind daher nicht zu erwarten.

#### „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Für die Arten **Turmfalke** und **Waldohreule**, für die das Untersuchungsgebiet eine Funktion als Nahrungshabitat erfüllt, ist aufgrund der großen Aktionsräume der Arten und der verbleibenden Lebensräume im Umfeld nicht von einer Betroffenheit essenzieller Habitatbestandteile und folglich von einem Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots tatbestandes auszugehen. Der potenzielle Tageseinstand der **Waldohreule**, unter dem die Gewölle gefunden wurden, befindet sich an dem südwestlichen Waldrand und somit in ausreichender Entfernung (> 150 m) zum Vorhaben. Ein Verlust der Lebensstätte ist nicht zu prognostizieren.

Aus der Planung resultiert – verglichen mit dem Status quo – eine dauerhafte Inanspruchnahme von Wald im Umfang von 307 m<sup>2</sup>. Durch die Waldumbaumaßnahme ergibt sich zudem ein temporärer Verlust des Waldrandes (ca. 2.127 m<sup>2</sup>). Da an anderer Stelle Wald neu aufgeforstet wird, verkleinert sich die Gesamtgröße des Waldbestandes nicht. Der Wald stellt ein Bruthabitat des **Waldlaubsängers** dar. Zwar ist der Waldlaubsänger primär ein Bewohner des Waldesinneren, jedoch kann der temporäre Wegfall des Waldrandes zu einer Veränderung der Standortbedingungen (Wind, Licht, Störwirkungen etc.) und potenziell auch der Lebensraumeignung im Inneren des Bestandes führen. Die zum Teil ortstreue aber nicht reviertreue Art baut ihr Nest jedes Jahr neu. Aufgrund der damit verbundenen Flexibilität für kleinräumige Revierschiebungen und in Verbindung mit dem verbleibenden Waldbestand, ist davon auszugehen, dass die Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Für die Arten **Bluthänfling**, **Rauchschwalbe**, **Waldlaubsänger**, **Waldohreule** und **Turmfalke** gehen Teile des Nahrungshabitates in unmittelbarer Nähe zum Brutstandort verloren. Da auch nach der Realisierung der Planung weiterhin geeignete Nahrungshabitats in der Umgebung verbleiben bzw. durch die Waldumbaumaßnahme neu geschaffen werden, sind die überplanten Lebensraumbestandteile nicht als essenziell anzusehen. Von einer naturnahen Gestaltung und extensiven Pflege der Versickerungsflächen, die Wildblumen und Insekten fördern, würden viele Arten als Nahrungshabitat profitieren. Die Fortpflanzungsstätten von Bluthänfling und Rauchschwalbe sind von der Planung nicht betroffen.

Für den **Star**, der gerne in Baumhöhlen brütet, ergibt sich durch die Inanspruchnahme von Wald und die Realisierung der Waldumbau- maßnahme ein Verlust von 5 Höhlenbäumen. Darüber hinaus werden 13 Bäume gefällt, die bereits ein Potenzial für zukünftige Baumhöhlen aufweisen (Potenzialbäume). Als Höhlenbrüter, der seine Höhlen nicht wie Spechte selbst bauen kann, ist der Star auf ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen angewiesen. Da nicht mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass mit Wegfall der Höhlen die Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, sind vorsorgliche Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (siehe Maßnahme A3).

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung für die Avifauna**

#### *V3: Zeitfenster für Rodungsarbeiten / Baufeldräumung*

Zur Vermeidung von Tötungen z.B. in Folge der Zerstörung von Vogelnestern mit Eiern oder immobilen Jungtieren, ist die Entfernung von Vegetation ausschließlich von Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten) zulässig.

#### *V4: Zeitfenster für die Bauausführung*

Zur Vermeidung erheblicher, baubedingter Störungen von Brutvögeln sind die Bauarbeiten im Zeitraum Anfang September bis Ende Februar und somit außerhalb der Hauptbrutzeit der meisten Vogelarten (insbesondere von Star und Waldlaubsänger) zu beginnen.

#### *V5: Vermeidung von Vogelschlag*

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos infolge von Vogelkollisionen mit Gebäuden, sind an größeren Gebäudeglasfronten Schutzmaßnahmen zu ergreifen. In vorliegendem Fall muss eine Reduktion der Durchsicht durch die Verwendung halbtransparenter Materialien erfolgen (SCHMID et al. 2012).

### **Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

#### *A3: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Star*

Durch die Fällung von 5 Höhlenbäumen und 13 Potenzialbäumen gehen potenzielle Brutstätten des Stars verloren. Um einer Minderung des Höhlenangebotes entgegenzuwirken und die Funktion Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang sicher zu erhalten, sind im Rahmen einer vorgezogenen zu realisierenden Ausgleichsmaßnahme vor Rodung des Waldrandes 10 artspezifische Nistkästen (Durchmesser der Einflugöffnung 45 mm) an Bäumen im räumlichen Umfeld anzubringen, dauerhaft zu erhalten und einmal im Jahr außerhalb der Vogelbrutzeit (Oktober bis Februar) zu reinigen. Die Planung und Anbringung der Kästen ist durch einen Fachbiologen beratend zu begleiten.

### **Monitoringmaßnahmen für die Avifauna**

#### *M3: Funktionssicherung der Maßnahme A3*

Im Rahmen der Maßnahme A3 ist zu prüfen, ob die installierten Kästen von den Tieren angenommen werden. Wenn die Kästen unbeachtet bleiben, sind Maßnahmen zur verbesserten Annahme durchzuführen (z.B. eine Vergrößerung der Einflugöffnung). Die installierten Starenkästen sind einmal jährlich zu reinigen und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Defekte Kästen sind zu reparieren oder zu ersetzen. Die Maßnahme ist außerhalb der Vogelbrutzeit, in der Zeit zwischen Oktober und Ende Februar, durchzuführen.

### **Fazit Avifauna**

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderung und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden bezüglich der Artengruppe der Vögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

## Haselmaus

### Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Zur Überprüfung des Plangebietes auf ein Vorkommen der Haselmaus wurde eine Erfassung mittels 8 artspezifischer Nistkästen und 9 art-spezifischer Niströhren durchgeführt. Die künstlichen Nisthilfen wurden am 29.03.2019 vorwiegend im Waldrandbereich installiert (Karte siehe Anhang). Anschließend erfolgten 5 Kontrollen der Nisthilfen (Termine: 15.05.2019, 21.06.2019, 01.08.2019, 10.09.2019 und 17.10.2019).

Im Rahmen der Kartierung wurden weder Haselmäuse noch Hinweise auf ein Vorkommen der Art (artspezifische Fraßspuren und Nester) im untersuchten Gebiet festgestellt.

### Auswirkungsprognose, Prognose Nullvariante

Basierend auf den Erfassungsergebnissen, ist nicht von einem Vorkommen der Art im untersuchten Gebiet auszugehen. Eine Betroffenheit der Art ist daher sowohl bei Durchführung der Planung als auch bei Nicht-Durchführung auszuschließen. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## Fledermäuse

Fledermäuse wurden an 3 Terminen (29.05., 25.06. und 14.10.2019) ab Sonnenuntergang für die Dauer von 1,5-2 Stunden mittels eines Detektors (Firma Pettersson, Typ D240x) und 2-3 stationären Erfassungsgeräten, sogenannten Horchboxen (Firma Albotronic, Typ 2.0) erfasst. Das Untersuchungsgebiet umfasste schwerpunktmäßig das Plangebiet selbst sowie das nahe Umfeld (ca. 20 m Radius). Eine tabellarische und kartografische Darstellung der Erfassungsergebnisse findet sich im Anhang.

### Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Im Rahmen der Erfassungen wurden zwei Fledermausarten anhand der aufgezeichneten Rufe eindeutig nachgewiesen. Hierzu zählt die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), von der bis zu 5 Individuen zeitgleich beobachtet wurden und von der der Großteil (ca. 90 %) der aufgezeichneten Rufe stammt. In geringer Anzahl (< 1%) wurden zudem Rufe registriert die eindeutig Rauhautfledermäusen (*Pipistrellus nathusii*) zuzuordnen sind. Darüber hinaus wurden Rufe von Vertretern der Gattung *Myotis* (lediglich 2 Aufnahmen am 25.06.2019) und *Pipistrellus* registriert, die auf Basis der Rufcharakteristik nicht eindeutig einer Art zugeordnet werden konnten. Da sich Vertreter innerhalb dieser Gattungen in ihren Ruf-Frequenzbereichen teilweise überlappen, ist eine eindeutig Bestimmung auf Artniveau nicht in jedem Fall möglich. Bei den nicht eindeutig auf Art Niveau bestimmbaren Rufen der Gattung *Pipistrellus* handelt es sich entweder um Rufe der Zwergfledermaus oder der Rauhautfledermaus. Für die nicht auf Art Niveau bestimmbaren Rufe

der Gattung *Myotis* kommen potenziell die auf Messtischblattbasis nachgewiesenen (LANUV o.J.) Arten Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) in Betracht (siehe Tab. 9).

Quartiernachweise durch Sichtbeobachtungen ergaben sich nicht. Die höchste Fledermausaktivität wurde entlang des Waldrandes verzeichnet, der insbesondere von Zwergfledermäusen intensiv als Jagdhabitat genutzt wurde.

#### Rauhautfledermaus

Bei der Rauhautfledermaus handelt es sich um eine Fernstrecken wandernde Art. Entlang der Zugwege beziehen Männchen exponierte Quartiere zur Balz. Wochenstuben und Winterquartiere befinden sich vor allem außerhalb Nordrhein-Westfalens. Seit mehreren Jahren deutet sich in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an (LANUV o. J.). Im Sommer halten sich die Männchen in geeigneten Lebensräumen auf und vermehrt werden überwinterte Rauhautfledermäuse gemeldet. (RUNKEL 2018). Bevorzugte Jagdhabitats der Rauhautfledermaus befinden sich an Gewässerufeln, Waldrändern, Schilfflächen, Feuchtwiesen und in lichten Altholzbeständen (BOYE & MEYER-CORDS 2004). Als Quartiere werden vor allem Baumhöhlen und -spalten genutzt, seltener Gebäude. Überwinternde Tiere finden sich ebenfalls in Baumhöhlen, seltener in Gebäuden und Höhlen (LANUV o. J.). Möglicherweise befinden sich Quartiere in Höhlenbäumen innerhalb des Untersuchungsgebietes. Aufgrund der Verbreitung der Art und der geringen Anzahl registrierter Rufe ist ein Vorkommen von Wochenstuben und Winterquartieren jedoch nicht sehr wahrscheinlich, sodass vornehmlich von Sommer- / Zwischenquartieren und einer Nutzung als Jagdhabitat auszugehen ist.

#### Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten (LANUV o. J.). Es handelt sich um eine hauptsächlich Gebäude bewohnende Art, seltener werden auch Baumhöhlen als Quartiere genutzt (z.B. als Balzquartiere). Wochenstuben befinden sich jedoch ausschließlich an bzw. in Gebäuden, Winterquartiere neben Gebäuden auch in Höhlen und Stollen (LANUV o.J.). Bevorzugte Jagdhabitats sind z. B. Waldränder, Hecken, Wege, Gewässer, wobei Entfernungen von bis zu 2 km zwischen Quartier und Nahrungshabitat zurückgelegt werden (MEINIG & BOYE 2004).

Die Art wurde an allen Erfassungsterminen nachgewiesen. Da es sich vornehmlich um eine gebäudebewohnende Art handelt und die vom Vorhaben betroffenen Gebäude kaum Potenzial für Fledermäuse bieten, sind Wochenstuben und Winterquartiervorkommen nicht zu erwarten. Nicht auszuschließen ist, dass Einzeltiere Baumhöhlen im untersuchten Gebiet als Sommer- / Zwischenquartier nutzen. Die Erfassungen haben

zudem gezeigt, dass das untersuchte Gebiet (insbesondere der Waldrand) intensiv als Jagdhabitat genutzt wird.

#### Unbestimmte Arten der Gattung *Myotis*

Arten der Gattung *Myotis* sind mit Ausnahme von Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) zum Großteil Gebäude bewohnende Arten. Zur Überwinterung werden hauptsächlich unterirdische Quartiere wie Höhlen, Stollen, Keller und Bunker und nur sehr selten Baumquartiere genutzt. Da sich im Plangebiet selbst keine Gebäude befinden und die sich an das Plangebiet angrenzende Betriebshalle kein Potenzial für Fledermausquartiere aufweist, ist ein Vorkommen von Winterquartieren dieser Arten im Plangebiet generell als unwahrscheinlich zu werten.

Das gemäß Information des LANUV auf Messtischblatt Basis (MTB 4711) vorkommende Große Mausohr ist im gesamten Jahresverlauf eng an Gebäudequartiere gebunden, sodass ein Vorkommen von Quartieren im Plangebiet nicht sehr wahrscheinlich ist. Vereinzelt werden von der Art Bäume als Sommer-/ Zwischenquartier genutzt.

Die Wasserfledermaus, für die ebenfalls ein Vorkommen auf Messtischblatt Basis bekannt ist (LANUV o. J.), nutzt Baumhöhlen als Wochenstuben und Sommer-/ Zwischenquartiere. Aufgrund des im Plangebiet vorkommenden Waldbestandes und der nachgewiesenen Höhlenbäume ist ein Quartiervorkommen daher möglich. Rufe der Gattung *Myotis* wurde mit zwei Aufnahmen zur Wochenstubenzeit am 25.06.2019 im Plangebiet nachgewiesen. Aufgrund der geringen Anzahl an Nachweisen erscheint eine Wochenstubenkolonie, die in der Regel eine Größe von 20 bis 50 (max. 600) Tieren umfasst, unwahrscheinlich. Eine Nutzung von Baumquartieren durch einzelne Individuen als Sommer- / Zwischenquartiere ist hingegen, wie auch für andere *Myotis* Arten, möglich.

Auf regelmäßig genutzte und somit bedeutende Jagdhabitats und Flugrouten von *Myotis* Arten lassen die Erfassungsergebnisse nicht schließen.

**Tab. 9** Liste der im Untersuchungsgebiet eindeutig nachgewiesenen Fledermausarten der Gattung *Pipistrellus* sowie der für das MTB 4711 bekannten Vorkommen von *Myotis*-Arten gemäß LANUV (o.J.) und deren Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste Deutschlands, NRWs und des Berglandes

Art	29.05.2019	25.06.2019	14.10.2019	RL D	RL NRW	RL BL	Status
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )		(x)		V	2	2	(SZQ, NG)
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )		(x)		*	3	G	(SZQ, NG)
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	x		x	G	R/*	-/*	(SZQ), NG
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	x	x	x	*	*	*	(SZQ), NG

Erläuterungen zu Tabelle 9:

Rote Liste:

RL D Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009)

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Säugetierarten Nordrhein-Westfalens (MEINIG et al. 2010)

RL BL Rote Liste Bergland (MEINIG et al. 2010)

Gefährdungskategorie:

2 stark gefährdet	3 gefährdet
D Daten defizitär	R gebietsbedingt selten
V Vorwarnliste	G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
* nicht gefährdet	/ reproduzierend / ziehend

Status:

SZQ Sommer- / Zwischenquartier	NG Nahrungsgast
x nachgewiesen	() potenziell

Prognose Nullvariante

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prognostizieren.

Auswirkungsprognose für Fledermäuse

„Tötungsverbot“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Tötungen von Fledermäusen können sich durch eine Zerstörung besetzter Quartiere ergeben. Im vorliegenden Fall sind insbesondere Sommer- und Zwischenquartiere baumbewohnender Arten nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch Gehölzrodungen während der Bauphase ist daher eine Maßnahme (siehe Maßnahme V6) vorzusehen.

Ein signifikant erhöhtes Risiko für anlage- und betriebsbedingte Tötungen ergibt sich projektbedingt für die Artengruppe der Fledermäuse nicht.

#### Störungsverbot“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Störungen können sich bau- und betriebsbedingt z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen ergeben. Da der Großteil der nachgewiesenen Fledermausarten (mit Ausnahme einiger Myotis-Arten) nicht sehr lärmempfindlich ist (BMVBS 2011), sind erhebliche Störungen durch Schall nicht zu erwarten. Lichtimmissionen können sich auf Fledermäuse im Jagdhabitat und im Bereich von Flugrouten negativ auswirken (BMVBS 2011). Um Lichtimmissionen und die damit verbundenen Negativwirkungen auf die Umwelt zu vermindern, ist ein ökologisches Beleuchtungskonzept (siehe Maßnahme V7) vorzusehen.

Es ist davon auszugehen, dass die verbleibenden Störwirkungen keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen haben und demnach nicht als erheblich zu werten sind. Der Verbots-tatbestand der Störung wird somit nicht erfüllt.

#### „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Bau-/anlagenbedingt werden 5 Höhlenbäume in Anspruch genommen, die möglicherweise von baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden. Darüber hinaus werden 14 Bäume mit Höhlenpotenzial und / oder abstehender Rinde entfallen. Fledermäuse nutzen in der Regel nicht nur eine Höhle, sondern mehrere Quartiere im Verbund. Infolge der Beseitigung, auch temporär unbesetzter Höhlenbäume, kann ein Mangel an geeigneten Quartierbäumen entstehen. Die Höhlenbäume können aus fachlichen Gründen nicht erhalten werden. Sie würden nach der Umgestaltung des Umfeldes nicht mehr angenommen werden. Zur Vermeidung einer Minderung des Quartierangebotes für Fledermäuse sind vorsorglich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (Installation von 30 Fledermauskästen an Bäumen im Umfeld und Sicherung der Kasten tragenden Bäume, siehe Maßnahme A4).

Bau-/ anlagebedingt können durch die temporäre Rodung des Waldrandes Leitstrukturen, an denen sich Fledermäuse im Flug zwischen Quartier und Jagdhabitat orientieren, verloren gehen. Arten, die sehr stark an Leitstrukturen gebunden und dementsprechend anfällig sind, wurden nur gelegentlich durch Myotis-Arten nachgewiesen. Von einer regelmäßig genutzten, bedeutenden Flugroute dieser Arten ist aufgrund der geringen Anzahl an Nachweisen nicht auszugehen. Bei den im Gebiet am häufigsten nachgewiesenen Pipistrellus-Arten handelt es sich um großräumig und bodenfern jagende Arten (Strukturbindung gering bis mittel gemäß BMVBS 2011). Da nur der Waldrandbereich temporär gerodet und der Großteil des Waldbestandes erhalten bleibt, ist keine Zerschneidungswirkung zu erwarten (BMVBS 2011).

Bau-/anlagebedingt wird eine Fläche umgenutzt, die von Fledermäusen, insbesondere der Zwergfledermaus, als Jagdhabitat genutzt wird. Da Zwergfledermäuse auch im Siedlungsbereich jagen, kann auch zukünftig von einer Nutzung des Plangebietes als solches ausgegangen werden. Gleichwohl ist in bebauten Gebieten verglichen mit dem Status quo von einer reduzierten Nahrungsverfügbarkeit in Form von Insekten auszugehen. Eine Betroffenheit essenzieller Jagdhabitatbestandteile, die zu einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führt, ist jedoch nicht zu erwarten. Um Negativwirkungen durch Beleuchtung zu vermindern, sind Maßnahmen (ökologisches Beleuchtungskonzept, siehe Maßnahme V7) vorzusehen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung für Fledermäuse**

#### *V6: Schutz von Höhlenbäumen und baumbewohnenden Fledermäusen*

Im Fall einer Rodung von Habitatbäumen geht ein Nutzungspotenzial für eine große Anzahl an Arten verloren. Höhlenbäume können aus fachlichen Gründen nicht erhalten werden. Sie würden nach der Umgestaltung des Umfeldes nicht mehr angenommen. Daher sind Höhlen kurz vor der Rodung durch einen Fachbiologen auf Fledermausbesatz zu kontrollieren (falls erforderlich mittels Hubsteiger und Endoskop). Wenn ein Fledermausbesatz trotz der Kontrolle aufgrund einer nicht ausreichenden Einsehbarkeit oder Unerreichbarkeit von Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden kann, sollte ein Fachbiologe bei der Fällung anwesend sein, um evtl. betroffene Tiere fachgerecht versorgen zu können. Sollten in diesem Rahmen planungsrelevante Arten festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In Abhängigkeit des Befunds ist evtl. das Vorhaben aufzuschieben und / oder es werden weitere Maßnahmen erforderlich.

#### *V7: Ökologisches Beleuchtungskonzept*

Zum allgemeinen Schutz von Insekten, die die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen, sollte die Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtkörpern ausgestattet werden.

Natriumdampf-Niederdrucklampen sowie LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe locken beispielsweise um bis zu 80 Prozent weniger Insekten an als herkömmliche Lampen (BUND 2003). Einen Überblick über empfohlene Leuchtmittel und deren Auswirkungen auf Insekten bietet beispielsweise der Flyer „Insektenfreundliche Leuchtmittel“ des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein (BUND o. J.).

Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) informiert über weitere Lösungsmöglichkeiten. Demnach sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet.

Es sollen Beleuchtungen mit folgenden Eigenschaften genutzt werden: Warmweißes, UV-freies Licht mit geringen Blauanteilen, Farbtemperatur

max. 3000 Kelvin, Lichtstrahlung überhalb von 600 nm. Es wird eine LED-Außenbeleuchtung mit 3000 K (z.B. Firma Osram) empfohlen. Von einer Verringerung der Lichtverschmutzung profitieren insbesondere lichtempfindliche Arten wie z. B. Fledermäuse. Hierfür ist auf eine gezielte Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Leuchtquellen zur Seite sowie nach oben zu achten. In diesem Kontext sind besonders „LED-Kofferleuchten“ artenschutzfreundlich. Im Gegensatz dazu sind sog. Kugelleuchten, die ringsherum leuchten, gar nicht insektenfreundlich. Eine niedrige Anbringung reduziert zusätzlich die Abstrahlung von Licht in die Umgebung. Generell muss die Außenbeleuchtung auf ein Maß minimiert werden, von dem keine Störwirkung ausgeht; eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss der Einbau von Bewegungsmeldern für die Leuchtmittel erfolgen, da ein besonderes Augenmerk auf den Schutz des Waldrandes vor Lichtverschmutzung zu legen ist.

### **Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

#### *A4: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Fledermäuse*

Für die Artengruppe der Fledermäuse ist durch die Fällung von 5 Höhlen und 14 Bäume mit zukünftigem Höhlenpotenzial bzw. abstehender Rinde ein Verlust von Quartieren Baumhöhlen bewohnender Arten zu erwarten. Hinweise auf konkrete Quartierstandorte ergaben sich nicht, jedoch wurde eine Reihe baumbewohnender Arten im Gebiet nachgewiesen. Um einer Minderung des Quartierangebotes entgegenzuwirken und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten sind im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme vor Entfernung der Gehölze 30 künstliche Quartiere unterschiedlicher Typen (z.B. Fa Schwegler Typen 1 FF, 3 FF, 2 FN, 1 FW) anzubringen, die als Ersatzquartier zur Verfügung stehen. Die Planung und Anbringung der Kästen ist durch einen Fachbiologen beratend zu begleiten. Die Kästen tragenden Bäume sind dauerhaft aus der forstlichen Nutzung zu nehmen.

### **Monitoringmaßnahme in Bezug auf Fledermäuse**

#### *M4: Funktionssicherung der Maßnahme A4*

Die im Rahmen der Maßnahmen A4 zu installierenden Fledermauskästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern). Flachkästen müssen mindestens alle 5 Jahre auf Funktionsfähigkeit geprüft werden (keine Reinigung notwendig). Defekte Kästen sind zu reparieren oder zu ersetzen.

### **Fazit zur Betroffenheit von Fledermäusen**

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

### 3.1.3 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt werden insgesamt als hoch, aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich jedoch nicht als erheblich bewertet.

sehr gering	gering	mittel	<b>hoch</b>	sehr hoch
-------------	--------	--------	-------------	-----------

## 3.2 Boden

### **Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)**

Gemäß der Bodenkarte BK 50 des Geoportals NRW (GEOPORTAL NRW 2019) kommt im Plangebiet Braunerde vor.

Bei der Bodenartenschichtung handelt es sich um schluffigen Lehm mit stellenweise mittel tonigem Schluff und sandig-lehmigem Schluff aus Hochflächenlehm und Solifluktionsbildung des Jungpleistozäns bis Holozäns, der steinig-grusig und schwach humos ist. Die darunterliegende Schicht wird aus Steinen gebildet, zum Teil mit Grus sowie vereinzelt schluffigem Lehm, schluffig-lehmigem Sand, sandig-lehmigem Schluff, schwach sandigem Lehm und schwach tonigem Lehm. Darunter befindet sich das Festgestein aus Sand-, Ton- und Schluffstein aus dem Ordovizium und Devon. Es handelt sich um Grund- und Stauwasser freie Böden (Stufe 0). Die Schutzwürdigkeit der Böden ist nicht bewertet.

Teilbereiche innerhalb des Plangebietes (Golsbergerstraße und das Betriebsgelände) sind bereits derzeit zum Großteil versiegelt. Zudem fanden in der Vergangenheit gemäß Auskunft der Stadt Lüdenscheid in Teilbereichen bereits Bodenabtragungen und Auftragungen statt, sodass in diesen Bereichen nicht mehr das natürliche Bodengefüge vorhanden ist. Gemäß Auskunft des Märkischen Kreises (schriftliche Mitteilung der Unteren Bodenschutzbehörde vom 10.03.2020) befindet sich innerhalb Flur 103, Flurstück 335 eine Altablagerung, die im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten des Kreises unter der Nr. 00/116 erfasst ist. Hierbei handelt es sich um ein ehemaliges Bergbaugelände mit mehreren im Tagebau betriebenen Gruben. Diese wurden bis ca. 1980 mit Bauschutt und Straßenaufbruch verfüllt und zum Teil übererdet. Gemäß Lagekarte des Kreises befindet sich die Ablagerung nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, sondern innerhalb des Waldes in ca. 25 m Entfernung zum Geltungsbereich und ca. 55 m Entfernung zur geplanten Gewerbegebietsfestsetzung. Innerhalb des Geltungsbereiches sind weder im Kataster noch im Verzeichnis schädlicher Bodenveränderungen und Verdachtsflächen altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten registriert. Auch gemäß des Bodengutachtens vom 23.08.2018 sind im Bereich der geplanten Sickeranlage keine Altablagerungen bzw. Altlasten zu erwarten (FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH 2018).

### 3.2.1 Flächennutzungsplan

#### **Prognose Nullvariante**

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine Eingriffe in den Boden zu erwarten.

#### **Auswirkungsprognose**

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird im Wesentlichen Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in gewerbliche Baufläche und Fläche für Ver- und Entsorgung geändert. Demzufolge resultiert aus der Änderung des Flächennutzungsplanes auf nachgeschalteter Planungsebene eine Neu-Inanspruchnahme von Boden zwecks Versiegelung, Bebauung und Entwässerung. Hinsichtlich der Bewertung der Auswirkung wird auf die nachfolgenden Aussagen zum Bebauungsplan verwiesen.

### 3.2.2 Bebauungsplan

#### **Prognose Nullvariante**

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes von einer Nutzung entsprechend des bestehenden Planrechtes auszugehen. Dies ermöglicht im Bereich der Verkehrsfläche sowie dem Gewerbe- und Industriegebiet (GRZ 0,8) bereits derzeit Eingriffe in den Boden einschließlich der Versiegelung. Der Großteil des Plangebietes ist jedoch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, sodass in diesem Bereich keine Eingriffe in den Boden zu erwarten sind. Gleiches trifft auf die sich derzeit nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befindende Erweiterungsfläche (Wald) zu.

#### **Auswirkungsprognose**

*Baubedingt* sind Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträge in den Boden durch Baufahrzeuge / Maschinen möglich. Bei einer sachgemäßen Durchführung der Bauarbeiten lässt sich dies vermeiden. Des Weiteren ist mit umfangreichen Bodenbewegungen (Bodenaushub und Einbau) zu rechnen. Unter anderem muss die gewerbliche Erweiterungsfläche auf das Geländeniveau des bestehenden Betriebes angeglichen werden. Zudem sind für die Erweiterung der Versickerungsfläche ein Abtragen des Mutterbodens, eine Terrassierung des Geländes parallel zum Hang sowie die Anlage von Mulden erforderlich. Ohne Maßnahmen wäre eine Überformung zu erwarten, erhebliche Auswirkungen lassen sich jedoch

durch eine fachgerechte Lagerung und einen ordnungsgemäßen Wiedereinbau der unbelasteten Oberböden sowie unter Beachtung der LAGA Nr. 20 – Allgemeiner Teil vom 0.11.2003 in Verbindung mit der TR Boden vom 05.11.2004 vermeiden. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (Insbesondere §§ 8, 9, 10, 11, 13 und 48) zur Reinhaltung des Grundwassers zu beachten.

Der Bebauungsplan setzt für den Großteil des Plangebietes ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 fest. *Anlagebedingt* wird durch die Vergrößerung der Gewerbefläche eine zusätzliche, dauerhafte Bodenversiegelung von bis zu ca. 5622 m<sup>2</sup> planrechtlich ermöglicht, die zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen führt. Aufgrund der Planfläche bleibt nur ein Anteil von 5 % der Gesamtfläche unberührt, was hohe Auswirkungen auf das Schutzgutes Boden herbeiführt.

*Betriebsbedingte* Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

V8: Bodenschutz

Fachgerechte Lagerung und ordnungsgemäßer Wiedereinbau der unbelasteten Oberböden. Für den Einbau / die Verwendung von Boden ist die LAGA Nr. 20 – Allgemeiner Teil vom 06.11.2003 – in Verbindung mit der TR Boden vom 05.11.2004 einzuhalten.

Unverzögliche Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Arbeits- und Lagerflächen (z.B. Lockerung verdichteter Bereiche).

### **Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Für das Schutzgut Boden werden keine speziellen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Die den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaftsbild zugeordneten Maßnahmen sind zum Teil multifunktional und wirken sich unter anderem positiv auf die Bodenfunktionen aus.

### **Monitoringmaßnahmen**

Sind nicht erforderlich.

## 3.2.3 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden insgesamt als hoch, jedoch nicht als erheblich bewertet.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	--------	--------	------	-----------

### 3.3 Fläche

#### **Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)**

Unter Flächenverbrauch wird die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche, d. h. insbesondere die Umwandlung von Landwirtschaftsflächen in Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, verstanden. *„Siedlungs- und Verkehrsfläche ist nicht gleichzusetzen mit versiegelter Fläche. Zur Siedlungs- und Verkehrsfläche zählen die Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauand, Verkehrsfläche, Erholungsfläche und Friedhöfe. Der Indikator stellt dabei nicht auf die versiegelte Fläche ab, sondern erfasst auch unbebaute und nicht versiegelte Flächen wie Gärten, Hofflächen und Verkehrsleitgrün sowie Freiflächen wie Parks und Grünanlagen, Kleingärten, Gartenland innerhalb von Ortslagen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze sowie Friedhöfe.“* (DIE BUNDESREGIERUNG 2016).

Im Jahr 2002 hatte die damalige Bundesregierung im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel vorgegeben, den täglichen Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 30 ha zu reduzieren. Betrag der tägliche Flächenverbrauch in Deutschland in den Jahren 1997 bis 2000 im Schnitt 129 ha pro Tag, ging er in den Jahren 2013 bis 2016 auf nur noch 62 ha zurück. (UMWELTBUNDESAMT o. J.). Dennoch wird das o. g. Ziel verfehlt werden. Im Rahmen der Neuauflage 2016 wurde daher das Ziel formuliert, den Zuwachs bis zum Jahr 2030 auf „weniger als 30 ha pro Tag“ zu begrenzen (DIE BUNDESREGIERUNG 2016: 38).

In NRW (Stand 2015) überdeckt die Siedlungs- und Verkehrsfläche etwa 23 % der gesamten Landesfläche. Von dieser Fläche sind 46 % dauerhaft mit einer meist wasserundurchlässigen Schicht überdeckt und damit versiegelt. *„Der Flächenverbrauch [in NRW] betrug im Jahr 2015 in Summe rund 34 Quadratkilometer beziehungsweise durchschnittlich 9,3 Hektar pro Tag. Dies geschah zumeist zulasten von landwirtschaftlichen Flächen und fruchtbaren Böden und setzte sich zusammen aus 6,7 Hektar Flächenverbrauch pro Tag für Siedlungs- und 2,4 Hektar pro Tag für Verkehrsflächen. Der Trend des Flächenverbrauchs pro Tag war für die letzten 10 Jahre signifikant fallend.“* (MKULNV 2016: 91).

In Lüdenscheid stieg die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Zeitraum 2004 bis 2015 von 2.399 ha auf 2.427 ha und damit um durchschnittlich 2,55 ha pro Jahr an (IT. NRW, LDB 2017). Da die Flächenstatistik in NRW sukzessive von 2008 bis 2015 umgestellt wurde, ist die Aussagekraft der Daten für diesen Zeitraum eingeschränkt (RVR 2017: 106).

Das Betriebsgelände der Firma EOT wird durch die Maßnahme auf dem schon bestehenden Grundstück erweitert. Der Großteil des Plangebietes befindet sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 809 und umfasst überwiegend unbebaute und unversiegelte Flächen, die sich derzeit als Grünlandbrache, Wald und Versickerungsfläche darstellen. Die Firma möchte weitere wirtschaftliche Kapazitäten

ausschöpfen, erhält und baut Arbeitskräfte aus. Eine Standortsicherung ist im Interesse der Firma EOT, aber auch im wirtschaftlichen Interesse der Stadt Lüdenscheid. Eine Erweiterung des Betriebsgeländes benötigt Gewerbeflächen. Diese erlangen an Bedeutung für die Stadt Lüdenscheid. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans der Bezirksregierung Arnsberg, räumlicher Teilabschnitt Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein hat die Bezirksregierung für die Stadt Lüdenscheid auf Ebene des Flächennutzungsplans festgestellt, dass ein Defizit an gewerblichen Bauflächen besteht. Dem wird mit der vorliegenden Planung entgegengewirkt. Diesbezüglich stellt sich jedoch darüberhinaus die Frage, warum eine Ausweitung der Gewerbefläche im Zeichen der Innenentwicklung nicht im schon bestehenden Innenbereich stattfindet. Zu nennen sind die Begriffe Flächenverdichtung und flächensparende Stadtentwicklung. An dieser Stelle greift jedoch die Landesplanung mit der Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 15.12.2016 mit der Formulierung des Zieles 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“. Aussage ist, dass im Kontext einer ungünstigen starken Zersiedelung der Landschaft, auch im festgesetzten Freiraum, an vorhandenen Siedlungsraum angeknüpft werden kann. Ausnahmsweise können Bauflächen und -gebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte handelt. Diese Aussagen legitimieren die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 809 sowie die 16. Änderung des Flächennutzungsplans.

### 3.3.1 Flächennutzungsplan

#### **Prognose Nullvariante**

Entgegen der bestehenden Darstellung im Flächennutzungsplan, werden bereits derzeit Flächen im Südosten des Geltungsbereiches der geplanten Änderung für die Versickerung von Niederschlagswasser in Anspruch genommen. Bei Nicht-Durchführung der Planung ist eine darüber hinaus gehende Neu-Inanspruchnahme von Fläche nicht zu prognostizieren.

#### **Auswirkungsprognose**

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes resultiert aus der Planänderung eine Neu-Inanspruchnahme von Fläche zwecks Versiegelung, Bebauung und Entwässerung (Details siehe Nutzungsbilanz unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt). Hinsichtlich der Bewertung wird auf die nachfolgenden Aussagen zum Bebauungsplan verwiesen.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

Sind nicht erforderlich.

### **Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Sind nicht erforderlich.

### **Monitoringmaßnahmen**

*M5a: Beobachtung des Flächenverbrauches*

Vor dem Hintergrund der Flächenstruktur, bedingt durch die verschiedenen Nutzungen (Wohnnutzung, Gewerbenutzung, Verkehr) und der Bodenqualität, wird der Flächenverbrauch beobachtet. Die Stadt Lüdenscheid sowie das Land NRW erheben statistische Daten zum Flächenverbrauch und überwachen auf diesem Weg die Inanspruchnahme von Fläche.

In Lüdenscheid stieg die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Zeitraum 2004 bis 2015 von 2.399 ha auf 2.427 ha und damit um durchschnittlich 2,55 ha pro Jahr an (IT. NRW, LDB 2017). Da die Flächenstatistik in NRW sukzessive von 2008 bis 2015 umgestellt wurde, ist die Aussagekraft der Daten für diesen Zeitraum eingeschränkt (RVR 2017: 106).

## 3.3.2 Bebauungsplan

### **Prognose Nullvariante**

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes von einer Nutzung entsprechend des bestehenden Planrechtes auszugehen. Ein neuer Flächenverbrauch ist in diesem Fall nicht zu prognostizieren.

### **Auswirkungsprognose**

*Bau- / anlagebedingt* werden zusätzlich zu den bereits jetzt baulich genutzten Flächen rund 6.488 m<sup>2</sup> Fläche zwecks gewerblicher Nutzung neu in Anspruch genommen. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser um rund 1.900 m<sup>2</sup>.

*Betriebsbedingte* Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

Sind nicht erforderlich.

### **Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Sind nicht erforderlich.

### **Monitoringmaßnahmen**

*M5b: Beobachtung des Flächenverbrauches*

Die Stadt Lüdenscheid sowie das Land NRW erheben statistische Daten zum Flächenverbrauch und überwachen auf diesem Weg die Inanspruchnahme von Fläche.

### 3.3.3 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Für ein einzelnes Vorhaben gestaltet sich die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als schwierig. Schwellenwerte bzw. konkrete Nachhaltigkeitsziele stehen auf lokaler Ebene nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund lässt sich die Auswirkung auf das Schutzgut Fläche zum derzeitigen Stand lediglich verbal-argumentativ bewerten. Vor dem Hintergrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als gering und folglich als nicht erheblich eingestuft.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	--------	--------	------	-----------

## 3.4 Wasser

### Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

#### Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine dauerhaften Oberflächengewässer. In rund 170 m Entfernung befindet sich südlich des Plangebietes der Oedenthaler Bach. Innerhalb des Plangebietes sind keine Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete festgesetzt bzw. vorläufig gesichert (MKULNV o. J.).

#### Grundwasser

Das Plangebiet gehört zum hydrogeologischen Teilraum „Paläozoikum des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges“ der Formation Devon/Karbon, in dem Ton- und Schluffstein sowie z. T. Sandstein einen sehr gering bis gering durchlässigen und wenig ergiebigen Kluftgrundwasserleiter bilden (MKULNV o. J.).

Nach den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist das Grundwasser in Grundwasserkörper (GWK) eingeteilt. Der Untergrund des Geltungsbereichs ist Bestandteil des GWKs „276\_09 Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Volme“, der zum Teileinzugsgebiet Ruhr gehört. Der quantitative sowie der chemische Zustand des GWKs werden als gut bewertet (MKULNV o. J.). Maßnahmenplanungen im Sinne der WRRL sind demzufolge nicht erforderlich bzw. vorgesehen (MKULNV 2015).

Das Niederschlagswasser der Bauflächen wird derzeit über die belebte Bodenzone in Mulden-Rigolen-Systemen südlich des Betriebsgeländes versickert.

### 3.4.1 Flächennutzungsplan

#### **Prognose Nullvariante**

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind innerhalb des Plangebietes keine Veränderungen bezüglich des Schutzguts Wasser zu erwarten.

#### **Auswirkungsprognose**

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes resultiert aus der Planänderung eine Neu-Inanspruchnahme von Fläche zwecks Versiegelung und Bebauung. Dies führt anlagebedingt zur Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Um diese Effekte zu mindern, sind Flächen für die Regenwasserbeseitigung in Form von Mulden / Versickerungsbecken vorgesehen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen werden auf nachgeschalteter Planungsebene thematisiert. Das Grundstück der EOT GmbH ist nicht Bestandteil des zentralen Entwässerungsplans der Stadt Lüdenscheid. Das Regenwasser verbleibt in Gänze auf dem Grundstück und versickert. Ausschließlich wird Schmutzwasser über einen Revisionsschacht in die städtische Kanalisation geleitet. Erhebliche Auswirkungen sind auf das Schutzgut Wasser nicht zu prognostizieren

### 3.4.2 Bebauungsplan

#### **Prognose Nullvariante**

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird der derzeitige Umweltzustand innerhalb des Plangebietes beibehalten.

#### **Auswirkungsprognose**

*Baubedingt* sind im Rahmen der Baustelleneinrichtung und des Baustellenbetriebs temporär Schadstoffeinträge indirekt über den Boden in das Grundwasser möglich. Bei einer sachgemäßen Durchführung der Bauarbeiten unter Beachtung der üblichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen lässt sich das Risiko weitestgehend verringern.

*Anlagebedingt* ist durch die zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 5.274 m<sup>2</sup> eine Erhöhung des Oberflächenabflusses zu erwarten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser der Bauflächen über eine Vergrößerung des bestehenden Muldensystems bzw. Mulden-Rigolen-System über die belebte Bodenschicht in den Untergrund zu versickern. Im Rahmen einer durch die Füllung Beratende Geologen GmbH (2018) durchgeführten Geländeuntersuchung sind Versickerungsversuche in einer Tiefe von 1,6 m u. Geländeoberkante durchgeführt worden (FÜLLING 2018). Im Ergebnis ist eine Versickerung der auf den zusätzlichen Bauflächen anfallenden Niederschläge möglich,

wenn die vorhandene Versickerungsanlage um 770 m<sup>2</sup> (Gesamtsohlfläche) erweitert wird.

Entsprechend werden im Bebauungsplan Flächen mit der Zweckbestimmung Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt. Den Vorgaben des § 55 (2) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird demzufolge entsprochen. Konflikte mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL sind nicht zu prognostizieren.

*Betriebsbedingt* besteht potenziell die Gefahr, dass über Betriebsabläufe bzw. Betriebsmittel Grundwasser verunreinigt werden kann. Durch den Produktionsprozess belastetes Abwasser wird wie bereits im Bestand intern aufbereitet (geschlossener Kreislauf).

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässer in der Umgebung sind aufgrund der Distanz zum Plangebiet nicht zu befürchten.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

*V9: Grundwasserschutz*

Beachtung der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Reinhaltung des Grundwassers, insbesondere §§ 8, 9, 10, 11, 13 und 48, nach denen die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Fall des Einbaus / der Verwendung von aufbereiteten mineralischen Altbau- stoffen bzw. mineralischen Baustoffen aus Bautätigkeiten (Recycling- baustoffen) oder industriellen Prozessen (Hochofen-, Hüttenschlacke etc.) als Frostschutz-, Tragschicht oder Auffüllmaterial erforderlich ist.

Wasser mit Schadstoffbelastung muss einer Behandlung zugeführt werden.

Minimierung der Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß. Bei der Planung von Flächenbefestigungen im Bereich der Außenanlagen sind, wo möglich, wasserdurchlässige Materialien (z.B. wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine) wasserundurchlässigen Materialien vorzuziehen.

### **Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

*A5: Anlage von Versickerungsmulden*

Zur Versickerung des auf den neuen Bauflächen anfallenden Niederschlagswassers ist die vorhandene Versickerungsanlage um 770 m<sup>2</sup> Gesamtsohlfläche zu vergrößern.

An dieser Stelle wird auf die Angaben zur Anlage, Bauausführung und Pflege der Versickerungsmulden des Fachgutachtens des Büros FÜLLING (2018) verwiesen. Eine naturnahe Gestaltung und extensive Pflege, die Wildblumen und Insekten fördert, ist aus Gründen des Natur- und Artenschutzes durchzuführen. Zunächst gilt, dass Wiesen gemäht werden müssen, um sie als Lebensraum für eine artenreiche Pflanzen-

und Tierwelt zu erhalten. Offensichtlich ist aber auch, dass die Mahd für die dort lebenden Tiere eine plötzliche und drastische Veränderung ihres Lebensraums bedeutet. Es lässt sich zusammenfassen, dass die Mahd in aller Regel spät erfolgen und die Anzahl der Schnitte auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden sollte. Vorgesehen ist Feldgras mit Wildblumen mit einer 2-schürigen Mahd, welche im Juli und Ende Oktober stattfindet. Eine Düngung und Mulchung des Bodens ist nicht vorgesehen, damit sich eine möglichst naturnahe Situation einstellt.

#### *A6: Zentrale Entwässerungsplanung*

Auf dem Plangebiet ist eine zentrale Entwässerungsplanung vorgesehen. Diese entsteht in Form einer Verlängerung der vorhandenen unterirdischen Versickerungsmulden sowie zusätzlich durch Anlegen einer weiteren ca. 70 m langen und 3 m breiten Mulde in der versickerungsfähigen Bodenschicht auf einer zusätzlich zum Bestand bestehenden Fläche von 770 m<sup>2</sup>. Die Dimensionierung schließt eine Verunreinigung des Grundwassers aus und gewährt eine dauerhafte und schadensfreie Versickerung (FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH 2018).

### **Monitoringmaßnahmen**

#### *M6: Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage*

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Anlage zur Versickerung des Niederschlagswassers ist eine regelmäßige Kontrolle dieser sicherzustellen. Die Vergrößerung des bestehenden Muldensystems bzw. Mulden-Rigolen-System führt zu einer weiteren Versickerung über die belebte Bodenschicht in den Untergrund. Im Rahmen einer durch die FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH (2018) durchgeführten Geländeuntersuchung sind Versickerungsversuche in einer Tiefe von 1,6 m u. Geländeoberkante durchgeführt worden (FÜLLING 2018). Im Ergebnis ist eine Versickerung der auf den zusätzlichen Bauflächen anfallenden Niederschläge möglich, wenn die vorhandene Versickerungsanlage um 770 m<sup>2</sup> (Gesamtsohlfläche) erweitert wird. Durch diese Erweiterung werden eine sichere Aufnahme und Versickerung des anfallenden Wassers garantiert. Diese Aussage fußt auf Berechnungen, welche einen Wert für Regenereignisse des KOSTRA-Atlas Lüdenscheid 1951-2012 annehmen. Der KOSTRA-Atlas ist ein Instrument zum Ermitteln von Regendaten des Deutschen Wetterdienstes. Aus den Daten der angegebenen Jahre werden Durchschnittsmengen der Regenereignisse für die zukünftigen Jahre prognostiziert. In Lüdenscheid wird im Durchschnitt von einem Berechnungsregen von ca. 71,6 l / s über 90 min. ausgegangen. Die befestigte Fläche von der eine Versickerung ausgeht beträgt 6.690 m<sup>2</sup> (Fläche bebaut plus Böschung der Versickerungsanlage). An einem Tag innerhalb von 8,2 h kann bei einer Einstauhöhe von 0,3 m der Berechnungsregen abfließen (FÜLLING 2018).

### M7: Überwachung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung

Zustands- und Funktionsprüfung des (privaten) Abwassersystems gemäß der Selbstüberwachungsverordnung (SüwVO Abw. vom 17.10.2013). Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über öffentliche Kanäle liegt in der Verantwortung des Stadtentwässerungsbetriebes, die hierfür eigene Überwachungs-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen vorsieht.

### 3.4.3 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als sehr gering zu bewerten.

<b>sehr gering</b>	<b>gering</b>	<b>mittel</b>	<b>hoch</b>	<b>sehr hoch</b>
--------------------	---------------	---------------	-------------	------------------

### 3.5 Klima / Luft

#### Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

##### Regionalklima

Die Stadt Lüdenscheid ist dem kontinental geprägten Klima zuzuordnen. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt im Mittel bei 1235 mm, die Jahresdurchschnittstemperatur bei 7.7 °C (CLIMATE DATA o. J.).

##### Mikroklima

Nach LESER (1984) können die Einflüsse des Klimas mikroklimatisch mit dem Begriff „Klimatop“ charakterisiert werden. Dies ist möglich, sobald einheitliche Gegebenheiten zur Unterscheidung verschiedener Funktionseinheiten beitragen. Dies können natürliche Faktoren wie die Oberflächenbeschaffenheit (Relief, Hangneigung, Exposition, Vegetation etc.) oder auch anthropogene Einflussgrößen wie Bebauung oder großflächige Versiegelung sein. Die Übergänge zwischen verschiedenen Klimatopen sind häufig fließend.

Das Plangebiet unterliegt sowohl den mikroklimatischen Einflüssen der Grünlandflächen als auch des Waldes und befindet sich daher im Übergang zwischen Freiland- und Waldklimatop. Charakteristisch für das Freilandklimatop sind Windoffenheit (ungehinderter Luftaustausch), ein weitgehend ungestörter und stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchte sowie eine starke Kaltluftproduktion. Das Waldklimatop wird durch eine niedrige Windgeschwindigkeit, einen geringen Tagesgang von Temperatur und Feuchte sowie eine Kaltluftentstehungsfunktion und Filterfunktion für Luftschadstoffe gekenn-

zeichnet. Aufgrund der klimatischen Funktionen hat der Wald eine hohe Bedeutung für das Lokalklima.

### Luft

Die Lufthygiene wird vor allem durch menschliche Aktivitäten beeinflusst, durch welche Stoffe in die Luft emittiert werden, die als Folge die natürliche Zusammensetzung der Atmosphäre verändern. Luftverunreinigende Stoffe können als Partikel (z. B. Staub), Gase (z. B. Stickstoffdioxid) oder Gerüche auftreten. Unabhängig von der großräumigen, durch gebietsexterne Emissionsquellen verursachten Hintergrundbelastung eines Raumes kann es durch lokale Emittenten (Gewerbe-, Kleinf Feuerungsanlagen, Verkehr) zu Erhöhungen der Grundbelastung kommen. Stellen zur Messung der Luftqualität bestehen im näheren Umfeld nicht. Lufthygienische Vorbelastungen des Plangebietes resultieren insbesondere aus den umliegenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie dem Kfz-Verkehr (L 561, L 692 und BAB A 45). (LANUV o. Jg.)

Straßen stellen lineare Emissionsquellen für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Stickoxide (NO<sub>x</sub>), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Feinstaub (PM<sub>10</sub>) und weitere Schadstoffkomponenten, wie z. B. Dieselruß und Benzol, dar.

Im Sektor Gewerbe ist das Heizen mit fossilen Brennstoffen ein entscheidender Faktor, der die Emissionsmenge (vor allem CO<sub>2</sub>) grundlegend beeinflusst. Hinsichtlich der Branchenstruktur der umliegenden Gewerbe- und Industriegebiete liegt der Schwerpunkt bei der Metallverarbeitung, Oberflächenveredelung und Kunststoffherstellung bzw. Verarbeitung. Stärker emittierende und damit gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen kommen an der Golsberger Straße innerhalb der Betriebsstätten der EOT GmbH (4. BImSchV Anlagen Nr. 5.1.2.2 V) und der Nanogate Vogler Systems GmbH (4. BImSchV Anlagen Nr. 5.1.1.2V) vor. Hierbei handelt es sich um Anlagen zur Behandlung von Oberflächen zu deren Zweck organische Lösungsmittel eingesetzt werden. Bei den emittierten Stoffen handelt es sich um Kohlenmonoxid (EOT GmbH und Nanogate GmbH), Schwefeloxide (EOT GmbH), Stickoxide ((EOT GmbH und Nanogate GmbH), Formaldehyd (EOT GmbH), flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (EOT GmbH) sowie Staub und Feinstaub (EOT GmbH und Nanogate GmbH). (Online-Emissionskataster Luft NRW – LANUV o.J.) Die während der Kartierarbeiten festgestellten Geruchsimmissionen sind auf diese Betriebe zurückzuführen.

### 3.5.1 Flächennutzungsplan

#### **Prognose Nullvariante**

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der Frei- bzw. Grünflächen (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) und deren bioklimatisch günstig wirkenden Funktionen innerhalb des Plangebietes auszugehen.

#### **Auswirkungsprognose**

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes werden versiegelte Flächen und bauliche Anlagen in ihrem Anteil an der Gesamtfläche zu Lasten klimatisch günstig wirkender Flächen erhöht. Betriebsbedingt ist durch die Erweiterung der gewerblichen Nutzung eine Zunahme luftverunreinigender Emissionen zu erwarten. Aufgrund der in der Umgebung verbleibenden Flächen mit bioklimatisch günstig wirkenden Funktionen sind überörtliche bzw. gesamtstädtische Auswirkungen nicht zu erwarten.

### 3.5.2 Bebauungsplan

#### **Prognose Nullvariante**

Die Nullvariante entspricht im Wesentlichen dem Basisszenario. Es ist von einer Erhaltung der bioklimatisch günstig wirkenden Frei- bzw. Grünflächen innerhalb des Plangebietes auszugehen.

#### **Auswirkungsprognose**

*Baubedingt* kommt es zu temporären Staubbildungen und zusätzlichen Abgasemissionen durch die Baufahrzeuge (s. dazu Kap. 3.7).

Die *bau- und anlagebedingte* Flächenumnutzung ist im Bereich der Bauflächen mit einer Veränderung der kleinklimatischen Situation hin zu einem Gewerbe Klimatop verbunden. Durch die Neuversiegelung von Fläche wird das Wärmespeichervermögen erhöht. Durch die Bebauung wird das Windfeld verändert und der Luftaustausch reduziert. Weiterhin wird die Frisch- und Kaltluft produzierende Funktion durch den Verlust an Freiflächen (überwiegend Grünlandbrache) gemindert. Folglich kann es mikroklimatisch zu einem Anstieg der durchschnittlichen Temperatur bzw. zu lokalen Überwärmungen kommen. Auch aufgrund von veränderten Licht-, Schatten- und Windverhältnissen sind kleinräumige Temperaturveränderungen möglich. Aufgrund der in der Umgebung ausreichend vorhandenen und klimatisch günstig wirkenden Freiflächen (Wald und landwirtschaftliche Flächen) sind signifikante Auswirkungen

auf die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion nicht zu erwarten. Die vorgesehenen plangebietsinternen Grünflächen (Wald, Versickerungsflächen und Pflanzflächen) mildern die Auswirkungen weiter ab. Erhebliche, über das Plangebiet hinaus reichende Beeinträchtigungen der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse sind nicht zu prognostizieren. Im Bereich des Waldes bleibt das ursprüngliche Klimatop erhalten.

*Betriebsbedingt* ist durch die Erweiterung der gewerblichen Nutzung eine Zunahme luftverunreinigender Emissionen zu erwarten. Da der Betrieb bekannt ist, ist von den bisherigen Emissionen und Emissionsquellen (Verkehr, Heizung, Gewerbe) auszugehen. Genaue Angaben über die Emissionsmengen liegen nicht vor. Betriebsspezifische Emissionen sind auf nachgeschalteter Ebene im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren bzw. Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen gemäß BImSchG genauer zu prüfen. Gegebenenfalls sind auf dieser Ebene weiterführende Auflagen bzw. Minderungsmaßnahmen (z. B. Abluftreinigungsanlagen) vorzusehen, um die Immissionsanforderungen der TA-Luft einzuhalten. Da aufgrund des Genehmigungsbescheides für den derzeitigen Betrieb davon auszugehen ist, dass über entsprechende Auflagen die gesetzlichen Bestimmungen zur Reinhaltung der Luft eingehalten werden können, sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu prognostizieren.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

#### *V10: Begrünung von Stellplätzen*

Je 10 Stellplätze ist innerhalb von oberirdischen Stellplatzanlagen ein Baum entsprechen der Pflanzliste Nr. 3 (Hochstamm 14/16 cm) zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und im Fall eines Abgangs an gleicher Stelle und in gleicher Qualität zu ersetzen. Das Pflanzbeet darf eine Größe von 5 m x 2 m x 1 m nicht unterschreiten. Durch die schattenspendende Wirkung der Bäume können lokale Überwärmungen abgeschwächt werden. Zudem weisen die Bäume eine Luftfilterfunktion auf.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen:

- V1: Schutz von Vegetationsbeständen,
- A5: Anlage von Versickerungsmulden einschließlich Bepflanzung,
- Plangebietsinterne Pflanzmaßnahmen P1 und P2
- und die zu leistende Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung (A1)

multifunktional und wirken unter anderem mindernd auf die aus der Planung resultierenden klimatischen Negativwirkungen.

### Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Sind nicht erforderlich.

### Monitoringmaßnahmen

M8: Kontrolle und Pflege von Baumpflanzungen

Die ordnungsgemäße Realisierung der Baumpflanzungen (Maßnahme V11) ist über Kontrollen im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu gewährleisten. Die Baumscheiben sind freizuschneiden. Zu schwach austreibende Äste sind zurückschneiden. Bei anhaltender Trockenheit sind die Bäume (100 l pro Hochstamm) zu wässern. Das Wasser ist in mehreren Gaben ausbringen.

### 3.5.3 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	--------	--------	------	-----------

### 3.6 Landschaft

#### Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Plangebiet gehört naturräumlich zur Haupteinheitengruppe 33 „Bergisch-Sauerländisches Gebirge (Süderbergland)“ und zur Haupteinheit 336 „Westsauerländer Oberland“ genauer zum „Märkischen Oberland“ (336.1). Die Untereinheit bilden die „Hülscheider Hochflächen“ (336.1.3). Hierbei handelt es sich um 400–500 m hohe, von Buckeln und Dellen kleinräumig reliefierte und locker bewaldete Hochflächen auf mitteldevonischen Schiefern und Grauwacken. In den vielen Dellen und Quellmulden haben sich bäuerliche Weiler- und Einzelhofansiedlungen eingenistet. Neben kleineren Bauernwäldern schmiegen sich Acker- und Grünlandfluren in das wellig bewegte Kleinrelief. Zu den Talschluchten der Fließgewässer fällt das Gelände schroff ab. (BÜRGENER 1969)

Unter dem Schutzgut „Landschaft“ kann einerseits der Landschaftshaushalt, andererseits die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft – das Landschaftsbild – verstanden werden (GASSNER ET AL. 2005). Zur Bewertung des Landschaftsbildes werden die Kriterien *Vielfalt, Eigenart und Schönheit* gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG herangezogen. Das Landschaftsbild im nahen Umfeld des Plangebiets wird durch Gewerbe sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen geprägt. Die Gewerbeeinheiten sind zum Teil durch Gehölzpflanzungen

eingegrünt und teilweise durch das bewegte Relief verdeckt. Eine vollständige Sichtverschattung wird jedoch nicht erreicht, so dass die Gebäude noch deutlich in der Landschaft hervortreten. Nördlich in knapp 400 m Entfernung zum Plangebiet liegt die Ortschaft Heedfeld und ca. 200 m südlich des Plangebietes in einer Senke die Splittersiedlung Dönne mit mehreren Wohnhäusern. Durch das bewegte Relief bestehen Sichtbeziehungen zu beiden Ortschaften. Ebenso zu anthropogenen Elementen wie Windenergieanlagen und Sendemasten in der weiten Umgebung. Östlich des Plangebietes verläuft die stark frequentierte Heedfelder Straße (L 561), welche die Stadt Lüdenscheid mit der Ortschaft Heedfeld verbindet. Durch den Gewerbebetrieb und den Verkehr bestehen Vorbelastungen hinsichtlich Lärm und Geruch. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld bietet zudem nur wenig Raum für eine ungestörte Vegetationsentwicklung. Hiervon heben sich die Grünlandbrache innerhalb des Plangebietes sowie die Waldbestände in der Umgebung deutlich ab.

Insgesamt ist dem Landschaftsbild aufgrund der Ausstattung an Landschaftselementen und des Reliefs ein durchschnittlicher bis hoher Wert hinsichtlich der *Vielfalt* zuzuordnen. Aufgrund der vorhandenen Nutzungsstrukturen und anthropogenen Überformung der Landschaft, kann der betrachtete Raum hinsichtlich seiner *Eigenart* als gering bis durchschnittlich eingestuft werden. Hinsichtlich der *Schönheit* / *Naturnähe* ist der Raum ebenso als gering bis mittelmäßig zu bewerten.

### 3.6.1 Flächennutzungsplan

#### **Prognose Nullvariante**

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist weitestgehend von einer Beibehaltung der dargestellten Nutzungen auszugehen. Anzumerken ist, dass im Bereich der Fläche für die Landwirtschaft südlich des bestehenden Betriebsgeländes der EOT GmbH bereits derzeit eine Mulden-Versickerungsfläche vorhanden ist, so dass die FNP-Darstellung in diesem Bereich vom Status quo abweicht.

#### **Auswirkungsprognose**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die dargestellte Fläche für Wald in ihrem Zuschnitt verändert, die gewerbliche Baufläche erweitert und Flächen für die Ver- und Entsorgung (Versickerungsmulde / Becken) dargestellt. Da es sich hinsichtlich der Fläche für Wald lediglich um eine geringfügige Arrondierung handelt, ist keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes zu prognostizieren. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche für Ver- und Entsorgung zum Großteil lediglich eine Anpassung an den Status quo darstellt und entsprechend des Bestandes von einer naturnahen Gestaltung der Versickerungsmulden auszugehen ist, sind keine weitreichenden und als erheblich zu

wertenden Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Mit der Vergrößerung der gewerblichen Baufläche wird die Möglichkeit zur Schaffung anthropogener Fremdkörper in der Landschaft eröffnet. Im Fall von Hochbauten lässt sich eine erhöhte optische Wahrnehmbarkeit dieser in der Landschaft nicht ausschließen. Auf nachgeschalteter Planungsebene sind daher gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen vorzusehen. Die Erweiterung des Gewerbegebietes ist im Vergleich zu dessen Gesamtgröße und der damit einhergehenden Vorbelastung der Landschaft jedoch nicht als erheblich zu werten.

### 3.6.2 Bebauungsplan

#### **Prognose Nullvariante**

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist von einer Nutzung entsprechend des bestehenden Planrechtes auszugehen. Dieses ermöglicht im Bereich des derzeitigen Betriebsgeländes bereits Hochbauten mit einer Gebäudeoberkante bis zu einer Höhe von 440 m ü. NHN (ohne Dachaufbauten) im Norden und von bis zu 437 m ü. NHN im Süden. Da die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 809 und der 1. Änderung bislang nicht vollständig entsprechend den Festsetzungen entwickelt wurden, ergeben sich Abweichungen zum Status quo. Das bestehende Planrecht ermöglicht unter anderem weitere Gewerbeansiedlungen auf der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich des Plangebietes und der Golsberger Straße. Die Vorbelastung des Landschaftsbildes hinsichtlich anthropogener Fremdkörper wird dadurch im Vergleich zum Basisszenario erhöht. Der Bebauungsplan setzt gleichzeitig Pflanzmaßnahmen fest, die bislang nur in Teilen umgesetzt wurden. So fehlt zum Beispiel eine für das Landschaftsbild relevante Sichtschutzpflanzung (P2) südlich des Betriebsgeländes der EOT GmbH. Mit Realisierung der Pflanzmaßnahme P2 würde die optische Wahrnehmbarkeit der baulichen Anlagen nach Süden hin im Vergleich zum derzeitigen Zustand deutlich reduziert.

#### **Auswirkungsprognose**

*Baubedingt* ergibt sich durch den Baustellenbetrieb (z.B. durch Verkehr, Lärm, Erschütterungen und Staub) eine temporäre, nicht erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft. Die Waldgrenze wird mit Realisierung der Planung dauerhaft arrondiert. Im Zuge der Waldumbaumaßnahme wird der Waldrand temporär gerodet und dauerhaft mit niedrigwüchsigeren Gehölzen in gestufter Form gestaltet. Da insgesamt keine Verringerung der Waldfläche zu prognostizieren ist und die Arrondierung der Waldgrenze von geringem Ausmaß ist, sind keine weitreichenden und die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes erheblich betreffenden Auswirkungen zu erwarten.

**Anlagebedingt** wird die Versickerungsfläche im Süden des Plangebietes vergrößert. Aufgrund der naturnahen Gestaltung ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Versickerungsanlage harmonisch in das Landschaftsbild einfügen wird. Von einer visuellen Wahrnehmung als Fremdkörper in der Landschaft ist folglich nicht auszugehen.

**Anlagebedingt** wird die gewerbliche Betriebsfläche erweitert. Durch die Zulässigkeit von baulichen Neuanlagen mit einer Gebäudeoberkante bis zu einer Höhe von 44,0 m ü. NHN (ohne Dachaufbauten) ergibt sich eine erhöhte optische Wahrnehmbarkeit dieser in der Landschaft. Die zulässigen Gebäudehöhen entsprechen dem östlich angrenzenden Planungsrecht. Nach Westen erfüllt der anschließende Wald eine sichtverschattende Funktion. Da nördlich der Golsberger Straße gemäß dem bestehenden Planrecht weitere Gewerbe- und Industriegebiete anschließen und sich das EOT Betriebsgelände unterhalb des Straßenniveaus befindet, ist nach Norden hin keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Ebenso setzt sich das Gewerbegebiet nach Osten fort. Aufgrund des Reliefs sind Hochbauten jedoch insbesondere nach Süden hin weit sichtbar. Zur Minderung setzt der Bebauungsplan in Anlehnung an das bestehende Planungsrecht im Süden des Gewerbegebietes eine Sichtschutzpflanzung (Anpflanzfläche P2) bestehend aus hochwüchsigen und immergrünen Douglasien (Endwuchshöhen ca. 50 m) fest. Das Gelände im Bereich der Anpflanzfläche P2 befindet sich laut Deutscher Grundkarte (DGK5) auf einem Niveau von ca. 410 m ü. NHN. Folglich wird mit der Pflanzung unter Berücksichtigung einer entsprechend langen Entwicklungszeit nach Süden hin ein hohes Maß an Sichtverschattung erzielt. Bis zum Erreichen einer sichtverschattenden Wuchshöhe, ist jedoch eine hohe optische Wahrnehmbarkeit der Baukörper in der Landschaft zu prognostizieren. Anzumerken ist, dass die im bestehenden Planrecht festgesetzte Sichtschutzpflanzung südlich der Bestandsgebäude der EOT GmbH bislang nicht realisiert wurde, so dass das Landschaftsbild diesbezüglich seit dem Bau der Betriebsgebäude der EOT GmbH im Jahr 2013 deutlich vorbelastet ist. Die Vorbelastung durch die Bestandsgebäude trägt dazu bei, dass im direkten Anschluss neu hinzukommende Baukörper weniger als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen werden. Unter Berücksichtigung der vorhandenen bzw. planrechtlich möglichen Nutzungsstrukturen und Vorbelastungen, die zu einer geminderten visuellen Qualität des Umfeldes beitragen, kann für die Planung festgestellt werden, dass die Auswirkung in landschaftsästhetischer Hinsicht zwar als hoch jedoch als nicht erheblich einzustufen ist.

**Betriebsbedingt** lassen sich vor dem Hintergrund der Vorbelastungen durch den bestehenden Betrieb (Verkehr, Lärm, Geruch) keine darüber hinaus gehenden und als erheblich zu wertenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erkennen.

## **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

*V11: Eingrünung des Gewerbegebietes*

### **Anpflanzfläche P1**

Die Fläche ist mit Arten der Pflanzliste Nr. 1 (siehe Anhang) zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind an gleicher Stelle in gleichwertiger Weise zu ersetzen.

### **Anpflanzfläche P2**

In der Fläche ist unter Verwendung der in Pflanzliste Nr. 2 (siehe Anhang) aufgeführten Arten eine Sichtschutzpflanzung anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind an derselben Stelle in gleichwertiger Weise zu ersetzen.

### **Sonstige Flächen**

Böschungflächen, die im Verhältnis 1:2,5 und steiler angelegt werden sowie unbebaute Flächen in einer Breite von 3 m entlang der Grundstücksgrenze mit Ausnahme von Maßnahmen bzw. Anpflanzflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB) sind flächendeckend mit heimischen Gehölzen entsprechend der Pflanzliste Nr. 4 zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

### **Fassadengestaltung:**

Tierfreundliche Fassaden wählen, an denen es nicht zu Kollisionen an Glasflächen kommt. Aufgrund von Transparenz, Spiegelung oder nächtlicher Beleuchtung sind nicht- oder nur halbtransparente Materialien zu verwenden. Wenn transparente Materialien verwendet werden, dann Scheiben mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 %. Zudem ist die Anbringung von Spiegeln und reflektierenden Materialien untersagt sowie auf Pflanzen direkt hinter Scheiben im Innenraum zu verzichten.

## **Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Sind nicht erforderlich.

### **Monitoringmaßnahmen**

Siehe M1 (Kontrolle von Pflanzmaßnahmen) im Kap. 3.1.2.

### 3.6.3 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden insgesamt als mittel, vor dem Hintergrund der Vorbelastung und der genannten Maßnahmen jedoch nicht als erheblich, eingestuft.

sehr gering	gering	<b>mittel</b>	hoch	sehr hoch
-------------	--------	---------------	------	-----------

### 3.7 Mensch und menschliche Gesundheit

„Das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung“ umfasst sämtliche Funktionen der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können.“ (BUNZEL 2005). Hierzu gehören Wohn- und Erholungsfunktionen sowie Vorbelastungen bzgl. Lärm und Luftschadstoffen.

#### Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

##### Wohn- und Wohnumfeldfunktionen

Innerhalb des Plangebietes besteht derzeit keine Wohnnutzung. Wohnnutzungen im bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet sind für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die geplante gewerbliche Baufläche befindet sich in einer Entfernung von mindestens 100 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung (Am Steckenhahn 10, Lüdenscheid) außerhalb des Gewerbegebietes. Diese gehört zur südlich des Plangebietes gelegenen Splittersiedlung Dönne. Des Weiteren befindet sich nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von mindestens ca. 400 m die zur Gemeinde Schalksmühle gehörenden Wohnsiedlung Heedfeld. Als Wohnumfeld werden Freiflächen mit Bedeutung für die Kurzzeiterholung bezeichnet, die zumeist einen engen räumlichen und funktionalen Bezug zu Wohnstätten aufweisen. Flächen mit derartigen Funktionen sind insbesondere Hausgärten und Hofflächen der genannten Wohnhäuser. Für die Bewohner der Siedlung Dönne ist der angrenzende Wald, der sich zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet, als Wohnumfeld zugehörig anzusehen.

Im Kontext des Schutzes von Menschen und Umwelt wurde das Umfeld des EOT Geländes auf Störfallbetriebe abgesucht. Störfallbetriebe sind Orte an denen Produktionen mit der Gefahr plötzlich auftretender Störfälle technischer Anlagen einhergehend mit Austritten gefährlicher Stoffe, stattfinden. Im Umfeld der vorliegenden Planungen befindet sich kein Störfallbetrieb.

### Erholungs- und Freizeitfunktion

„Bei der Beurteilung von Erholungs- und Freizeitfunktionen werden ausschließlich landschaftsbezogene Erholungsformen (Natur- und Landschaftserleben) und solche Freizeitaktivitäten einbezogen, die die natürlichen Gegebenheiten und Qualitäten zwingend benötigen (z.B. Natursportarten) oder deren Attraktivität durch die landschaftlichen Gegebenheiten maßgeblich gesteigert wird“ (GASSNER ET AL. 2005).

Im Plangebiet befindet sich ein Teil des angrenzenden Waldbestandes, der durch Wege und seine naturräumlichen Gegebenheiten eine Erholungs- und Freizeitfunktion aufweist. Im Umfeld des Gewerbe- und Industriegebietes verlaufen zwei Wanderrouten des Sauerländischen Gebirgsvereins (LVERMA NRW 2001): Der Hauptwanderweg X9 in Richtung Hagen bzw. Kierspe sowie der „Grenzweg rund um Lüdenscheid“ als lokaler Wanderweg entlang der Amphoper Straße. Des Weiteren befindet sich östlich der L 561 der Golfclub Gelstern.

### Vorbelastungen

Beide Ortschaften mit Wohnnutzungen sind durch das bestehende Gewerbegebiet optisch und akustisch vorbelastet. Die Gewerbe- und Industriegebiete wurden im Bebauungsplan Nr. 809 und dessen 1. Änderung in Teilflächen unterteilt, für die im Rahmen einer Geräuschkontingentierung bestimmte Emissionskontingente festgelegt wurden. In diesem Rahmen wurde auch das angrenzende Gewerbegebiet Schalksmühle (Bebauungsplan Nr. 26) mitberücksichtigt. Ziel der Kontingentierung ist es, die von den Gewerbe- und Industrieflächen ausgehenden Geräuschemissionen so aufzuteilen, dass deren Gesamtsumme die im Bereich der benachbarten Wohnhäuser geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Eine Vorbelastung besteht auch aufgrund der nahegelegenen Heedfelderstraße (L 561), die eine relativ hohe Verkehrsbelastung mit entsprechendem Lärmpegel aufweist. Laut Lärmaktionsplan der Stufe 3 (LK ARGUS KASSEL GMBH 2019) gehören Abschnitte der L 561 zu den innerstädtischen Bereichen mit den höchsten durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen (DTV). Der mit 22.130 Kfz / 24h am stärksten belastete Abschnitt findet sich südöstlich des Plangebietes zwischen der L 692 und der Kreuzung Grebbecker Weg/ Im Olpendahl. Der Abschnitt der Heedfelder Straße (L 561) im Bereich des Plangebietes, nördlich der L 692 ist mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge (DTV) von 8.821 Kfz/24h einschließlich 390 Schwerlastfahrzeuge / 24h weniger stark belastet (Straßen NRW - NWSIB-online, Stand 2015). Der Abschnitt der L 561 im Norden des Stadtgebietes gehört laut Lärmaktionsplan nicht zu einem Maßnahmenbereich zur Lärminderung.

Hinsichtlich der lufthygienischen Situation wird auf das Schutzgut „Klima / Luft“ verwiesen.

Gemäß Auskunft des Märkischen Kreises (schriftliche Mitteilung vom 10.03.2020) befindet sich innerhalb Flur 103, Flurstück 335 eine

Altablagerung, die im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten des Kreises unter der Nr. 00/116 erfasst ist. Hierbei handelt es sich um ein ehemaliges Bergbaugelände mit mehreren im Tagebau betriebenen Gruben. Diese wurden bis ca. 1980 mit Bauschutt und Straßenaufbruch verfüllt und zum Teil übererdet. Gemäß Lagekarte des Kreises befindet sich die Ablagerung nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. der FNP-Änderung sondern innerhalb des Waldes in ca. 25 m Entfernung zum Geltungsbereich und ca. 55 m Entfernung zur geplanten Gewerbegebietsfestsetzung. Innerhalb des Geltungsbereiches sind weder im Kataster noch im Verzeichnis schädlicher Bodenveränderungen und Verdachtsflächen altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten registriert. Auch gemäß des Bodengutachtens vom 23.08.2018 sind im Bereich der geplanten Sickeranlage keine Altablagerungen bzw. Altlasten zu erwarten (FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH 2018).

Gemäß Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg (schriftliche Mitteilung vom 10.03.2020) liegt das Plangebiet nicht im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes. Der nächstgelegene Störfallbetrieb befindet sich erst in ca. 3 km Entfernung.

### 3.7.1 Flächennutzungsplan

#### Prognose Nullvariante

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist weitestgehend von der Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen auszugehen. Anzumerken ist, dass nördlich der Golsberger Straße eine planungsrechtlich vorgesehene gewerbliche Baufläche noch nicht als solche entwickelt wurde. Bei einer gewerblichen Neuansiedlung entsprechend des bestehenden Planungsrechtes ist im Vergleich zum Basisszenario gegebenenfalls eine Erhöhung der Immissionsvorbelastung zu erwarten.

#### Auswirkungsprognose

Auf nachgeschalteter Ebene kann es infolge der Bauarbeiten temporär zu Belästigungen von Beschäftigten des Gewerbe- und Industriegebietes sowie von im Umfeld wohnenden Menschen und Erholungssuchenden kommen. Details hierzu siehe Auswirkungsprognose zum Bebauungsplan.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund der im Nahbereich vorhandenen Altablagerungen im Boden sind aufgrund der Art des Vorhabens (keine reguläre Wohnnutzung) und der Lage außerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

Mit Realisierung der Planung bleiben vorhandene Wohn- und Erholungsfunktionen erhalten. *Anlagebedingt* rückt die gewerbliche

Baufläche jedoch näher an die südlich vorhandene Wohnnutzung und den Waldbestand mit Naherholungsfunktion heran. Hinsichtlich visueller Beeinträchtigungen wird auf das Schutzgut Landschaft verwiesen.

*Betriebsbedingt* ist mit Erweiterung der gewerblichen Baufläche ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie eine Zunahme von Immissionen wie Lärm, Geruch und Luftschadstoffen zu erwarten. Diese Auswirkungen werden auf nachgelagerter Planungsebene im Rahmen der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes und im Rahmen von Bau- und Betriebsgenehmigungen tiefergehend betrachtet.

### 3.7.2 Bebauungsplan

#### **Prognose Nullvariante**

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist weitestgehend von der Beibehaltung des derzeitigen Umweltzustandes auszugehen. Anzumerken ist, dass nördlich der Golsberger Straße eine planungsrechtlich vorgesehene Gewerbefläche noch nicht als solche entwickelt wurde. Bei einer Gewerblichen Neuansiedlung entsprechend des bestehenden Planungsrechtes erhöht sich gegebenenfalls die Immissionsvorbelastung im Vergleich zum Basisszenario.

#### **Auswirkungsprognose**

Infolge der Rodungsarbeiten und des Baubetriebes entstehen temporär Geräusch-, Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen. Baulärm kann zu vorübergehenden Belästigungen von Beschäftigten des Gewerbe- und Industriegebietes sowie von im Umfeld wohnenden Menschen und Erholungssuchenden führen. Aufgrund des temporären Charakters sind die Auswirkungen nicht als erheblich zu werten. Für die Nutzer der genannten Wanderwege und des Golfplatzes sind aufgrund der Distanz zum Vorhaben zu keinem Zeitpunkt weder funktional noch sensoruell erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund der im Nahbereich vorhandenen Altablagerungen im Boden sind aufgrund der Art des Vorhabens (keine reguläre Wohnnutzung) und der Lage außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

*Anlagebedingt* rückt die gewerbliche Baufläche um bis zu ca. 20 m näher an die südlich vorhandene Wohnnutzung heran, so dass sich der Abstand auf bis zu ca. 100 m verringert. Zudem rückt das Gewerbegebiet näher an den Waldbestand mit Naherholungsfunktion heran. Hinsichtlich visueller Beeinträchtigungen wird auf das Schutzgut Landschaft verwiesen.

*Betriebsbedingt* ist mit Erweiterung der gewerblichen Betriebsfläche eine Zunahme von Gewerbelärm zu erwarten. Zu dem Bauleitplanverfahren wurde daher ein Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten (INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK UND LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ BUCHOLZ, ERBAU-RÖSCHEL, HORSTMANN BERATENDE INGENIEURE SACHVERSTÄNDIGE PARTG 2019) erarbeitet. Dieses ermittelt die Auswirkungen des mit der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes zusammenhängenden Gewerbelärms auf die nächstgelegenen, schutzbedürftigen Wohnnutzungen im Umfeld und beurteilt diese nach der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“. Die Untersuchungen haben ergeben, dass auch bei Erweiterung des Gewerbegebietes die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete bzw. von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für Mischgebiete an allen wesentlichen Immissionsorten im Umfeld eingehalten werden. Die Zusatzbelastung der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche unterschreitet an allen Immissionsorten die geltenden Richtwerte um mindestens 10 dB(A) und fällt daher unter die in der TA Lärm (Nr. 3.2.1 6. Absatz) genannte Relevanzgrenze für Einzelbetriebe. Die Planung trägt folglich nicht maßgeblich zur Gesamtbelastung bei. Die geplante Gewerbegebietsfläche bekommt als Teilfläche 13 ein Emissionskontingent von 62 dB(A) / m<sup>2</sup> tags und von 47 dB(A) / m<sup>2</sup> nachts. Eine Änderung bzw. Anpassung der Kontingente der vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächen ist nicht erforderlich. Eine Vorgabe von zulässigen Geräuschemissionen und -immissionen in Bezug auf nach BauNVO im Ausnahmefall zulässige Wohnnutzungen innerhalb eines kontingentierten Gewerbegebietes enthält das Verfahren der Kontingentierung nicht. Diesbezüglich sind Einzelfalluntersuchungen nach TA Lärm im späteren Genehmigungsverfahren erforderlich. Ebenfalls werden keine Geräusche von öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigt. Eine Prüfung auf die Einhaltung der gemäß TA Lärm zulässigen Spitzenschallpegel erfolgt in der Regel im Rahmen der Genehmigung von Betrieben und wurde daher ebenfalls nicht auf Ebene der Bauleitplanung vorgenommen.

*Betriebsbedingt* resultieren keine erheblichen Auswirkungen. Die geplante Erweiterungsfläche für die Firma EOT von ca. 0,65 ha wird in Relation zur Gesamtfläche des Interkommunalen Gewerbegebiets Schalksmühle/Lüdenscheid von ca. 16 ha als nicht erheblich angesehen. Da die Unfallrate am nahegelegenen Knotenpunkt des Bebauungsplangebiets Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ gering ist und es sich um eine Betriebserweiterung eines bereits ansässigen Betriebes handelt, wird im Rahmen der Bauleitplanung keine weitere Untersuchung veranlasst.

Aus der Erweiterung des Gewerbes, dem erhöhten Verkehrsaufkommen und dem damit verbundenen Schadstoffausstoß resultiert zudem eine zunehmende lufthygienische Belastung, siehe hierzu Schutzgut Klima / Luft.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

*V12: Geräuschkontingentierung als Lärm-Immissionsschutzmaßnahme*

Die geplante Gewerbebegebietsfläche bekommt als „Teilfläche 13“ ein Emissionskontingent von 62 dB(A)/qm tags und 47 dB(A)/qm nachts.

*V13: Einhaltung eines Mindestabstandes von 100 m zum nächstgelegenen Wohnhaus*

### **Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Sind nicht erforderlich, da festgestellt wurde, dass es bezogen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit keine negativen Umweltauswirkungen gibt, die nicht mit den vorangegangenen Maßnahmen V12 und V13 abgedeckt sind.

### **Monitoringmaßnahmen**

M9: Es muss 12 Monate nach Beginn der Durchführung der Planung überprüft werden, ob sich V12 und V13 in der Umsetzung befinden oder bereits umgesetzt sind.

## 3.7.3 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie bestimmte Richt- oder Grenzwerte überschreiten. Schädliche Umwelteinwirkungen infolge des Vorhabens werden nicht eintreten, erhebliche Belästigungen durch Baulärm mittels zeitlicher Begrenzung des Baustellenbetriebs werden vermieden. Auch sonstige betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden – unter Berücksichtigung erforderlichenfalls zu ergreifender Schutz- und Minderungsmaßnahmen – nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind von mittlerem Ausmaß und werden nicht als erheblich bewertet.

sehr gering	gering	<b>mittel</b>	hoch	sehr hoch
-------------	--------	---------------	------	-----------

## 3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

### **Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)**

„Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfung sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Der Begriff Kulturgut umfasst demnach sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Ausprägungen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorischen bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften“ (UVP-GESELLSCHAFT E.V. 2014: 18). Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfung können somit archäologische Stätten, bau- oder kunsthistorische Werke, wie beispielsweise Baudenkmäler, oder landschaftliche Elemente sein. Sachgüter sind Güter, die z.B. eine hohe funktionale Bedeutung haben oder hatten. Dazu gehören beispielsweise Gebäude, Bausubstanzen unterschiedlicher Nutzungsbestimmungen (Fördertürme, Tunnel etc.) sowie Infrastruktureinrichtungen (Hochspannungsleitungen, Straßen etc.) (GASSNER ET AL. 2005).

Innerhalb des Plangebietes und dessen näherer Umgebung finden sich keine relevanten Kultur- oder Sachgüter (mündliche Aussage Herr Rohmann, Stadt Lüdenscheid 03.08.2020).

### 3.8.1 Flächennutzungsplan

#### **Auswirkungsprognose und Prognose Nullvariante**

Aufgrund des Fehlens von, für die Planung des vorliegenden Falls, relevanten Kultur- und Sachgütern sind sowohl bei Durchführung als auch bei Nicht-Durchführung der Planung keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

### 3.8.2 Bebauungsplan

#### **Auswirkungsprognose und Prognose Nullvariante**

Aufgrund des Fehlens von, für die Planung des vorliegenden Falls, relevanten Kultur- und Sachgütern sind sowohl bei Durchführung als auch bei Nicht-Durchführung der Planung keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

### Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Sind nicht erforderlich, da keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

### Monitoringmaßnahmen

Sind nicht erforderlich, da keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

## 3.8.3 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

<b>sehr gering</b>	<b>gering</b>	<b>mittel</b>	<b>hoch</b>	<b>sehr hoch</b>
--------------------	---------------	---------------	-------------	------------------

## 3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Betrachtet werden bei den Wechselwirkungen die funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den jeweiligen Schutzgütern sowie innerhalb von Schutzgütern. So können sich z.B. die Auswirkungen addieren oder unter Umständen auch zu einer Verminderung führen. Da der Mensch nicht unmittelbar in das Wirkungsgefüge der Ökosysteme integriert ist, nimmt er als Schutzgut eine Sonderrolle ein. Die Wechselwirkungen, die durch den vielfältigen Einfluss des Menschen auf Natur und Landschaft verursacht werden, finden vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen Berücksichtigung.

### 3.9.1 Flächennutzungsplan

#### Prognose Nullvariante

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist mit keinen veränderten Wechselwirkungen als bisher zu rechnen. Es sind die bereits bestehenden Wirkungen der ansässigen Betriebe anzunehmen.

#### Auswirkungsprognose

Es bestehen Wechselwirkungen hinsichtlich der Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“ und „Luft“ in Bezug auf Luftschadstoffbelastungen. Des Weiteren bestehen Wechselwirkungen im Wirkungsgefüge zwischen „Klima“, „Boden“, „Wasser“ und „Tiere, Pflanzen“ und „Landschaft“. Boden, Vegetation und Oberflächengewässer beeinflussen das Klima und die Luft z.B. über Frisch- und Kaltluftentstehungsfunktionen. Durch die Versiegelung von Boden

werden die Grundwasserneubildungsrate sowie der Lebensraum für Tiere und Pflanzen verringert sowie das Bild der Landschaft verändert. Pflanzen und Tiere beeinflussen zudem die Bodenfunktionen und den Wasserhaushalt, ebenso das Landschaftsbild. Der Wasserhaushalt wirkt sich wiederum auf Tiere und Pflanzen und den Boden aus.

Durch die mit der Planung verbundenen Eingriffe werden die Wechselwirkungen in unterschiedlichem Maße beeinflusst und zum Teil gestört bzw. unterbunden (siehe schutzgutbezogene Auswirkungsprognosen). Spezielle Wechselwirkungen, die zu einer veränderten Wertung der einzelnen Standortfaktoren führen, sind im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

### 3.9.2 Bebauungsplan

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen liegen keine Unterschiede der Schutzgüter im FNP und im Bebauungsplan vor. In beiden Plänen werden die Schutzgüter äquivalent behandelt. Vor diesem Hintergrund sind die Wechselwirkungen bereits im vorherigen Abschnitt (Kap. 3.9.1.) abgehandelt worden und an dieser Stelle für die Prognose Nullvariante sowie für die Auswirkungprognose zu beachten.

### 3.10 Kumulation mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Das bestehende Planrecht (Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan Nr. 809, 1. Änderung), ermöglicht nördlich des Plangebietes und der Golsberger Straße eine weitere Ansiedlung von Gewerbe. Durch die damit einhergehende Flächenversiegelung und Bebauung entstehen, verglichen zum derzeitigen Umweltzustand, kumulative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft, Wasser und Landschaft.

### 3.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle und Emissionen und ihrer Beseitigung und Verwertung

Derzeit liegen keine Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle vor. Hinsichtlich erzeugter Emissionen wird auf die Kapitel zu den Schutzgütern „Mensch und menschliche Gesundheit“ sowie „Klima / Luft“ verwiesen.

### 3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Derzeitig sind keine Aussagen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen möglich.

### 3.13 Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle / Katastrophen

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund von schwerwiegenden Unfällen und / oder Katastrophen sind mit der Realisierung des Vorhabens nicht zu erkennen bzw. entziehen sich im vorliegenden Fall jeder Erfahrung und Berechenbarkeit. Gemäß Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg (schriftliche Mitteilung vom 10.03.2020) liegt das Plangebiet nicht im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes. Der nächstgelegene Störfallbetrieb befindet sich erst in ca. 3 km Entfernung.

### 3.14 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima /Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anforderungen an den Klimaschutz werden wesentlich durch die gesetzlichen Vorgaben bestimmt. In der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben. Die am 01.10.2007 in Kraft getretene Verordnung, geändert Ende April 2009, wurde mit der EnEV 2014, die am 1. Mai 2014 in Kraft trat, erneut novelliert und in diesem Rahmen die energetischen Anforderungen für Neubauten sukzessiv verschärft. Die Verordnung soll unter Beachtung des gesetzlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen Vertretbarkeit dazu beitragen, dass die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050, erreicht werden. Insofern kann für die Umsetzung der vorliegenden Planung mit einer Energieeffizienz gerechnet werden, die den hohen gesetzlichen Anforderungen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes Rechnung trägt. Des Weiteren müssen Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) den Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien nach Maßgabe der §§ 5 und 6 EEWärmeG decken. Um einer Verschlechterung der kleinklimatischen Situation entgegenzuwirken sieht der Bebauungsplan eine Pflanzung von

Bäumen im Bereich von Parkplatzfläche vor. Aufgrund der im Umfeld ausreichend vorhandenen klimatischen Ausgleichsräume sowie der Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflanzung von Gehölzen innerhalb des Plangebietes sind erhebliche Auswirkungen auch bei extremen Hitzeereignissen nicht zu erwarten.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die Gefahr von Hochwassern ist gemäß den Darstellungen im Informationsdienst ELWAS im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

### 3.15 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die Planung der Erweiterung eines vor Ort bestehenden Betriebes dient, sind an dieser Stelle keine grundlegend anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Erwägung gezogen worden.

## 4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende *allgemeine Maßnahmen* sind zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren:

- Beschränkung der Bauphase auf einen möglichst kurzen Zeitraum sowie auf den Winterzeitraum, außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September.
- schonende Oberbodenbehandlung, Vermeidung bzw. Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen sowie fachgerechte Lagerung und ordnungsgemäßer Wiedereinbau der unbelasteten Oberböden (Beachtung der DIN 18300 - Erdarbeiten sowie der DIN 18915 - Bodenarbeiten),
- geringstmögliche Dimensionierung von Baustelleneinrichtungsflächen,
- Minimierung von baubedingtem Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen auf ein technisch mögliches Maß (u.a. durch eine fachgerechte und regelmäßige Wartung der eingesetzten Baumaschinen),
- Zwischenlagerung von Bodenaushub und Baumaterialien nur auf befestigten Flächen, keine Zwischenlagerung innerhalb von Gehölzbeständen,
- Minimierung der Gehölzrodungen auf das unbedingt erforderliche Maß,
- Gehölzrückschnitte und Entfernung von Vegetation nur außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres,
- Gehölze, die zum Erhalt vorgesehen sind, sind für die Zeit der Bauausführung gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen“ entsprechend zu sichern, z.B. mit Stammpolsterung.

## 4.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß der Eingriffsbilanzierung (s. Tab.7) entsteht durch die Planung ein Kompensationsdefizit von insgesamt 74.498 Wertepunkten, die auszugleichen sind. Das Biotopwertdefizit kann über den Ausgleichsflächenpool der Stadt Lüdenscheid ausgeglichen werden (s. Karte 7 und 8). Es liegen zwei Flächen zum Ausgleich vor. Ausgleichsfläche I liegt in der Stadt Lüdenscheid-Dickenberg innerhalb Flur 091, Flurstücke 224, 263, 266 und 412.



Abb. 8 Ausgleichsfläche I  
(schriftl. Mitt. Stadt Lüdenscheid 15.07.2020)

Die ungenutzte Heuwiese weist eine Größe von 2,1 ha auf und stellt eine Fläche mit einzelnen Gehölzen und Sträuchern dar. Die Fläche setzt sich aus den Biototypen Mähweide, mäßig artenreich (EB, xd5), Gehölzstreifen (BD3 70, ta 1-2) und Baumgruppe, Baumreihe (BF 30, ta 3-5) zusammen. Zur Aufwertung der Wiese werden Vogelnährgehölze gepflanzt:

- **M1:** Anlegen eines Waldrands auf 993 m<sup>2</sup> unter Verwendung der Arten Hasel (*Corylus avellana*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) Vogelkirsche (*Prunus avium*) und vereinzelt Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

Verwendung finden verpflanzte Heister mit Ballen in einer Höhe von 125 cm, Pflanzabstand 1,5 m.

- **M2:** Pflanzung von acht Strauchgruppen auf 2.711 m<sup>2</sup> unter Verwendung folgender Arten:

Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hundsrose (*Rosa canina*), vereinzelt Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*), schwarzem (*Sambucus nigra*) und rotem Holunder (*Sambucus racemosa*), Hasel (*Corylus avellana*) und Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).

Verwendung finden verpflanzte Heister mit Ballen in einer Höhe von 125 cm, Pflanzabstand 1,50 m, Verbisschutz mit Wildschutzzaun.

- **M3:** Pflanzung einer einreihigen Weißdornhecke (*Crataegus monogyna*) auf 139 m<sup>2</sup> in 3 m Entfernung zum Wegesrand. Verwendung finden verpflanzte Heister, 3 Pflanzen / m.
- **M4:** Aufwertung der Mähwiese (11.424 m<sup>2</sup>) durch die Ansaat von Landschaftsrassen unter Verwendung von autochtonem Saatgut (RSM Regiosaatgut (RSM 7, Rheinisches Bergland), einschürige Mahd im Oktober, belassen des Mähguts auf der Fläche.

Die Ausgleichsfläche II (s. Abb. 2) liegt in Schalksmühle–Gelstern im Bereich der Gemarkung Hülscheid, Flur 007, Flurstücke 994, 134, 866, 862, 124, 123.



Abb. 9 Ausgleichsfläche II  
(schriftl. Mitt. Stadt Lüdenscheid 12.08.2020)

**M5** – Ersatz abgestorbener Obstbäume und Ergänzung auf 30.119 m<sup>2</sup> (siehe Abb. 9) unter Verwendung von Apfel- oder Birnenbäumen (siehe Tab. 10).

Tab. 10 Auswahl Obstbäume

	Sorte	Pflanzabstand
Apfel	Rheinische Schafsnase, Rote Sternrenette, Rheinischer Krummstiel, Gelber Edelapfel	12 m
Birne	Gute Graue, Neue Poiteau, Boscs Flaschenbirne, Forellenbirne	12 m

Es gilt eine Jungpflanze pro 150 m<sup>2</sup> Fläche. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Neupflanzungen.

Tab. 11 Anzahl Neupflanzungen

Fläche	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Anzahl der zu pflanzenden Bäume	Bestandsbäume	Anzahl der zu pflanzenden Bäume unter Berücksichtigung der Bestandsbäume
1	10.686	72	60 (27 Obstbäume, davon 13 mit Stammumfang <60 cm, 14 mit Stammumfang > 60 cm)	11
2	3.641	24	18 (8 Obstbäume, Davon 4 mit Stammumfang <60 cm, 4 mit Stammumfang > 60 cm)	6
3	5.412	36	26 / 10 Obstbäume, Davon 8 mit Stammumfang <60 cm, 2 mit Stammumfang > 60 cm	10



Abb. 10 Flächen der Neuanpflanzungen

Bei der Pflanzung hat eine Kompostgabe in die Pflanzgrube zu erfolgen. Die Jungpflanzen sind mit einem verrottbarem Wurzelschutz aus Draht gegen Wühlmäuse zu schützen. Die Pflanzgrube ist mit einem Gießrand zu versehen und die Neupflanzungen mit zwei Pfählen und entsprechender Bindung zu sichern. Zu verwenden sind Hochstämme aus biologischem Anbau. Die Neupflanzungen sind in den ersten fünf Jahren mit einem jährlichen Erziehungschnitt zu pflegen. Danach reduziert sich die Pflege auf einen Verjüngungs- / Pflegeschnitt und eine Kompostgabe im Abstand von fünf Jahren auf die Standjahre 10/15/20 und 25.

Die Obstwiesen sind jährlich einschürig zu mähen.

Bedarfsmaßnahme:

Jungbäume über fünf Jahre sind sechs Mal jährlich zu gießen. Insgesamt handelt es sich um 30 Gießvorgänge mit mindestens 30 l pro Baum.

**M6** –Pflege des alten Obstbaumbestands aus 116 Bäumen auf einer Fläche von 22.415 m<sup>2</sup> (davon 8 Bäume mit Stammumfang > 60cm, 108 Bäume mit Stammumfang < 60cm) durch einen Erziehungsschnitt und eine Kompostgabe alle fünf Jahre über einen Zeitraum von 25 Jahren.

Die Obstwiese ist jährlich einschürig zu mähen.

### 4.3 Ausgleichbarkeit der Eingriffe

Tab. 12 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Ausgleichsfläche I)

Code gemäß LANUV	Biotoptypen	BW	Vorher		Nach Maßnahmendurchführung	
			F (m <sup>2</sup> )	WE1 (BwxF)	F (m <sup>2</sup> )	WE2 (BwxF)
EB, xd5	Mähweide, mäßig artenreich	4	15.644	62.576	--	--
BD3 70, ta 1-2	Gehölzstreifen	5	3.092	15.460		
BF 30, ta 3-5	Baumgruppe, Baumreihe	3	2.976	8.928		
BD3 70, ta 1-2	Gehölzstreifen	5			3.004	15.020
BF 30, ta 3-5	Baumgruppe, Baumreihe	3			2.876	8.628
BD3 100, ta 3-5	Gehölzgruppe mit lebens- raumtypischen Gehölzanteilen > 70 %	6	--	--	2.610	15.660
AV, ta 3-5	Waldrand mit lebensraumtypischen Anteilen 90 – 100 %	6	--	--	1.788	10.728
EA, veg 3	Artenreiche Mähwiese / -weide mit autochtonem Saatgut	7	--	--	11.424	79.968
<b>Summe</b>			21.693	86.964	21.693	<b>130.004</b>
<b>Gesamt (Aufwertung Ausgleichfläche)</b>			<b>43.040</b>			
<b>Kompensationsbedarf gem. Planung (s. Tab. 7)</b>			<b>74.498</b>			
<b>Errechneter Kompensationsüberschuss</b>			<b>-31.458</b>			

Tab. 13 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Ausgleichsfläche II)

Code gemäß LANUV	Biototypen	BW	Vorher		Nach Maßnahmendurchführung	
			F (m <sup>2</sup> )	WE1 (BwxF)	F (m <sup>2</sup> )	WE2 (BwxF)
HK 2, ta 15a	Obstwiese, pflegebedürftig	5	22.415	112.075	--	--
EB, xd5	Mähweide, mit wenigen Obst- bäumen, schlechter Zustand	3	19.892	59.676		
HK 2, ta 15a	Obstwiese gepflegt	6	--	--	22.415	134.490
HK 2, ta 15a	Obstwiese Jungpflanzen	5	--	--	19.892	99.460
<b>Summe</b>			<b>46.705</b>	<b>171.751</b>	<b>46.705</b>	<b>233.950</b>
<b>Gesamt (Aufwertung Ausgleichfläche)</b>			<b>62.199</b>			
<b>Kompensationsbedarf gem. Planung (s. Tab. 7)</b>			<b>74.498 - 43.040 = -31.458</b>			
<b>Errechneter Kompensationsüberschuss Ausgleichsfl. I und II</b>			<b>+30.741</b>			

Um das errechnete Kompensationsdefizit (s. Tab. 7) zu kompensieren, ist die Durchführung der in Kap. 4.2 beschriebenen Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen I und II erforderlich. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist vertraglich mit der Stadt Lüdenscheid sicherzustellen. Durch die Ausgleichsmaßnahmen auf oben genannten Ausgleichsflächen errechnet sich ein Kompensationsüberschuss von **+30.741** Wertepunkten.

## 5 Zusätzliche Angaben

### 5.1 Geplante Maßnahmen des Monitorings

Nach § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden und die Möglichkeit eröffnet werden, in diesem Fall geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Des Weiteren wird auf die Unterrichtungspflicht der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen. Danach sind die Behörden aufgefordert, wenn ihnen bei der Durchführung eines Bauleitplans Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen vorliegen, die Gemeinde darüber zu unterrichten. Die sich hieraus ergebenden Pflichten zur Überwachung sind als Maßnahmen im Sinne des Monitorings gemäß BauGB zu werten. Zur Sicherstellung der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ist etwa 2 Jahre nach Durchführung der Anpflanzungen der Anwuchserfolg der Gehölze durch die Stadt Lüdenscheid zu kontrollieren. Darüber hinausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen werden in Kap. 3 (hier Monitoringmaßnahmen) beschrieben.

### 5.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine Schwierigkeiten auf.

## 6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die *Eibach Oberflächentechnik (EOT) GmbH* plant ihr Betriebsgelände an der Golsberger Straße 3 in Lüdenscheid zu erweitern um räumliche und wachstumsbehindernde Einschränkungen in der Produktion und Logistik zu beheben. Für die Erweiterung sollen westlich angrenzende, städtische Flächen zu gewerblichen Zwecken bebaut werden. Die planrechtliche Sicherung des Vorhabens soll über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ erfolgen. Zudem soll der seit dem 19.12.2012 rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid zum 16. Mal geändert werden.

Gemäß BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung verbindlich vorgeschrieben. Das Vorhaben ist zudem mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW verbunden. Seit der Novellierung des BNatSchG in den Jahren 2007 und 2009 müssen zudem die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund wurde das Büro *Ökoplan – Bredemann und Fehrmann* aus Essen mit der Erstellung des Umweltberichts mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Artenschutzprüfung beauftragt.

Da das derzeitige Betriebsgelände keine Flächenreserven bietet und eine Verlagerung des Betriebs keine zielführende Alternative darstellt, ist für die räumliche Vergrößerung des Betriebes die Überplanung von bislang un bebauten Flächen erforderlich. Hierbei handelt es sich um Grünlandbrachen, Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser und Waldflächen.

Die Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als nicht erheblich zu werten. Unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen kann auch ein Eintreten von Verbotstatbeständen des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Gegenüberstellung der Biotopwerte des Vor- und des Nacheingriffszustandes in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden kann. Darüber hinaus wird ein Kompensationsüberschuss von 30.741 Wertepunkten erzielt.

Essen, 30.09.2020

Bernd Fehrmann  
(Dipl. Ing. Dipl. Ökol.)

## Literatur

BALLA, S., HARTLIK, J. & PETERS, H.-J. (2011): Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG. – In: Bunge, Th. & Storm, P.-C. (Hrsg.): Handbuch der Umweltver-träglichkeitsprüfung (HdUVP). – 4. Lieferung 2011, Bd. 2 Nr. 2050, 1-52, Berlin.

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2001):

Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, Blatt 6 (Stand 2011). Abrufbar unter:  
[https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/bo\\_ha/rechtskraeftig/zeich\\_darstellung/index.php](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/bo_ha/rechtskraeftig/zeich_darstellung/index.php) (16.01.2020)

BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. – 112 S..

BOYE, P.; MEYER-CORDS, C (2004): *Pipistrellus nathusii* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn – Bad Godesberg: 570 – 575

BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (o.J.): Insektenfreundliche Leuchtmittel.

Internetadresse:

[https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-09-29\\_FLY\\_insekten\\_leuchtmittel\\_BUNDSH.pdf](https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-09-29_FLY_insekten_leuchtmittel_BUNDSH.pdf) [25.03.2019].

Weitere Informationen:

<https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insektenfreundliche-beleuchtung/> [25.03.2019].

BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND BERLIN (HRSG. ) (2003): Beiträge der Fachtagung „Lichtökologie – Insektenfreundliche u. Energie sparende Außenbeleuchtung.

Internetadresse:

[http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/TagungLichtoekologie280203\\_lowres.pdf](http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/TagungLichtoekologie280203_lowres.pdf) [25.03.2019].

DIE BUNDESREGIERUNG (Hrsg.) (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. – 258 S., Berlin.  
<https://www.deutsche-nachhaltigkeitsstrategie.de> [17.04.2019]

BUNZEL, A. (2005): Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Deutsches Institut für Urbanistik, 156 S., Berlin.

BÜRGENER, M. (1969): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 110 Arnsberg. -Institut f. Landeskunde der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.). Selbstverlag, Bad Godesberg.

CLIMATE DATA (o. J.): Jahresdurchschnittsniederschlag und -temperatur. <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/nordrhein-westfalen/luedenscheid-12714/> [31.01.2019].

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung / Martin Flade. – Eching: IHW-Verlag.

FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH (2018): Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser (06.09.2018).

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2005): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung – 5. Auflage 467 S., Heidelberg.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016 In: Charadrius Band 52, Heft 1-2 (S. 1-66), Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G., HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.- 5. Fassung, Berichte zum Vogelschutz 52: S. 19 – 67.

HENGSTEBECK ARCHITEKTEN UND PROJEKTMANAGER (2018 und 2019): Vorlage zur Bebauungsplanänderung, 3. Bauabschnitt Produktionshalle und Stellplätze im UG (Stand 04.07.2018) sowie Bilanzierung Waldflächen (Stand 17.05.2019)

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK UND LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ BUCHOLZ, ERBAU-RÖSCHEL, HORSTMANN BERATENDE INGENIEURE SACHVERSTÄNDIGE PARTG (2019): Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 809

„Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ der Stadt Lüdenscheid  
(Stand 15.05.2019)

- JESSEL, B. (1998): Das Landschaftsbild erfassen und darstellen – Vorschläge für ein pragmatisches Vorgehen – In: Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (11): 356-361.
- KREBB, K. H. (1983): Vegetationskunde: Methoden und Vegetationsformen unter Berücksichtigung ökosystemischer Aspekte, Ulmer Verlag Stuttgart.
- LANDESDATENBANK NRW (2018): Kommunalprofil der Stadt Lüdenscheid. <https://www.it.nrw/sites/default/files/kommunalprofile/105962032.pdf> [09.04.2020]
- LANDESREGIERUNG NRW (2017): Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen. Abgerufen über URL: <https://www.regioplaner.de/planung-raum/raumordnung/landesentwicklungsplan-nordrhein-westfalen/> [31.01.2019].
- LAND NRW. BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2019): Geologische Übersichtskarte 1:500.000 über schutzwürdige Böden. Online abrufbar unter: <https://www.geoportal.nrw/>
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Nordrhein-Westfalen (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Nordrhein-Westfalen (o. J.): Infosysteme und Datenbanken Abgerufen von nachfolgenden URL [24.01.2019].
- Schutzwürdige Biotope / Landschaftsbildbewertung:*  
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>
- Gesetzlich geschützte Biotope:*  
<http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>
- Natura 2000 Gebiete:*  
<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/karten/n2000>
- Alleen:*  
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>
- Lärmkartierung:*  
Umgebungslärm in NRW (Stand 2017). Abgerufen unter: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

*Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen:*

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

LESER, H. (1984): Zum Ökologie-, Ökosystem- und Ökotypbegriff. – In: Natur und Landschaft 59: 351–357.

LVERMA NRW – LANDESVERMESSUNGSAMT NRW (2001): Naturpark Ebbegebirge. Freizeitkarte NRW 1 : 50.000, Nr. 20. – 2. Aufl., Bonn.

MÄRKISCHER KREIS (o.J.): Landschaftspläne des Märkischen Kreises für Lüdenscheid. Online abrufbar unter [15.01.2020]:

[https://gdi2.maerkischer-kreis.de/MapSolution/apps/app/client/app\\_Landschaftsplaene?view=\[Landschaftspl%C3%A4ne\]\[true\]\[true\]](https://gdi2.maerkischer-kreis.de/MapSolution/apps/app/client/app_Landschaftsplaene?view=[Landschaftspl%C3%A4ne][true][true])

MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 570 – 575.

MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010.

Internetadresse:

[https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote\\_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf) [30.10.2018].

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ (o. J.): Informationssysteme. Abgerufen von nachfolgenden URL:

*Umweltdaten vor Ort:*

<http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de> [06.11.2017].

*ELWAS WEB:*

<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> [31.01.2019]

MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2016): Umweltbericht Nordrhein-Westfalen 2016. – 136 S., Düsseldorf.

[https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umweltbericht/umweltbericht\\_nrw\\_2016.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umweltbericht/umweltbericht_nrw_2016.pdf) [04.07.2017]

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.; BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U. BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

RVR – REGIONALVERBAND RUHR (HRSG.) (2017): Bericht zur Lage der Umwelt in der Metropole Ruhr 2017. – 145 S., ESSEN.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.). 2., überarbeitete Auflage.

Internetadresse:

[https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel\\_glas\\_licht\\_2012.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf) [25.03.2019].

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T; SCHRÖDER, K. & C. SÜDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 792 S.

STADT LÜDENSCHIED (O.J.): Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid. Online abrufbar unter:  
[https://www.luedenscheid.de/luedenscheid\\_erleben/bildung\\_und\\_kultur/denkmaeler/117120100000062581.php](https://www.luedenscheid.de/luedenscheid_erleben/bildung_und_kultur/denkmaeler/117120100000062581.php) [07.02.2019]

STADT LÜDENSCHIED (2012): Flächennutzungsplan (Stand 19.12.2012).  
Online abrufbar unter:  
<https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=30303>

STADT LÜDENSCHIEDT (2020): Lärmaktionsplan. Abgerufen unter:  
<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>, am 16.06.2020.

STADT LÜDENSCHIED (2020a): Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung (Stand 28.01.2020)

STADT LÜDENSCHIED (2020b): Entwurf zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ sowie Entwurf der Begründung (Stand 30.01.2020)

STAPELMANN UND BRAMEY (2006): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ sowie 118. Änderung des FNP.

STRAßEN NRW (2015): NWSIB Online-Auskunft der Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen, abgerufen über URL [06.03.2020]:  
<https://www.nwsib-online.nrw.de/>

TRAUTMANN, W. (1972): Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Deutscher Planungsatlas Bd. 1: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3. Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes NW - Landesplanungsbehörde, Hannover.

UMWELTBUNDESAMT (o. J.): Siedlungs- und Verkehrsfläche.  
<https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#textpart-2> [13.12.2018]

UVP-GESELLSCHAFT (2015): Paderborner Erklärung – Forderung zur Novellierung des UVP-Gesetzes; UVP-Report 29 (2): 104-107

VOGT, M. (2009): Umweltbericht in der Bauleitplanung - eine empirische Untersuchung ausgewählter Bebauungspläne zur Überprüfung der Einhaltung rechtlicher Mindestanforderungen an die Berichterstattung. - UVP-Report 23 (15), 252-261, Hamm.

Von Kürten (1970): Natur und Landschaft im Ruhrgebiet. Heft 6. Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich der Landschaftsbaubehörde Ruhr

# Umweltbericht zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ sowie zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid

## Anhang

---

**Ökoplan** – Bredemann und Fehrmann  
Savignystraße 59  
45147 Essen  
0201-62 30 37  
0201-64 30 11 (Fax)  
info@oekoplan-essen.de  
www.oekoplan-essen.de

## Tabellen A1 Pflanzlisten

### Pflanzliste 2

Botanischer Name	Deutscher Name
<b>Bäume</b>	
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Douglasie
<i>Metasequoia glyptostroboides</i>	Wassertanne (Urweltmammutbaum)
<i>Sepoiadendron</i>	Mammutbaum
<i>Chamaecyparis</i>	Zypresse
<b>Sträucher</b>	
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Crataegus monogyna / laevigata</i>	Eingriffeliger / Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Ribes</i>	Johannisbeere

### 4 K3

Botanischer Name	Deutscher Name
<b>Bäume (Hochstämme großkronig wachsender einheimischer Laubbaum)</b>	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<b>Sträucher</b>	
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus monogyna / laevigata</i>	Eingriffeliger / Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
<b>Bodendecker</b>	
<i>Vinca minor</i>	Kleines Immergrün

**Tabelle A2 Habitatbäume**

Nr.	Baumart	BHD*	Merkmale	Höhe der Höhle*	Ausrichtung der Höhle
1	Eiche	1 m	stehendes Totholz, Potenzialbaum, abstehende Rinde		-
2	Kirsche (Zwiesel)	0,4 + 0,2	Höhlenbaum (Stammhöhle)	2	Nord-Ost
3	Vogelbeere	0,2	abstehende Rinde	7	Süd
4	Vogelbeere	0,2	Potenzialbaum	3	Nord-Ost
5	Birke	0,15	Höhlenbaum (Stammfußhöhle)	5	Nord-Ost
6	Eiche	0,2	Höhlenbaum (Astabbruch)	7	Süd-West
7	Vogelbeere	0,1	Höhlenbaum (Stammabbruch, Spalt)	1-2	-
8	Eiche (Zwiesel)	0,3 + 0,25	Potenzialbaum, abstehende Rinde	5	Nord
9	Vogelbeere	0,25	Potenzialbaum	5	Nord
10	Eiche	0,5	Höhlenbaum (4 Astabbrüche), abstehende Rinde	2-13	Süd und Nord
11	Eiche	0,4	Potenzialbaum	5	Nord
12	Vogelbeere	0,2	Potenzialbaum	4	Süd-Ost
13	Eiche	0,3	Potenzialbaum	12	-
14	Eiche	0,7	Potenzialbaum	-	-
15	Buche (mehrstämmig)	>1	Höhlenbaum (Stammfußhöhle)	0,3	Süd-West
16	Eiche (Zwiesel)	0,3+0,4	Potenzialbaum	10	-
17	Bergahorn (mehrstämmig)	0,15-0,4	Potenzialbaum	3	Nord-Ost
18	Vogelbeere	0,25	Potenzialbaum, abstehende Rinde	-	-
19	Eiche (Zwiesel)	0,4	Höhlenbaum (beginnende Spechthöhle und Astabbruchhöhle)	9 + 2	Ost + Süd
20	Vogelbeere	0,25	Höhlenbaum (Astabbruch)	5	Süd
21	Kirsche (mehrstämmig)	< 0,35	stehendes Totholz	-	-
22	Buche (mehrstämmig)	0,1-0,5	Potenzialbaum	-	-
23	Eiche	0,35	Potenzialbaum	-	-
24	Eiche	0,3	Potenzialbaum	-	-
25	Hainbuche (mehrstämmig)	0,25	Potenzialbaum	-	-
26	Eiche	0,15	Höhlenbaum (Stammriss), stehendes Totholz	-	-
27	Buche	0,3	Potenzialbaum	-	-
28	Buche	0,35	Potenzialbaum	-	-
29	Eiche	0,4	Potenzialbaum	-	-
30	Buche (mehrstämmig)	0,25	Höhlenbaum (Stammriss)	7-8	Nord
31	Birke	0,25	Höhlenbaum (Astabbruch)	8	Süd-West
32	Buche	0,35	Potenzialbaum	-	-
33	Eiche	0,5	Potenzialbaum	-	-
34	Eiche	0,5	Potenzialbaum	-	-

Fortsetzung Tabelle A2

Nr.	Baumart	BHD*	Merkmale	Höhe der Höhle*	Ausrichtung der Höhle
35	Vogelbeere	0,25	Potenzialbaum	-	-
36	Hainbuche (mehrstämmig)	0,25	Potenzialbaum	-	-
37	Eiche	0,5	Potenzialbaum, abstehende Rinde	-	-
38	Eiche	0,5	Potenzialbaum	-	-
39	Eiche	0,5	Höhlenbaum (Stammfuß) und weiteres Potenzial	-	-
40	Vogelbeere (Zwiesel)	0,2 + 0,1	Höhlenbaum (Stammhöhle zwischen Zwiesel)	0,4	Süd
41	Fichte	0,45	Horstbaum	20	-
42	Eiche	0,5	Potenzialbaum	-	-
43	Esche (Zwiesel)	< 1	Höhlenbaum (Stammhöhle)	1,5	Ost
44	Hainbuche	1	Höhlenbaum (Stammhöhlen)	0,5 - 2	-
45	Eiche	0,3	stehendes Totholz, abstehende Rinde	-	Süd-Ost
46	Eiche (Zwiesel)	0,3 + 0,4	Potenzialbaum	-	-
47	Eiche	0,5	Potenzialbaum, abstehende Rinde	-	-
48	Eiche	0,5	Potenzialbaum	-	-
49	Buche	0,35	Höhlenbaum (Stammfuß)	0	Süd
50	Eiche	0,5	Potenzialbaum	-	-
51	Buche	0,2	Höhlenbaum (Stammriss), stehendes Totholz (Stammabbruch)	-	-
52	Buche	0,2	Potenzialbaum	5	Nord
53	Buche	0,5	Höhlenbaum (Spechthöhle in Totholzstamm, hohl)	4	Süd-Ost
54	Eiche	0,3	Höhlenbaum (Spechthöhle)	5	Süd
55	Buche	0,4	Höhlenbaum (Stamm)	3	Süd-West
56	Buche	0,3	Höhlenbaum (Stamm)	5	Ost-West
57	Eiche	0,3	Potenzialbaum, abstehende Rinde	-	-
58	Eiche	0,45	Potenzialbaum	10	Süd
59	Eiche	0,4	Stehendes Totholz, abstehende Rinde	-	-
60	Eiche	0,3	abstehende Rinde	-	-
61	Birke	0,4	Höhlenbaum (Stammfuß)	0	Nord
62	-	0,5	Stehendes Totholz, Höhlenbaum (Stammriss)	7	-
63	Eiche	0,5	Stehendes Totholz	-	-
64	Nadelholz	0,5	Höhlenbaum (Spechthöhlen)	-	Nord-Ost
65	Eiche	0,25	Abstehende Rinde	-	-
66	Birke	0,25	Höhlenbaum (Spechthöhlen)	10	-
67	Eiche	0,25	stehendes Totholz, abstehende Rinde	-	-
68	Eiche	0,5	Potenzialbaum	-	-
69	Eiche	0,4	Potenzialbaum	-	-

Fortsetzung Tabelle A2

Nr.	Baumart	BHD*	Merkmale	Höhe der Höhle*	Ausrichtung der Höhle
70	Eiche	0,4	Potenzialbaum	-	-
71	Buche	>1	Höhlenbaum (Astabbruch)	-	-
72	Buche	0,6	Höhlenbaum (Stammfuß)	0	West
73	Birke	0,25	Höhlenbaum (Spechthöhle)	6	Nord
74	Eiche	0,4	stehendes Totholz, abstehende Rinde	-	-
75	Eiche	0,3	stehendes Totholz, abstehende Rinde	-	-
76	Eiche	0,3	stehendes Totholz, abstehende Rinde	-	-
77	Eiche (Zwiesel)	0,3 +0,3	Potenzialbaum	-	-
78	Eiche	0,4	Potenzialbaum	-	-
79	Eiche	0,3	Höhlenbaum (Spechthöhle)	4	-
80	Buche	0,5	stehendes Totholz, Höhlenbaum (Stamm- und Spechthöhlen)	3-5	-
81	Eiche	0,3	stehendes Totholz, Potenzialbaum	-	-
82	Buche	0,25	stehendes Totholz, Höhlenbaum (toter Zwiesel mit Spechthöhlen)	8	Süd
83	Eiche	0,3	stehendes Totholz, Höhlenbaum (Spechthöhlen)	10	Süd
84	Eiche	0,3	stehendes Totholz, abstehende Rinde	-	-
85	Buche (mehrstämmig)	0,4	Höhlenbaum (Stammfuß/ Wurzelbereich)	0	-
86	Eiche	0,5	Höhlenbaum (Astabbrüche)	-	Süd, Nord
87	Birke	0,3	Höhlenbaum (2 Stammhöhlen)	8	Süd
88	Birke	0,3	Höhlenbaum (Astabbruch)	5	Süd
89	Eiche	0,25	Potenzialbaum	-	Süd-Ost
90	Fichte	0,4	Horstbaum	-	Süd-Ost

Tabellen Erläuterung:

- \* geschätzte Angabe in Metern
- BHD Brusthöhendurchmesser des Stammes
- Farblich hinterlegt von der Planung betroffene Bäume

## Tabelle A3 Ergebnisse der Fledermauserfassung mittels Horchboxen

Standort	Datum	Ergebnisse (Anzahl Rufaufnahmen getrennt nach Arten)
A	29.05.2019	308 Ppip, 22 x 2 Ppip, 22 Pspec, 5 Pn
B	29.05.2019	Keine Aufnahmen
C	25.06.2019	Keine Aufnahmen
D	25.06.2019	2 Ppip
E	25.06.2019	2 Ppip, 2 My
F	14.10.2019	177 x 2 Ppip, 11 x 3 Ppip, 231 Ppip, 42 Pspec, 1 Pn
G	14.10.2019	51 x 2 Ppip, 331 Ppip, 39 Pspec
H	14.10.2019	3 x 2 Ppip, 15 Ppip

### Tabellen Erläuterung:

- My Unbestimmte Art der Gattung *Myotis*  
Pn Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)  
Ppip Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)  
Pspec Unbestimmte Art der Gattung *Pipistrellus*

## Festsetzungen / Biotypen

Straßenverkehrsfläche

1.1 Versiegelte Fläche

Gewerbegebiet

1.1/4.5 Versiegelte Fläche / Intensivrasen

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

7.1 Anpflanzfläche P1

7.2 Anpflanzfläche P2

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahme K3)

5.1/6.4 Anlage einer Wildkrautsukzessionsfläche mit Gehölzgruppen und eines Waldrandes

Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen

3.4 Intensivwiese

Fläche für Wald

6.4 Wald

Erweiterungsfläche außerhalb des Geltungsbereiches eines bestehenden Bebauungsplanes

6.4 Wald

**EE** Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 809

Karten-Nr.: 1 Maßstab: 1 : 1.250

**Biotypen im Basisszenario**

Projekt-Nr.: 1451

Bearbeiter: bmn

Datum: April 2020 Unterschrift

Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2019 – Version 2.0

Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ sowie zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid

Auftraggeber

Eibach Oberflächentechnik GmbH

Golsberger Straße 3

58513 Lüdenscheid

Ökoplan Essen

Savignystraße 59

45147 Essen

www.oeoplan-essen.de

0201-62 30 37

0201-64 30 11 (Fax)

info@oeoplan-essen.de



## Festsetzungen / Biototypen

Strassenverkehrsfläche

1.1 Versiegelte Fläche

Gewerbegebiet

1.1/4.5 Versiegelte Fläche / Intensivrasen

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

7.1 Anpflanzfläche P1

7.2 Anpflanzfläche P2

Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen

3.4 Intensivwiese

Fläche für Wald

6.4 Wald, geringes bis mittleres Baumholz

Waldumbaumaßnahme

6.4 Wald, Jungwuchs bis Stangenholz

**EE** Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 809

Karten-Nr.: 2 Maßstab: 1 : 1.250

**Biotypen im Planfall**

Projekt-Nr.: 1451

Bearbeiter: bmn

Datum: April 2020

Unterschrift

Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2019 – Version 2.0

Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ sowie zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid

Auftraggeber

Eibach Oberflächentechnik GmbH  
Golsberger Straße 3  
58513 Lüdenscheid

Ökoplan Essen  
Savignystraße 59  
45147 Essen  
www.oeckoplan-essen.de

Ökoplan  
Landschaft  
Ausstellung  
Umwelt



- Horstbaum
- Höhlenbaum
- ⊕ Stehendes Totholz, Höhlenbaum
- ⊙ Höhlenbaum, Abstehende Rinde
- ⊖ Abstehende Rinde
- ⊕ Stehendes Totholz, Abstehende Rinde
- ⊙ Potenzialbaum, Abstehende Rinde
- Potenzialbaum
- ⊕ Stehendes Totholz, Potenzialbaum
- Stehendes Totholz

 Eingriffsbereich für Waldumwandlung

 Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdenscheid

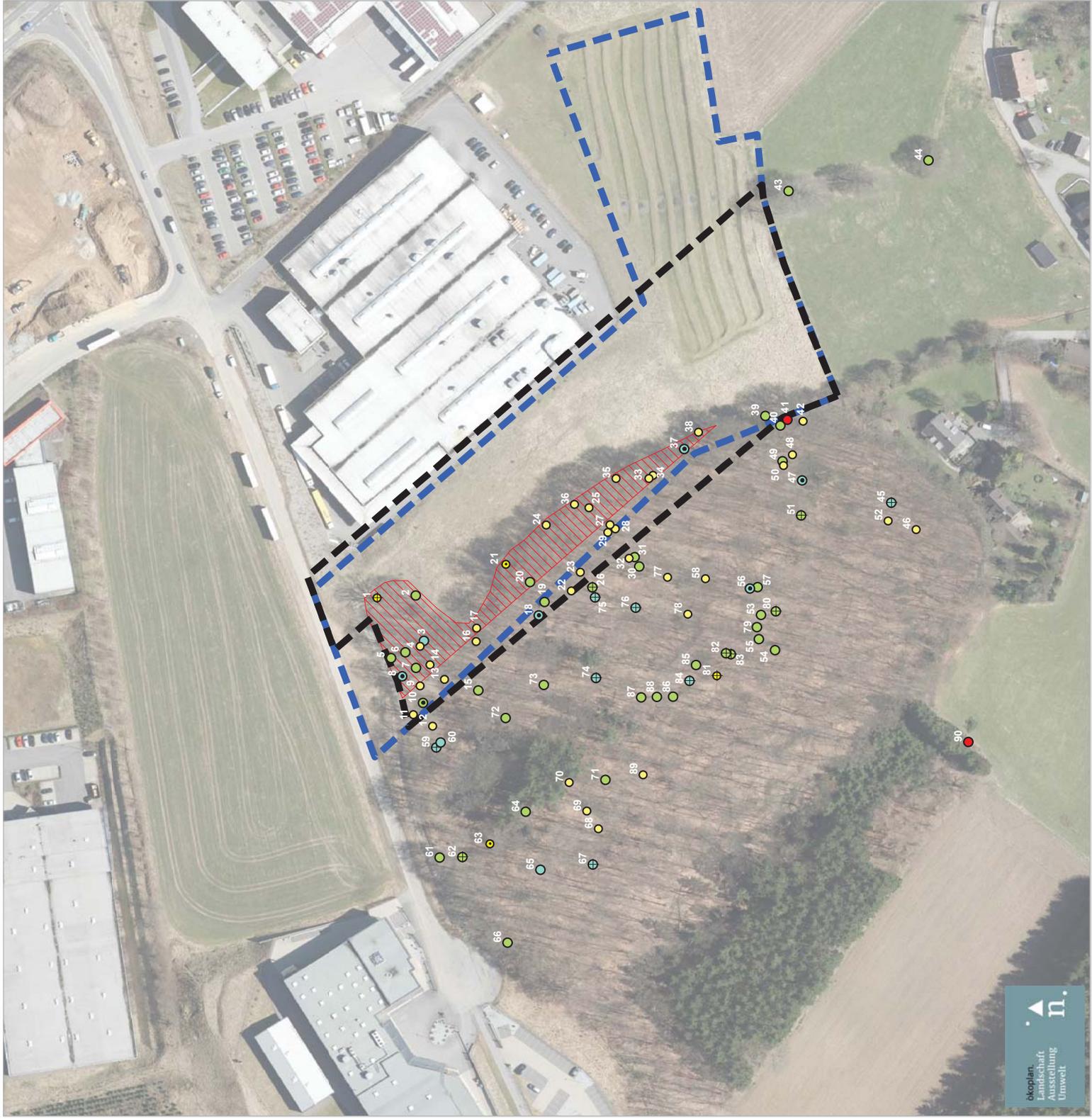
 Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 809

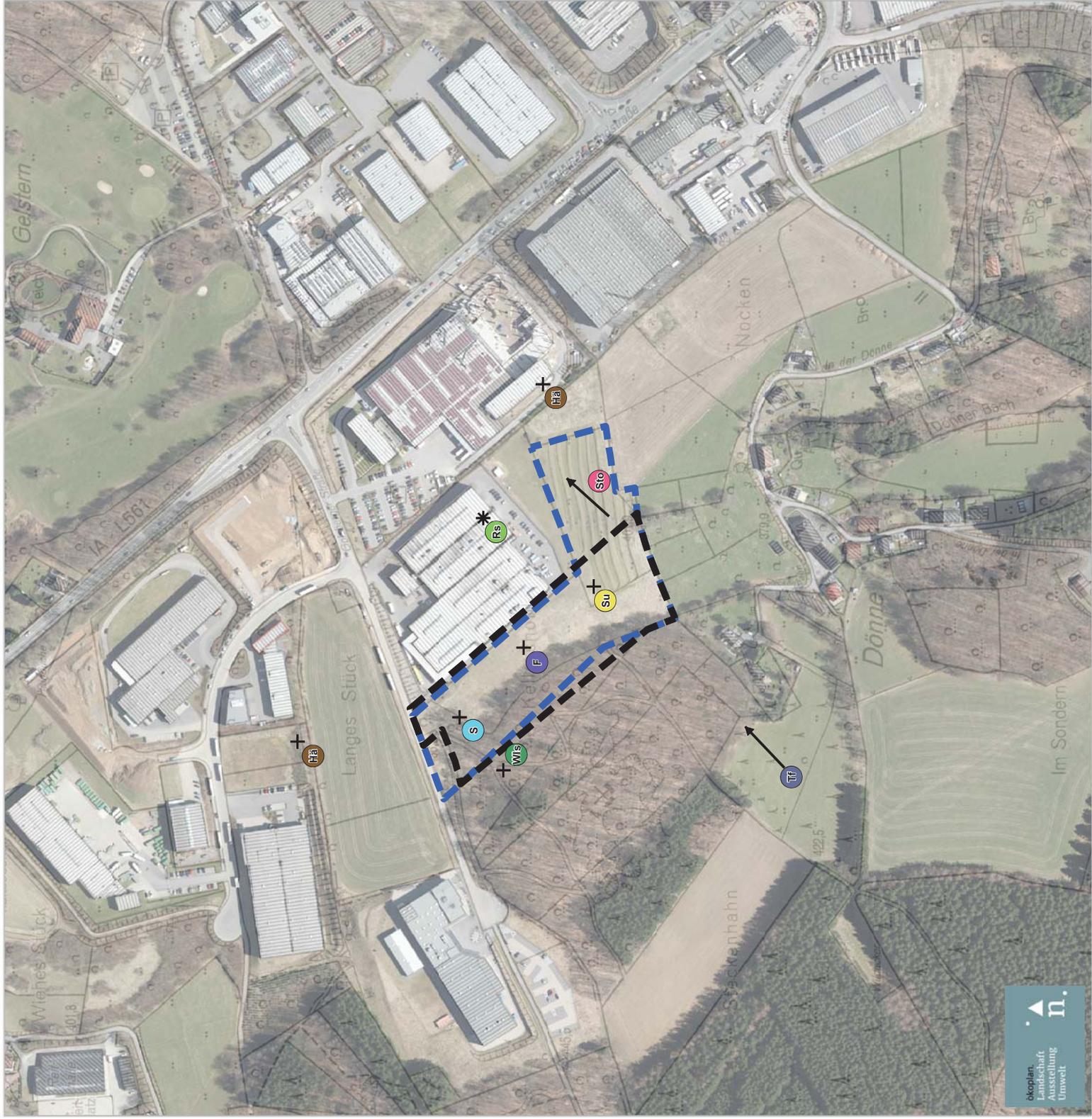
Karten-Nr.: 3 Maßstab: 1 : 1.500  
**Horst- und Höhlenbäume**  
 Projekt-Nr.: 1451  
 Bearbeiter: bm  
 Datum: April 2020 Unterschrift  
 Kartengrundlage:  
 Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2019 – Version 2.0

Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ sowie zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid

**Auftraggeber**  
 Eibach Oberflächentechnik GmbH  
 Golsberger Straße 3  
 58513 Lüdenscheid

**Ökoplan Essen**  
 Savignystraße 59  
 45147 Essen  
 www.oeckoplan-essen.de  
 0201-62 30 37  
 0201-64 30 11 (Fax)  
 info@oeckoplan-essen.de





**Attribute**

- + Gesang
- \* Nest
- Überflug

**Planungsrelevante Arten**

- Hä = Bluthänfling
- Rs = Rauchschnalbe
- S = Star
- Tf = Turmfalke
- Ws = Waldlaubsänger

**Bemerkenswerte Arten**

- F = Fitis
- Sto = Stockente
- Su = Sumpfrohrsänger



Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdenscheid

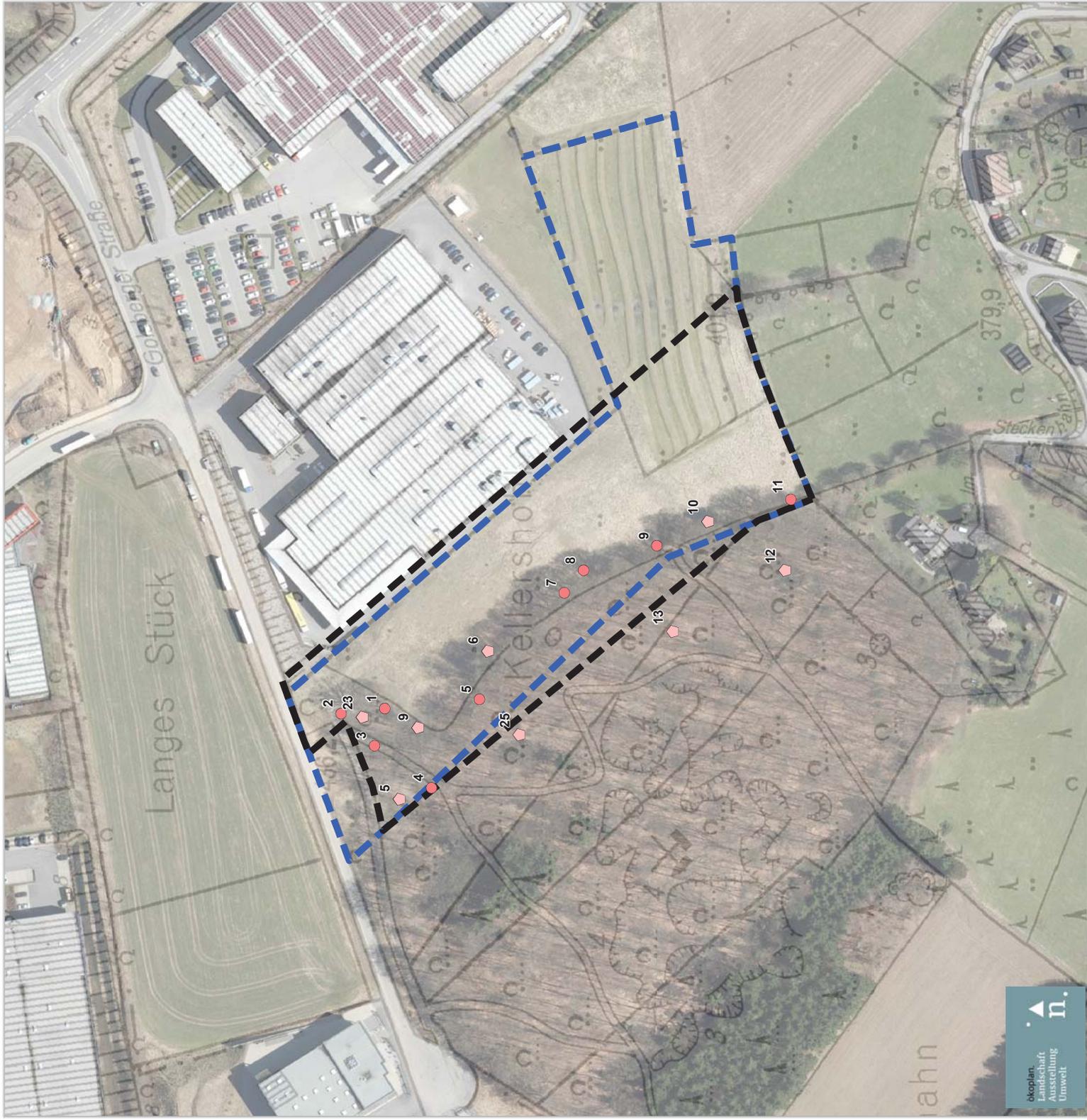


Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 809

Karten-Nr.: 4 Maßstab: 1 : 3.000  
**Avifauna – Planungsrelevante und bemerkenswerte Arten**  
 Projekt-Nr.: 1451  
 Bearbeiter: bm  
 Datum: April 2020 Unterschrift  
 Kartengrundlage:  
 Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2019 – Version 2.0

Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ sowie zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid

**Auftraggeber**  
 Eibach Oberflächentechnik GmbH  
 Golsberger Straße 3  
 58513 Lüdenscheid



## Nistmöglichkeiten

-  Nistkasten
-  Niströhre



Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdenscheid

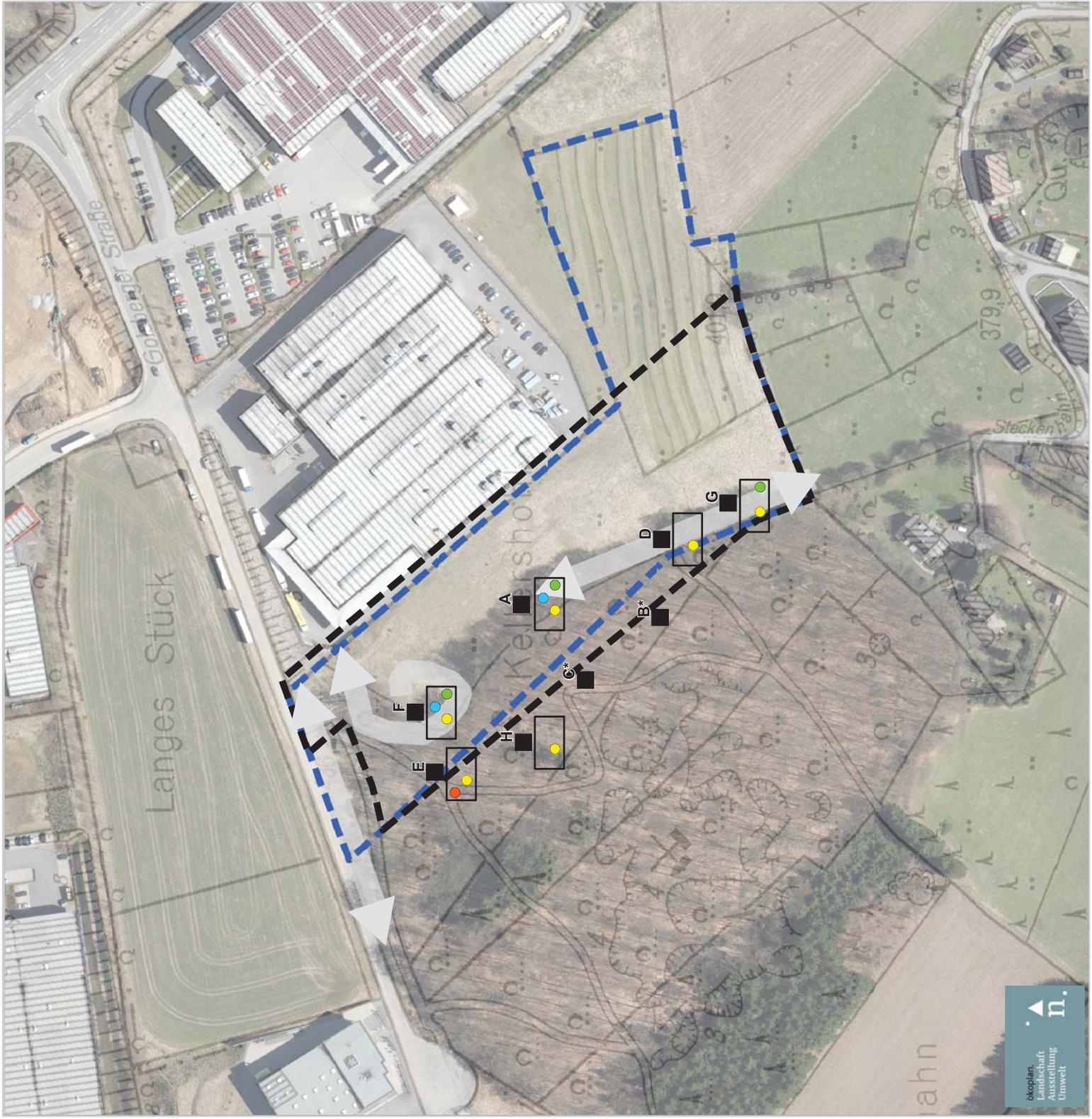


Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 809

Karten-Nr.: 5 Maßstab: 1 : 1.500  
**Haselmaus – Standorte künstlicher Nistmöglichkeiten**  
 Projekt-Nr.: 1451  
 Bearbeiter: bm  
 Datum: April 2020  
 Kartengrundlage: Unterschrift  
 Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2019 – Version 2.0

Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ sowie zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdenscheid

**Auftraggeber**  
 Eibach Oberflächentechnik GmbH  
 Golsberger Straße 3  
 58513 Lüdenscheid



**Fledermausarten**

- Unbestimmte Art der Gattung *Myotis*
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Unbestimmte Art der Gattung *Pipistrellus*

**Standort und Datum der Erfassung**

- A, B\* 29.05.2019
- C\*, D, E 25.06.2019
- F, G, H 14.10.2019
- \* = keine Aufnahmen

↔ Flugbewegungen (Schwerpunkte)



Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdenscheid



Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 809

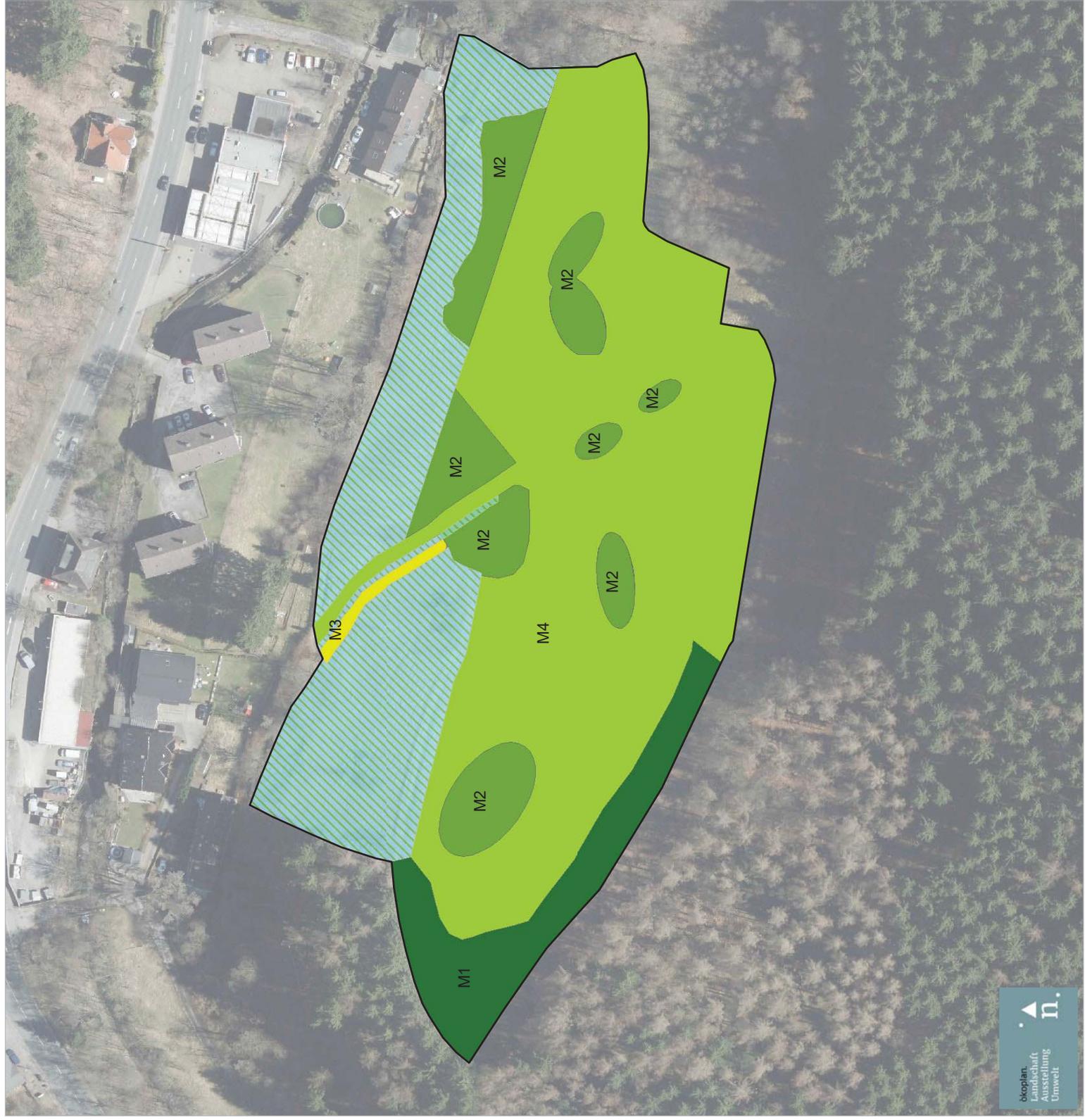
Karten-Nr.:	6	Maßstab:	1 : 1.500
Fledermäuse			
Projekt-Nr.:	1451		
Bearbeiter:	bm		
Datum:	April 2020	Unterschrift	
Kartengrundlage:			
Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2019 – Version 2.0			

Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heefeld“ sowie zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid

**Auftraggeber**  
 Eibach Oberflächentechnik GmbH  
 Golsberger Straße 3  
 58513 Lüdenscheid

**Ökoplan** Essen  
 Sawignystraße 59  
 45147 Essen  
 www.oeckoplan-essen.de  
 0201-62 30 37  
 0201-64 30 11 (Fax)  
 info@oeckoplan-essen.de





**Maßnahmen**

- M1 - Anlegen eines Waldrands
- M2 - Pflanzung von Strauchgruppen
- M3 - Pflanzung von Weißdorn
- M4 - Aufwertung mit autochtonem Saatgut

Bestand

Eingriffsbereich Ausgleichsfläche I

Karten-Nr.: 7      Maßstab: 1 : 1.000  
**Ausgleichsfläche I**  
 Projekt-Nr.: 1451  
 Bearbeiter: ct  
 Datum: Sep 2020      Unterschrift  
 Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2020 – Version 2.0

Umweltbericht zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ sowie zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid

**Auftraggeber**  
 Eibach Oberflächentechnik GmbH  
 Golsberger Straße 3  
 58513 Lüdenscheid

**Ökoplan Essen**  
 Savignystraße 59  
 45147 Essen  
 www.oekoplan-essen.de  
 0201-623037  
 0201-643011 (Fax)  
 info@oekoplan-essen.de





## Maßnahmen

M5 - Ersetzen von Obstbäumen

M6 - Pflege des Obstbaumbestands

Eingriffsbereich Ausgleichsfläche II

Karten-Nr.: 8 Maßstab: 1 : 3.000

### Ausgleichsfläche II

Projekt-Nr.: 1451

Bearbeiter: ct

Datum: Sep 2020

Unterschrift

Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2020 – Version 2.0

Umwelbericht zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ sowie zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid

Auftraggeber

Eibach Oberflächentechnik GmbH  
Goisberger Straße 3  
58513 Lüdenscheid

Ökoplan Essen  
Savignystraße 59  
45147 Essen  
www.oekoplan-essen.de

0201-623037  
0201-643011 (Fax)  
info@oekoplan-essen.de



30.07.2021

[REDACTED]  
[REDACTED]  
58579 Schalksmühle  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Stadt Lüdenscheid  
Fachdienst Stadtplanung  
Rathausplatz 2  
58507 Lüdenscheid

### **Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet südlich Heedfeld", 2. Änderung und Erweiterung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich als Einwohner des Heedfelder Altdorfs und somit Nachbar des „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zu den Planungsentwürfen. In diesem Zusammenhang möchte ich mich zunächst für die gute Zugänglichkeit der Unterlagen und die verständliche Aufbereitung des Planvorhabens auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid bedanken - jedoch auch anmerken, dass nach meinem Eindruck eine Beteiligungsfrist von zwei Wochen ziemlich kurz ist und der Aufruf zur Beteiligung wahrscheinlich nicht alle potenziell Interessierten erreicht.

Das in Ihrer Begründung zum Bebauungsplan Nr. 809 erwähnte Argument, dass "eine Erweiterung an bestehenden Standorten in der Regel flächen- und freiraumsparender als eine Verlagerung und Neubebauung an einem neuen Standort" (S.4) ist, erkennt die grundlegende Problematik von Flächenversiegelung erfreulicherweise an, ordnet diese allerdings scheinbar unter, da ich bei der Durchsicht der Anhänge keine Maßnahmen finden konnte, die auf einen perspektivischen Flächenverbrauch von Netto-Null abzielen und dementsprechend kompensierende Entsiegelung vorsehen. Vor allem vor dem aktuellen Hintergrund des Eindrucks der auch im Märkischen Kreis extremen Niederschläge um den 14.07.2021 und der damit verbundenen Hochwasserkatastrophe in Teilen von NRW und RLP, scheint dies jedoch ein unbedingt zu stellender Anspruch an Planungsvorhaben zu sein, die ein Mindestmaß an gesamtwirtschaftlicher Resilienz gegenüber zu erwartenden Effekten des Klimawandels gewährleisten sollen.

Aus dem gleichen Grund – der Wahrung funktionsfähiger Ökosystemdienstleistungen – müsste nach meinem Verständnis auch ein Eingriff in die festgesetzten „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vermieden werden, zumal der begleitende Umweltbericht (Ökoplan 1251-09/2020) beispielsweise die klimatische Funktion des betroffenen Waldbestandes für das Lokalklima bescheinigt (S. 60) und aufführt, dass dessen „Wiederherstellbarkeit und Ausgleichbarkeit innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren nicht möglich“ sei (ebd. S. 26).

Der Report im Kataster schutzwürdiger Biotop des Landes (BK-4711-0215) bescheinigt den Buchen-Eichenwäldern zudem, wie im Umweltbericht erwähnt, eine lokale Bedeutung für den Biotopverbund, welche durch die Kalamitätsflächen in der unmittelbaren Umgebung in

seiner Bedeutung seit der Bewertung von 2009 nach meinem Verständnis doch eher zugenommen haben sollte.

Es führt daher meinerseits leider insgesamt zu einem gewissen Unverständnis, dass im Umweltbericht in der zusammenfassenden Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt solche zwar als „hoch“ jedoch „nicht erheblich“ eingeschätzt werden können, genauso in Bezug auf das Schutzgut Boden.

Aus der individuellen Perspektive als Anwohner ist unmittelbar festzustellen, dass sich die Lebensqualität im Schalksmühler Ortsteil Heedfeld durch die Ansiedlung des Gewerbegebiets merklich verringert hat. Dies ist auf die Emissionen des Gewerbegebiets zurückzuführen und betrifft die Verschlechterung der Luftqualität, Lärmbelästigung, Lichtimmissionen sowie Vermüllung.

Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schadstoffeintragung in die Luft/Geruchsbelästigung wurden bereits in der Vergangenheit in der Lokalpresse thematisiert und insbesondere auf die planende EOT GmbH zurückgeführt. Auch der begleitende Umweltbericht benennt diese Problematik, der durch die von den Firmen EOT GmbH und Nanogate GmbH emittierten, luftverunreinigenden Stoffe (Kohlenmonoxid, Schwefeloxide, Stickoxide, Formaldehyd, flüchtige organische Verbindungen ohne Methan, Staub und Feinstaub (S.60)) ausgelöst wird. Dazu wird prognostiziert, dass zusätzlich „[d]urch die Erweiterung der gewerblichen Nutzung eine Zunahme luftverunreinigender Emissionen zu erwarten“ ist (ebd. S. 61). Vor dem Hintergrund der bereits jetzt festzustellenden Belastung ist das Vertrauen in „weiterführende Auflagen bzw. Minderungsmaßnahmen (z.B. Abluftreinigungsanlagen) (ebd. S. 62) bzw. deren Beachtung und in die Fähigkeit zur Reduktion nochmals erhöhter Schadstoffemissionen nicht unbedingt voraussetzbar.

Nichtsdestotrotz nehme ich auch als Mitglied der Schalksmühler BUND-Ortsgruppe grundsätzlich erfreut zur Kenntnis, dass die Stadt Lüdenscheid bspw. im Beschluss des Aktionsprogramms Klimaschutz 2019 oder der Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie die oben skizzierten Probleme anzuerkennen scheint. Dementsprechend besorgt mich jedoch das genannte Vorhaben im Speziellen genauso wie auch die im Entwurf des Regionalplans dargestellte Entwicklung des Gebiets insgesamt entsprechend der diesbezüglichen Stellungnahme des MK-Naturschutzbeirats.

Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.  
Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

